

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXVI. Jahrgang.

Berlin, 1. Februar 1927.

Nummer 9.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Stabilisierung des Goldwertes im Wege der Kooperation der Notenbanken.

Von Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Elemér Hantos, Budapest.

Ein radikales Kreditverstaatlichungsprojekt.

Besprochen von Professor Dr. W. Lotz, München.

Die neue amerikanische Freigabebill.

Von Dr. jur. H. A. Simon, Berlin.

Die Altersgliederung der Bankangestellten.

Von Dr. jur. H. Haeffner, Direktor des Reichsverbandes der Bankleitungen, Berlin.

Vorläufige Steuerveranlagung und kaufmännische Bilanz.
Von Dr. jur. Wilhelm Koeppe, Berlin.

Zur Handlungsfähigkeit der juristischen Person.

Von Dr. Fritz Schwabe, Hamburg.

Gerichtliche Entscheidungen.

Papiermarktanleihen und Steuerbilanz.

Von Steueramtmann Hanns Eckstein, Leiter der Buchprüfungsstelle der Münchener Finanzämter.

Die Stabilisierung des Goldwertes im Wege der Kooperation der Notenbanken.

Von Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Elemér Hantos, Budapest.

Die Zusammenarbeit der Notenbanken wurde auf der Konferenz von Genua (1922) vor allem aus dem Grunde herbeigewünscht, weil man infolge der gleichzeitigen und konkurrierenden Bemühungen der einzelnen Länder, ihre Goldreserven aufzufüllen, eine plötzliche Steigerung des Goldpreises befürchtete. Diese Furcht hat sich seither als übertrieben erwiesen. Geblieben ist die Sorge um die Aufrechterhaltung eines auch nur annähernd festen Goldwertes, denn die seither erfolgte allgemeine Rückkehr zur Goldwährung hätte nur dann einen Sinn, wenn durch dieselbe ein wirklich stabiles Geld gewährleistet würde. Dies hat aber die Stabilisierung des Goldwertes zur Voraussetzung, da das innerste Wesen der Goldwährung darin liegt, daß der Wert der Währung an den Wert des Goldes gebunden ist.

Nun ist es bekannt, daß schon vor dem Kriege infolge häufiger Schwankungen nicht ganz unberechtigte Zweifel aufkamen, ob sich das Gold als allgemeine Grundlage für die Währungen der Welt eigne. Die Heftigkeit der Schwankungen in den letzten Jahren, die in der Wirtschaftsgeschichte nicht ihres Gleichen haben, stellten erst recht das Problem des Goldwertes in den Mittelpunkt aller währungspolitischen Erörterungen. Das Gold, das im Frühjahr 1920 bis auf 40 pCt. seiner früheren Kaufkraft zurückging, erreichte 1921 wieder 70 pCt. seines Vorkriegswertes. Schon die rohe Gegenüberstellung dieser beiden Zahlen muß stutzig machen und zu erkennen geben, daß es sich bei ihnen nicht um bloße Willkür handelt, daß sie nicht die Wechselfälle der Produktion ausdrücken, sondern vielmehr das Ergebnis einer zielbewußten Tätigkeit darstellen. Der Goldwert soll auch künftig nicht dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage überlassen werden, es soll etwas zur Stabilisierung des Goldwertes unternommen werden.

Die Angebotseite ist allerdings nicht leicht zu meistern, da sie durch die angesammelten Goldvorräte der Welt und durch die Jahresproduktion bestimmt wird, zum Teil daher auch von Naturverhältnissen abhängig ist. Auf die Nachfrage dagegen kann wesentlicher Einfluß ausgeübt werden, besonders auf den wichtigen Teil der Nachfrage, der sich als monetäre Nachfrage auf die Goldansprüche der Notenbanken stützt. Das starre Gesetz von Angebot und Nachfrage wurde denn auch auf dem Goldmarkt in den letzten

Jahren durch die zielbewußte Politik des Federal Reserve Boards erfolgreich durchbrochen.

In der Reservenpolitik der Notenbanken lag immer ein Moment künstlicher Regelung des Goldwertes, seine Manipulationsfähigkeit wurde aber erst offenkundig, seitdem der Federal Reserve Board es verstand, den Wert des Goldes in kurzer Zeit um mehr als die Hälfte zu heben. Die erfolgreiche Deflationspolitik der amerikanischen Bundesreservenbanken im Jahre 1921 hat bewiesen, daß eine rationelle Goldpolitik in den Machtbereich der Notenbanken fällt und wenn auch die Voraussetzungen, die den Erfolg der amerikanischen Goldpolitik verbürgten, nicht überall zutreffen, so kann doch im allgemeinen die These aufgestellt werden, daß der Wert des Goldes mehr oder weniger eine Funktion der jeweiligen Bankpolitik ist¹⁾.

Von dieser Erkenntnis winkt die Hoffnung auf eine glückliche Lösung der Frage, ob nicht durch das Zusammenwirken der maßgebenden Notenbanken die Wertschwankungen des Goldes ausgeschaltet oder zumindest auf ein erträgliches Maß herabgedrückt werden könnten?

Es entspricht der Verarmung Europas, wenn man die Stabilisierung des Weltgoldmarktes in erster Reihe durch die Beschränkung der monetären Nachfrage, durch die Begrenzung der Goldansprüche der Notenbanken zu erreichen sucht.

In den Beschlüssen der Konferenz von Genua, die die Richtlinien für eine internationale Konvention der Notenbanken enthalten, nehmen den breitesten Raum die Verfügungen ein, die die Schwankungen in der Kaufkraft des Goldes durch die Gleichsetzung der Devisen mit dem Metall hintanzuhalten trachten. Das nächstliegende währungspolitische Ziel der Konferenz war, die möglichst ausgedehnte Einführung der Goldkernwährung, daß der Warenwert des Goldes keine Erschütterung erfahre. „Damit der Goldwert der Währung aufrechterhalten werden kann, ist es unerlässlich, daß jede Regierung eine ausreichende Reserve von anerkannten Werten anlegt, die nicht unbedingt aus Gold bestehen muß“ (Resol. 11. d.). „Sobald der wirtschaftliche Wiederaufbau wieder genügend fortgeschritten sein wird, wird von gewissen beteiligten Ländern ein

¹⁾ Herrmann, Kurt A., formuliert diese These folgendermaßen: „Die Zukunft des Goldes ist eine Frage der Organisation der Notenbanken, eine Frage der Weiterbildung des Notenbankwesens zu neuen und überlegenen Formen.“ Die Zukunft des Goldes S. 176. Berlin 1925.

freier Goldmarkt zu schaffen sein, wodurch diese zu einer Art Zentralstellen für den Handel in diesem Metall werden.“ „Ein an der Konvention beteiligtes Land kann, neben den in eigener Verwahrung befindlichen Goldreserven, in allen anderen beteiligten Staaten Reserven in anerkannten Werten unterhalten, in Form von Bankguthaben, Wechseln, kurzfristigen Obligationen oder anderen liquiden und zweckdienlichen Mitteln.“ „Praktisch wird jedes beteiligte Land gegen sein eigenes Geld die Devisen anderer beteiligter Länder zu einem Kurse kaufen und verkaufen, der von der Parität nur um einen bestimmten Bruchteil abweicht.“ „Die Konvention wird dadurch auf eine Golddevisenwährung festgelegt. Damit ein Land seine Mitgliedschaft auf die Dauer sicherstellen kann, muß es die nationale Münzeinheit auf dem festgesetzten Werte aufrechterhalten. Kann es das nicht, so wird ihm das Recht entzogen, die Ausgleichsreserven der anderen beteiligten Länder zu behalten“ (Res. 11 P. 2—5).

Die hier wörtlich wiedergegebenen Bestimmungen der Konferenz von Genua enthalten den Wunsch einer allgemeinen Rückkehr zum Golde, sie sind aber auch von der Sorge diktiert, daß die gleichzeitig einsetzende Jagd nach dem Währungsmetalle, den Wert desselben revolutionieren könnte. Die Aufgabe ist daher eine doppelte: Die Goldwährung einzuführen, ihre Annahme zu erleichtern, zugleich aber die Stabilisierung der Währungen ohne Anschaffung größerer Goldmengen zu ermöglichen.

Als erste Stufe zu diesem Ziele soll sich die Konvention der Notenbanken auf die Goldkernwährung festlegen. („The convention will thus be based on a gold exchange standard.“) Bei geringeren Kosten könnte sie den reformbedürftigen Ländern der Welt den gleichen Nutzen und dieselben Vorteile bieten, wie die Goldwährung. Die Goldkernwährung ist sicher keine neue Erscheinung in der Wirtschaftsgeschichte. Sie hat ihren Einzug schon bereit Jahrzehnte vor Kriegsausbruch in Britisch-Indien, sowie in mehreren exotischen Ländern gehabt, und hat sich durch die zielbewußte Devisenpolitik der österreichisch-ungarischen Bank auch in dem Kreise der europäischen Währungsordnungen Ansehen zu verschaffen vermocht.

Während aber vor dem Kriege dieses System nur vereinzelt in Anwendung kam und auch da nur als Provisorium, als Uebergangszustand zur vollen Goldwährung gedacht war, soll es von nun an nicht mehr eine vorläufige Ordnung der Dinge sein, sondern einen womöglich allgemeinen und endgültigen Zustand darstellen. Eine solche währungspolitische Zielsetzung ist jedoch ohne ein kooperatives Zusammenwirken der Notenbanken, ohne die Schaffung von Goldzentren nicht denkbar. Denn die kursbeständige Aufnahme und Abgabe von Golddevisen, die die Aufrechterhaltung der Stabilität der Wechselkurse sichern, ist ja nur durch die Anlehnung an reine Goldwährungsländer gewährleistet. Die Goldvorräte der Welt müssen an einzelnen Stapelplätzen allen Goldkernländern zugängig gemacht werden, sonst werden ihre Geldsysteme aufhören, Goldkernwährungen zu sein und würden zu bloßen Devisenkernwährungen werden, zu Währungseinrichtungen, bei denen an Stelle der automatischen Regelung, die Manipulation zum System und Triebkraft wird.

Die Anhäufung von Gold in einzelnen Weltzentren ist kein Opfer, das die reinen Goldwährungsländer zu bringen haben, keine Wohltat, die sie den Goldkernländern erweisen, wie vielfach angenommen wird. Denn die Golddevisen der Goldkernländer verkörpern ja einen billigen Kredit an das Ausland, an das Land, auf das die Devise lautet. Und da die Kreditgewährung an eine Währung den Wert der korrespondierenden metallenen Basis vielfach überschreitet, erscheinen die Kosten der Erhaltung größerer Goldvorräte durch die Kreditierung an dieselben reichlich kompensiert.

Diese Erkenntnis tut not, damit sich auch in Europa Goldzentren bilden, die Ländern, die in der Wiederherstellung ihrer Währung nicht über das Goldkernsystem hinaus vermögen, die Schaffung von Reserven ermöglichen, auf die sie jederzeit zurückgreifen können. Als Mittelpunkte des Goldverkehrs kommen nur Länder in Betracht,

die einen wirklichen und freien Goldumlauf besitzen und die der Ein- und Ausfuhr von Gold freien Spielraum lassen. Vor dem Kriege war London der Weltmarkt, auf welchem sich ein großer Teil der Goldgeschäfte abspielte, nach dem Kriege hat lange Zeit New York den Goldmarkt der Welt monopolisiert.

Der Goldmarkt der Welt wäre bei einer allgemeinen Rückkehr zur Goldwährung mit Goldzirkulation nicht ausreichend, deshalb soll das gesamte verfügbare Gold der Welt an wenigen Hauptstapelplätzen konzentriert werden, der überwiegende Teil der Währungen wäre aber nur durch Guthaben auf den betreffenden Goldplätzen zu fundieren. So würde es möglich sein, die Saldi internationaler Verpflichtungen ohne Metallsendungen auszugleichen und einen schädlichen Druck auf die Wechselkurse zu vermeiden.

Die Herausbildung von Goldplätzen hat wieder die Ingangsetzung der Weltgoldbewegung, die neue Verteilung der Weltgoldvorräte zur Voraussetzung. Die Goldverteilung ist jedoch nicht nur für die Ausbreitung des Bereiches der Goldwährung von Bedeutung, sie ist neben der Goldmenge auch für den Wert des Goldes entscheidend.

Die ökonomische Verarmung Europas seit dem Jahre 1914 kommt am prägnantesten in der Steigerung des Goldumlaufes und dem gleichzeitigen Verlust eines großen Teiles seiner Goldbestände in der Entgoldung Europas zum Ausdruck. Europas Prozentanteil an den Goldbeständen der Welt, der vor dem Kriege 60.7 pCt. betrug, ist 1924 auf 32.1 pCt. zurückgegangen, während derjenige der Vereinigten Staaten von 23.6 pCt. auf 46.8 pCt., derjenige der übrigen Welt von 15.7 pCt. auf 21.1 pCt. gestiegen ist. Die Golddeckung ist in der ganzen Welt infolge der nicht mit der Vermehrung des Goldumlaufes schrittaltenden Steigerung der Weltgoldbestände von 65.9 pCt. auf 54.6 pCt. zurückgegangen. Während aber Europa mit einem Rückgang von 69.1 pCt. auf 33.6 pCt. diesen Durchschnitt weit überschreitet und auch die übrige Welt eine Abnahme von 72.7 pCt. auf 58.1 pCt. aufweist, ist die Golddeckung in den Vereinigten Staaten infolge der Ueberschwemmung mit den früher europäischen Goldbeständen von 55.6 pCt. auf 91.1 pCt. gestiegen.

Diese einseitige Anhäufung des Edelmetalles in den Vereinigten Staaten birgt die Gefahr der Goldentwertung in sich und erklärt das Bestreben des Federal Reserve Boards, den sich Jahre hindurch fast ausschließlich nach Amerika ergießenden Goldstrom nach Europa abzudrängen. Die Umkehrung des Goldstromes, die neue Verteilung der Goldbestände wäre auf natürlichem Wege nur durch eine grundlegende Veränderung in den handelspolitischen Verhältnissen der Weltwirtschaft möglich. Die Überaktivität der amerikanischen Zahlungsbilanz und die zwangsmäßige Aktivität der amerikanischen Warenhandelsbilanz stehen dieser natürlichen Entwicklung im Wege. Die Hinüberleitung der Goldüberschüsse nach Europa ist daher nur auf künstlichem Wege möglich²⁾.

Das Bestreben des Federal Reserve Boards, die Aufnahmefähigkeit der europäischen Zentralnotenbanken durch Begünstigung der Währungsstabilisierungen auf Goldbasis zu erhöhen, liegt in dieser Richtung des un-

²⁾ Für die Mitte 1926 sind die Goldbestände der Federal Reserve Banks mit 2 845 611 000 Dollar angegeben, wobei eine ausgesprochen steigende Tendenz festgestellt wurde. Nach der Meinung maßgebender Fachleute dürfte der Federal Reserve Board zur Abwehr der Gefahr einer drohenden Goldinflation in nicht zu ferner Zukunft gezwungen sein, auf die ursprüngliche Bestimmung des Federal Reserve Act zurückzugreifen und Zweigniederlassungen im Auslande zur errichten. Die Aufgabe solcher Zweigniederlassungen wäre es, geschäftliche Transaktionen der betreffenden Länder mit den Vereinigten Staaten im Wege des Wechselkontes zu finanzieren. Die auswärtigen Niederlassungen würden einen Kanal bilden, über welchen der Geldüberschuß auf andere Länder abgeleitet werden könnte. Siehe H. Parker Willis, Zur Frage einer engeren Verbindung des Federal Reserve Systems mit europäischen Finanzzentren, Mitteilungen des Verbandes österr. Banken 1926, Nr. 9/10.

gewöhnlichen Kapitalexportes. Die Politik im Sinne einer Neuverteilung der amerikanischen Goldbestände hat im Jahre 1925 zu einer Umkehr der Goldbilanz geführt.

Die riesigen Goldbestände Amerikas haben sich in den letzten zwei Jahren gelockert, von einer planmäßigen Zurückführung der amerikanischen Goldüberschüsse kann jedoch noch nicht gesprochen werden. Die Daten der Goldbewegung zeigen außerdem, daß nicht der Goldbedarf Europas der bestimmende Faktor für den Goldwert ist. Die Entscheidung wird in außereuropäischen Ländern fallen, von denen die riesigen Wirtschaftsgebiete von Britisch-Indien und Latein Amerika und China in erster Reihe in Betracht kommen. Die indischen Finanzkreise sind für die Einführung der vollen Goldwährung nach dem Muster der Vereinigten Staaten und England. Darum ist mit einem außerordentlichen starken Goldbedarf Indiens zu rechnen, das heute ungefähr die Hälfte des nicht-monetären Goldbedarfs der Welt für industrielle Zwecke importiert. Aehnlich Indien scheint auch China entschlossen zu sein auf lange Zeit alles verfügbare Gold aufzusaugen³⁾.

Angesichts dieser Versuche ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, daß den großen Wertverlust des Goldes in den kommenden Jahren ein Emporschneiden seines Preises, d. h. ein Krach in sämtlichen Warenpreisen ablösen wird. Dazu kommt noch, daß die Goldversorgung der Welt im letzten Jahrzehnt eher knapper geworden ist, so daß sich schon aus der normalen monetären Nachfrage wie sie vor dem Kriege bestand, eine Senkung des allgemeinen Preisniveaus ergeben müßte.

Im Sinne der Kooperation der Notenbanken wäre es daher gelegen, wenn alle Anwärter auf die Goldbestände der Welt und in erster Reihe auf die Goldreserven der Federal Reserve Banks sich in einer programmäßigen Verteilung des Vorrats einigen könnten.

Die Konvention der Notenbanken hätte die Aufgabe, die einseitige Anhäufung des Goldes auszugleichen, den legitimen Goldbedarf der einzelnen Länder festzustellen.

Die gleichmäßige Verteilung der monetären Goldbestände über alle Länder mit Goldwährung ergibt sich unter normalen Verhältnissen eigentlich aus dem Automatismus der Goldwährung. Da aber dieser natürliche Ausgleich durch die einseitige Verschuldung Europas, durch die Hochschutzzölle Amerikas, durch das äußerst beschränkte Geltungsgebiet der reinen Goldwährung, sowie den Hamsterbedarf der neu aufstrebenden Weltwirtschaftsgebiete in großem Maße gestört ist, scheint es nicht wahrscheinlich, daß die Goldbewegungen sich mit den traditionellen Mitteln regulieren lassen.

Die Wertsicherung des Edelmetalles erfordert nicht nur eine neue Verteilung der Goldvorräte. Schwankungen des Goldwertes waren zu allen Zeiten in erster Reihe durch einen verhältnismäßigen Ueberfluß bzw. Mangel an Gold verursacht. Die verhältnismäßig langsam vor sich gehenden Änderungen des Goldwertes wurden hauptsächlich dadurch herbeigeführt, daß die Goldproduktion mit dem Anwachsen von Handel und Verkehr nicht Schritt hielt, zeitweise war sie ungeheuer groß, zeitweise ganz ungenügend. Die große Wertveränderung im Kriege kam nicht von Seiten des Angebotes, sondern von der plötzlichen Abnahme der Nachfrage. Hätten sich nicht

wenigstens die Vereinigten Staaten für das Gold interessiert, wäre es noch mehr entwertet.

Das Verhältnis von Weltproduktion und Weltverbrauch des Goldes ist heute noch mehr denn je zuvor von Einfluß auf das Preisniveau der Waren. Nur wenn die Goldproduktion gleichen Schritt zu der Nachfrage nach Gold hielte, sind Preisveränderungen in den Waren von der reinen Goldseite her ausgeschaltet. Das Verhältnis der beiden zu einander ist aber durch eine Reihe von Faktoren bedingt, die sich vorläufig nicht abschätzen lassen. In normalen Zeiten wirkt sich das von der wechselnden Goldproduktion ausgehende Angebot in entsprechenden Schwankungen der Preise aus. Die Automatik der Goldwährung schließt diese allmäßliche, auf längere Zeit verteilten Schwankungen nicht aus. Die Variationen des Preisniveaus die auf diese Ursache zurückzuführen sind, können als reine Uebel bezeichnet werden, während die übrigen Veränderungen des Preisniveaus irgendwelche Funktion im Organismus der Weltwirtschaft erfüllen. Die Abhängigkeit der Geldschöpfung vom Golde ist mit Bezug auf die Wechselseite der Goldproduktion und der Goldfunde unberechenbar.

Die Notwendigkeit der Vermeidung der Schwankungen des Goldwertes, die den Zufälligkeiten der Goldproduktion entstammen und welche einen Haupteinwand gegen die Goldwährung liefern, hat in einem gründlichen Kenner des Goldproblems schon vor Jahren den Plan gereift, das Angebot des Goldes (oder die Nachfrage oder beides) so zu regeln, daß dessen Wertbeständigkeit hergestellt wird^{4).}

Ausgangspunkt des Planes ist die Tatsache, daß Gold in bestimmten begrenzten Gebieten der Welt gefördert wird, eine Form der Regelung der gesamten Goldausbeute daher gar nicht schwierig wäre. Es könnte durch ein Syndikat der Staaten zum Wohle der Welt bewerkstelligt werden. Dieses Syndikat müßte nicht sehr umfassend sein, denn das Britische Reich und die Vereinigten Staaten produzieren mehr als vier Fünftel der Goldausbeute, und wenn sie sich zur Regulierung der Liefermengen verbänden, würden sie sich durch das außenstehende Fünftel ebensowenig stören lassen wie das Diamantensyndikat durch die Zufallsgräber. Es wäre natürlich noch weit vorteilhafter alle Goldproduzenten einzubeziehen, eine wirklich internationale Organisation wäre wirksamer, denn am zwischenstaatlichen Handel sind alle Länder beteiligt und auch alle sollen ihren Teil an der dafür aufzuwendenden Arbeit übernehmen.

Professor Lehfeldt hat seinen Plan zur internationalen Organisation der Weltproduktion vor kurzem neu bearbeitet und eingehender ausgeführt^{5).} Danach sollte auf Initiative des Völkerbundes und gleichsam unter seiner Aegide eine Kommission gebildet werden, an der alle handeltreibenden Völker beteiligt wären, die an der Aufrechterhaltung gesunder Währungen ein Interesse haben. Die Zusammensetzung der Kommission wäre dem Völkerbundrat ähnlich, in dem die führenden Staaten ständige Sitze, die übrigen gewählte Vertreter hätten.

Die Kommission würde eine Handelsgesellschaft (trading corporation) bilden, die mit einem Kapital von 100 bis 200 Millionen Pfund Sterling auszustatten wäre. Um die Kapitalbeschaffung möglichst zu erleichtern, könnten die einzelnen Staaten die Zinsengarantie der aufzubringenden Kapitalanteile geben, die Anteile selbst von ihren Bürgern zeichnen lassen. Für die Stimmenzahl in der Kommission ist das Maß der gezeichneten Anteile richtunggebend. Das Ziel der monopolistischen Produktionskontrolle könnte die Kommission nur verwirklichen, wenn sie sich die freundschaftliche Mitwirkung der goldproduzierenden Staaten zusichert. Deshalb wäre ein

³⁾ Von der Gesamtproduktion der Welt an Gold, die auf ungefähr 80 Millionen Pfund Sterling geschätzt wird, soll ungefähr die Hälfte industriellen Zwecken zugeführt werden, von denen wieder jährlich rund 20 Millionen Pfund Sterling für nichtmonetäre Bedürfnisse Indiens entzogen werden. Etwas mehr als die Hälfte der Weltproduktion (44.6 Millionen Pfund Sterling) kamen im Jahre 1924 aus Südafrika, allerdings war das das stärkste Ergebnis seit der Entdeckung der Goldfelder im Jahre 1884.

⁴⁾ Lehfeldt, Gold, Prices and the Witwatersrand, London, 1919.

London 1919.
Controlling the output of Gold, The Economist,
London, 27. November 1926, Die Artikelreihe Leipziger
Economist ist mit dem Vorworte Dr. Schacks auch im
Sammelband erschienen.

integrierender Bestandteil des Gründungsabkommens, daß die Staaten die möglichste Unterstützung gewährleisten. Aufgabe der Kommission wäre es, die Produktion des Goldes je nach Bedarf auszudehnen oder einzuschränken. Die Erschöpfung der Goldfelder liegt außerhalb praktischer Wahrscheinlichkeiten. Möglicherweise wird die bergbauliche Goldproduktion einmal eine Grenze erreichen, aber auch der Goldbedarf der Welt dürfte einst eine Grenze haben, die heutige Generation braucht sich jedoch über solche Eventualitäten keine Sorgen zu machen.

Die hier wiedergegebene Gedankenreihe läuft auf die Gründung einer zwischenstaatlichen Organisation hinaus in der die Staatsregierungen das Verfügungsrecht über die Produktion und die Verteilung des Goldes erhielten. Dadurch würden aber möglicherweise politische Einwirkungen heraufbeschworen, die leicht zur Quelle wirtschaftlicher Störungen werden können. Als wertvollste Errungenschaft der bösen Erfahrungen während der Inflationszeit kann jedoch die Erkenntnis gebucht werden, daß der Geldwert von den Einflüssen der politischen Mächte in höherem Maße unabhängig zu gestalten sei, als es bisher der Fall war. Diese Erkenntnis kommt in den Statuten der neugegründeten Notenbanken nachdrücklich zum Ausdruck. Es wäre ein Rückfall zum Etatismus im Geldwesen, wenn die gegen die Staatsgewalt aufgerichteten Dämme durch Verstaatlichung der Goldbeschaffung an einem heiklen Punkte durchbrochen würden.

Der Plan einer internationalen Regelung der Goldgewinnung und der Goldverteilung und somit der Regelung des Goldpreises scheint mir eben deshalb durch die Kooperation der Notenbanken zweckmäßiger zu verwirklichen zu sein. Goldreserven, wie sie die führenden Notenbanken besitzen, bilden auch heute schon einen so wichtigen Teil im Mechanismus der Goldwährung, daß ihre Veränderungen als Wegweiser der allgemeinen Wirtschaftslage von der ganzen Welt mit Aufmerksamkeit verfolgt werden. Eine planmäßige Zusammenarbeit in der Ergänzung, Ueberweisung und Handhabung dieser Reserven würde für die Preisgestaltung des Goldes von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Die Einschränkung der Goldnachfrage durch Ausbreitung des Golddevisensystems, sowie ein einheitliches und durchdachtes Vorgehen von Seiten der tatsächlichen Abnehmer der Goldvorräte würde erstaunliche Wirkungen in der Regulierung des Goldpreises zeitigen.

Ein weiterer Schritt wäre, das Goldangebot unter die Kontrolle der Notenbanken zu stellen. Die Organisation der Notenbanken hätte sich an der Produktion von Gold durch Ankauf der Fundstätten, Erwerb der Aktien solcher Unternehmungen zu interessieren, wobei alle Fragen der Produktion, Verteilung und Verwertung leichter zu lösen wären als in einer Handelsgenossenschaft der Staaten.

Die Geldschöpfungsmaschine, die am Ende des vorigen Jahrhunderts aus den Händen der Silberproduzenten und kürzlich erst aus den Händen der Papierproduzenten befreit wurde, könnte nun auch von den Spekulationen der Goldproduzenten unabhängig gemacht werden.

Erfolgreiche Versuche, die die Förderung von Mineralien im Wege von Syndikaten und Trusts regeln, sind uns aus der Wirtschaftsgeschichte nicht unbekannt. Das Londoner Diamanten-Syndikat, das neun Zehntel der Diamantenausbeute der Welt kontrolliert, vertreibt die rohen Steine an die Händler in Amsterdam und Antwerpen, wo die Diamanten geschliffen und poliert werden. Die Zufuhr ist streng nach der Nachfrage reguliert, so daß sie diese nie überschreitet.

Die Nachfrage nach Diamanten, die allzusehr von der Mode und von dem wechselnden Wohlstande der Welt abhängt, soll nicht ihrer Bedeutung nach mit der Nachfrage nach dem allgemeinen Währungsmetall ver-

gleichen werden. Aber sie gibt Fingerzeige für die Monopolisierung einer Produktion, die, obwohl in sehr beschränktem Maße betrieben, dennoch plötzliche Überraschungen bereiten kann.

Auch soll nicht behauptet werden, daß der Preis des Goldes der Willkür der Produktion in dem Maße ausgesetzt ist, wie Diamanten oder andere Mineralien. Die Ausdehnung der Goldproduktion wird durch die Höhe des Preisniveaus bestimmt. Ist das Preisniveau niedrig, der Münzgoldwert hoch, so kann viel Gold produziert werden. Die Goldmenge vermehrt sich, die Preise steigen. Ist das Preisniveau hoch geworden, der Münzgoldwert niedrig, so wird die Goldproduktion zum Teil unrentabel, da ihre Kosten steigen, während der Preis des Goldes infolge der gesetzlichen Vorschriften gleich bleibt⁶⁾. So kommt ein gewisses Maß an regulierender Kraft auch den Variationen der produzierten Goldmenge zu, nur daß diese Tendenz zum Ausgleich sich meistens verspätet einstellt. Die Einschränkung der Goldproduktion wird erst in einem großen zeitlichen Abstand der weit vorausgeeilten Goldentwertung nachkommen. Auf der anderen Seite wieder kann eine tatsächliche Ueberproduktion jahrelang stattfinden, bevor sich ihre Auswirkung auf den Preis geltend macht.

Die Aufgabe der kooperierenden Notenbanken wäre nun, die wirtschaftliche Vernunft, die auf die Stabilität des Goldwertes hinstrebt, an Stelle der Naturkräfte wirken zu lassen und durch vernünftiges Handeln den Weitschwankungen vorzukommen, bevor sie noch Schaden angerichtet haben. Dieses Ziel kann in Zeiten steigender Warenpreise durch Stilllegung der wenig ergiebigen und Verhinderung des Aufschliessens neuer Minen erreicht werden. Wenn dagegen die Goldausbeute den Bedürfnissen des Handels nicht mehr genügen sollte, könnte durch Erschließung neuer oder aufgelassener Felder Abhilfe geschaffen werden. Ein Zufallsfaktor, der den Wert des Goldes nicht unbedeutend beeinflussen kann, könnte durch planmäßige Zusammenarbeit der Notenbanken ausgeschaltet werden.

Das Bedenken, daß bei einer Monopolisierung der Goldproduktion der Goldpreis sich höherstellen könnte als bei freier Konkurrenz, scheint nicht stichhaltig zu sein. Die schlummernden Goldbestände würden erwachen und sich in effektive Goldbestände umwandeln, Schmuckgegenstände und industrielles Edelmetall würden zur Einschmelzung gelangen, wenn der Goldpreis künstlich über das rationelle Maß gehalten würde. Nebenbei sei bemerkt, daß nicht immer der niedrige Preis, der im Konkurrenzkampfe zustande kommt, es ist, der auch der wirtschaftlich zweckmäßiger ist. Die Weltwirtschaft hat bloß ein Interesse an der möglichen Stetigkeit der Preise, weil alle Kalkulationen dadurch erleichtert werden.

Die Preisbildung des Goldes wird aber nicht allein durch reale Nachfrage und effektives Angebot, wie wir bisher in Betracht gezogen haben, beeinflußt. Plötzliche Verschiebungen, die im natürlichen Kreislauf des Goldes nur transitorische Posten darstellen, verursachen oft unangenehme Störungen. Schutzmaßnahmen gegen solche unerwünschten Bewegungen wurden schon wiederholt gefordert, in Ermangelung einer entsprechenden Organisation aber nie getroffen.

Sohat der frühere italienische Ministerpräsident Luzatti für eine internationale Konferenz für monetären Frieden plädiert⁷⁾ und dabei die Notwendigkeit betont, daß sich die Zentralbanken bei Mangel an Gold an einer Stelle

⁶⁾ Was die Menge der Goldproduktion anbelangt, wird das im Jahresdurchschnitt erreichte Maximum auf 95 Millionen Pfund Sterling geschätzt. Die Produktion ging zeitweise auf 70 Millionen Pfund Sterling infolge des steigenden Preisniveaus zurück, das viel Minen unrentabel gestaltete. Später trat eine Erholung ein, die die Produktion wieder auf 80 Millionen Pfund Sterling steigerte, wovon ungefähr die Hälfte auf die südafrikanischen Vorkommen entfallen.

⁷⁾ Rede am 18. Januar 1908 in der Academie des Sciences morales et politique de l'Institut de France. L'Economiste Français, Januar 1908.

direkt unterstützen und in der Zukunft noch mehr, als bis dahin Goldverleihungen untereinander vornehmen, „en raison de l'évidente solidarité de toutes les marchés dans les crises de circulation“⁸⁾.

Auch der Staatssekretär der Vereinigten Staaten beschäftigte sich in seinem Jahresbericht von 1908 ernstlich mit dieser Frage und gab der Meinung Ausdruck, daß man die physische Uebertragung von Gold aus einem ins andere Land einschränken könne und schlägt deshalb die Einführung eines internationalen Goldzertifikats vor, „which would represent for all practical purposes the transfer of gold coin on bullion without the necessity of transferring the metal itself“. Die Zertifikate würden in allen beteiligten Ländern, außer demjenigen, in dem sie ausgegeben sind, gegen Gold einlösbar sein, die für die Währung verantwortlichen Banken und Regierungen haben jedoch zu entscheiden, ob eine physische Goldübertragung von einem zum anderen Lande nötig sei. Letzteres habe zu geschehen, wenn es sich um eine dauernde, aus der Zahlungsbilanz sich ergebende Geldbewegung handle, während man davon absehen könne bei vorübergehenden Anlässen, „where it seemed probable that the metal would be recalled by the normal movement of trade within the space of a few months“⁹⁾.

Wie man nicht zur Diskontschraube greift, wenn der Notenumlauf sich in gewissen Jahreszeiten oder bei gewissen Terminen erhöht, weil man damit rechnet, daß sich der Rückfluß nach einer gewissen Zeit einstellt, so sollte man auch nicht auf Geldversendungen greifen, wenn es sich nur um Saisonbedarfe handelt. „Bei stark handeltreibenden Völkern“ — schreibt Schwarz¹⁰⁾ — „müßten sich Wege finden lassen, um zu verhindern, daß die, wenn auch in etwas längeren Perioden, sich ausgleichenden Geldansprüche zwischen In- und Ausland nicht in dem Maße, wie es bisher geschieht, zur Quelle einer so starken Hin- und Herschiebung des edlen Metalles werden und damit zur fortwährenden Beunruhigung und Benachteiligung des einheimischen, legitimen, soliden Geschäftes führen“.

Die Bestrebungen zur Schaffung eines internationalen Goldeclearingverkehrs oder internationaler Goldzertifikate sind bisher an den Schwierigkeiten gescheitert, die sich bei der Einlösung der ausgegebenen Kreditpapiere ergeben könnten, wenn die Staaten, denen die kooperierenden Banken angehören, in kriegerische Verwicklungen gerieten. Wie man die Effektivität des privaten Schuldverhältnisses an den Sicherheiten mißt, die es im Konkursfalle bietet, so wird bei internationalen Wirtschaftsabkommen als Prüfstein des Verhältnisses der Kriegsfall in Betracht gezogen. Wenn es gelingt, auch für den Kriegsfall ausreichende Garantien für die prompte Erfledigung der übernommenen Einlösungspflicht zu schaffen, dann ist es auf einem bedeutenden Gebiete mit dem Kampfe ums Gold aus.

Hat man einmal das gemeinsame Interesse an der Stabilisierung des Goldwertes erkannt, und demselben Rechnung tragend eine Zusammenarbeit der Notenbanken

⁸⁾ Tatsächlich sind derlei Abmachungen in der Vergangenheit wiederholt vorgekommen. So hat im Jahre 1890 während der Baring-Krisis die Bank von Frankreich der Bank von England mit 75 Millionen Franks ausgeholfen und es ihr dadurch ermöglicht, die Erhöhung des Diskontsatzes zu vermeiden. Eine gleiche Wirkung hatten die von der Bank von Frankreich seit 1906 wiederholt, namentlich in den Herbstmonaten bewirkten Diskontierungen englischer Sterlingwechsel unter Vorbehalt der Rückgabe zum Ankaufkurse. Das dagegen herausgegebene Gold wurde durch Vermittlung großer Finanzinstitute dem englischen Geldmarkte zur Zeit der herbstlichen Geldansprüche zugeführt und erleichterte dann mittelbar die Diskontpolitik der Bank von England. Die Bank von Frankreich leistete dem englischen Geldmarkt diese Hilfe nicht nur des Gewinnes halber, sondern weil sie befürchtete, daß eine Verteuerung des Geldleihpreises in England auch sie zu einer Diskonterhöhung zwingen könnte. Siehe Lumm, Diskontpolitik 1926, S. 60.

⁹⁾ Zitiert bei Schwarz, Diskontpolitik S. 235. Leipzig 1911.

¹⁰⁾ U. a. O. S. 236.

zur Regelung der Goldnachfrage und der Goldproduktion beschlossen, so bleibt noch immer die Frage offen, auf welchem Niveau die Stabilisierung zweckmäßigerweise zu erfolgen habe.

Auch bei der Stabilisierung des Goldwertes wiederholen sich die Meinungsunterschiede, die uns aus den Stabilisierungsdiskussionen der zerrütteten europäischen Währungen bekannt sind. Während man auf der einen Seite den vorkrieglichen Goldwert als den normalen betrachtet, wird auf der anderen Seite eine Stabilisierung des Goldwertes ungefähr auf dem Niveau auf welchem es sich gegenwärtig befindet, als währungspolitisches Ziel angestrebt. Zu denen, die die Stabilisierung des Goldwertes auf dem gegenwärtigen Niveau nicht für rationell halten und eine Steigerung des Goldwertes anstreben, gehören natürlich in erster Reihe die Goldproduzenten und Finanzpolitiker in Staaten, die große Forderungen in Gold ans Ausland haben. Demgegenüber sind Schuldnerstaaten geneigt, eine Entwertung des Goldes und eine Steigerung der Preise herbeizuwünschen, damit sie ihre Goldschulden mit einer geringeren Gütermenge abzutragen vermögen.

Da für den Wert des Goldes noch immer die Währungspolitik des Federal Reserve Boards entscheidend ist, die offizielle Politik der Vereinigten Staaten aber die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Preisniveaus bei einer Indexnummer von 150 (gegenüber 100 im Jahre 1913) anstrebt, und das englische Preisniveau auch in ähnlicher Richtung tendiert und auf dieser Höhe festgehalten werden soll, ist für die allernächste Zeit keine Verschiebung im Werte des Goldes zu gewärtigen.

Da aber die Goldversorgung der Welt im letzten Jahrzehnt knapper geworden ist und die monetäre Nachfrage sich auf neue Weltwirtschaftsgebiete ausgedehnt hat, ist die Gefahr einer kommenden Goldknappheit mit der Wertsteigerung des Goldes und eine hieraus folgende starke Senkung des allgemeinen Preisniveaus nicht von der Hand zu weisen¹¹⁾. Will man einem allgemeinen Deflationsprozeß entgehen, den Goldwert auf seinem gegenwärtigen Niveau festlegen und in der Folge stabil halten, dann gibt es kein wirksameres Mittel zu diesem Ziele als das internationale Zusammenwirken der Notenbanken. So sehen wir, daß auch die Stabilisierung des Goldwertes ähnlich anderen Zukunftsgestalten den Interessen im Gebiete des Geldwesens auf die eine Lösung hinweist: die Kooperation der Notenbanken im Wege ihrer Zusammenfassung in eine höhere Einheit.

¹¹⁾ Auf die Frage, ob die hier angeführten goldwertsteigernden Möglichkeiten durch die von Kurt Herrmann („Zum Goldproblem“, Bank-Archiv vom 1. Januar 1927) hervorgehobenen goldwertmindernden Faktoren aufgewogen werden, möchte ich mich nicht näher einlassen. Ich habe die Frage in meinem „Geldproblem in Mitteleuropa“, Jena 1925, S. 136 dahin beantwortet, daß die Gefahr der akuten Goldknappheit des Weltmarktes, wenn mehrere Staaten gleichfalls zur Währungsreform übergehen sollten, übertrieben ist. Soweit befindet ich mich mit Herrmann in Übereinstimmung. Dagegen scheint es mir, daß der Gegensatz, den Herrmann zwischen seinem und dem Casselschen Standpunkt feststellt, eher dialektischer als grundlegender Natur ist. Während Cassel — wie Herrmann selbst hervorhebt — „aus seinen Gedanken die Folgerung zieht, daß die Weltwirtschaft den monetären Gebrauch des Goldes einschränken muß, wenn nicht eines Tages die Golddecke zu knapp werden soll“, erscheint bei Herrmann diese Zielsetzung als verwirklicht, indem die „Strukturwandlung der Goldwährung“ und die „Strukturwandlung des Zahlungsverkehrs“, auf die Cassel hinzielt, als bereits eingetreten betrachtet und dadurch eine erhebliche Senkung des monetären Goldbedarfs angenommen wird. Was bei Cassel als Ziel gilt, ist bei Herrmann Voraussetzung.

Ein radikales Kreditverstaatlichungsprojekt¹⁾.

Besprochen von Professor Dr. W. Lotz, München.

I. Allgemeine Vorbemerkung.

Das vorliegende Buch ist nicht eine wissenschaftliche Forschung über das, was ist, mit Folgerungen über das, was sich mit Notwendigkeit hieraus ergibt; es will vielmehr ein Projekt entwickeln. Wer als reiner Wissenschaftler sich mit Fragen des Bankwesens von Grund aus beschäftigen will, muß zunächst von den Tatsachen ausgehen, etwaige Vorzüge und Mängel des Bestehenden ohne Voreingenommenheit rückhaltlos darlegen und dann erörtern, auf welche Arten Mängel des Bestehenden behoben werden könnten und ob notwendige Reformen nur mit radikaler Änderung der bisherigen Bankverfassung oder in einfacherer Art durchzuführen sind.

Der Ausgangspunkt des Verfassers ist ein durchaus anderer. Er fühlt sich angeregt durch eine Preisaufgabe der Travers-Borgstroem-Stiftung in Bern, welche von einem mutualistischen Standpunkt aus eine kritische Studie über die Gestaltung des Kredits in einem bestimmten Land mit Vorschlägen für die Durchführung der Verstaatlichung verlangt. Der Verfasser sucht dem Gedanken des Stifters der Preisaufgabe mit bewundernswerter Anpassungsfähigkeit zu entsprechen (vgl. S. 60, 63, 259, 271, 290).

Der Erfolg, daß dem Verfasser der zweite Hauptpreis zuerkannt wurde, ist nicht ausgeblieben. Jedenfalls muß zugegeben werden, daß in der vorliegenden Arbeit folgendes geleistet worden ist:

1. Es ist eine sehr fleißige Durcharbeitung und Verwertung eines Riesenmaterials an Literatur und Ziffern gegeben. Hierbei ist nur zu bedauern, daß bei den Ziffernangaben im Text nicht durchweg genau die Quellen zitiert sind, sondern vielfach nur Angaben allgemeiner Art begegnen (vgl. S. 279, 292). Hinsichtlich der Zahlen selbst leidet die Arbeit, welche nach der Stabilisierung der Mark veröffentlicht wurde, daran, daß sie 1917 bis 1923 — also im wesentlichen unter Inflationseindrücken — verfaßt worden ist und bis 31. März 1924 abgeliefert werden mußte (vgl. Anmerkung zu S. 349).

2. Die russischen Erfahrungen mit Planwirtschaft, insbesondere auch im Kreditwesen, sind nicht berücksichtigt. Wer den Gedanken des gewaltigsten Umsturzes unseres Wirtschaftslebens, den staatliche Monopolisierung der Kreditgeschäfte bedeuten würde, durch ein Projekt vertritt, hätte nicht an den Experimenten des russischen Reichs und der Prüfung ihrer Ergebnisse vorübergehen sollen. Auch Oesterreichs Erfahrungen hinsichtlich politischer Einflüsse auf nicht völlig unabhängige Kreditinstitute sind nicht erörtert. Vom Ausland hat der Verfasser bei der Anregung eines Generalpfandbriefs Schweden berücksichtigt (S. 298) und manches Richtige über Frankreich berichtet, merkwürdigerweise aber auf S. 70 auch Ausführungen über angebliche Papiergegeldausgabe des Crédit foncier, die zu Mißverständnissen führen können, hinzugefügt.

II. Dr. Deumers Reformvorschläge.

Teils um dem Reich dauernd Einnahmen zu verschaffen, teils um unter wohlfeileren Bedingungen als bisher an das deutsche Wirtschaftsleben auf rationellere Weise Kapitalien zu verteilen, also vom fiskalischen und vom kreditwirtschaftlichen Standpunkt aus, endlich auch um Verbesserungen im Zahlungswesen und der Währung zu garantieren, befürwortet Deumer in textlichen Ausführungen und in zwei Gesetzentwürfen sowie dem Entwurf einer Ausführungsverordnung folgendes:

1. Dem Deutschen Reich wird ein Monopol des geschäfts- oder gewerbsmäßig betriebenen Kredit- und Bank-

geschäfts in Deutschland übertragen. Private nichtgewerbsmäßige Kreditgewährungen und Kreditbeanspruchungen sollen möglich bleiben, also Ausstellung von Wechseln, Schuldigbleiben der Kaufsumme durch den Kunden an den Lieferanten, Darlehen von Geschwistern an den Gutsübernehmer, unverzinsliche Gefälligkeitsdarlehen usw. (S. 53, 54). Ob Darlehen, welche von Versicherungsgesellschaften in ihrem geschäftlichen Betrieb gewährt werden, vom Monopol ausgenommen werden sollen, ist nicht ganz klar; Verfasser spricht S. 156 davon, daß die Versicherungsgesellschaften, wie die Industrieverbände und die kreditgenossenschaftlichen Zentralverbände, durch Abkommen verpflichtet werden sollen, in „bevorzugten Effekten“ gewisse Teile ihrer Reserven anzulegen. Im übrigen scheint aber Wahlfreiheit in der Kapitalanlage nicht verneint zu werden.

Bei Einrichtung des Reichskreditmonopols erscheint dem Verfasser der fiskalische Zweck zwar als bedeutsam, aber nicht als in erster Linie bestimmd. In erster Linie als ausschlaggebend sieht der Verfasser an, daß bisher die deutschen Banken in ihrem Aktiv- und Passivgeschäft von dem Gewinnstreben beherrscht waren, während das allgemeine Wohl künftig vor allem maßgebend sein soll. An die Stelle der Systemlosigkeit solle ein planwirtschaftliches Vorgehen treten.

2. Um das Monopol und die Verstaatlichung durchzuführen, ist nach dem Gesetzentwurf S. 331 ff. eine Kommission für Vorbereitung der Kreditverstaatlichung zu schaffen²⁾. Mitglieder dieser Kommission sind Vertreter der Reichsbank, der Staatsbanken der Länder, der Landschaften, der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, einer Girozentrale, eines größeren Sparkasseninstituts, der Verbandskassen und der Kreditgenossenschaften, Vertreter von Versicherungsgesellschaften, ferner der Provinzialbanken und nur drei Vertreter des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes; außerdem Vertreter des Erwerbslebens einschließlich der Angestellten und Arbeiter, endlich eine Anzahl Vertreter der Wissenschaft, womöglich solche, die über die Preisarbeiten zu referieren hatten, ein Pressevertreter und der oder die preisgekrönte Verfasser der Preisarbeit über die Verstaatlichung des Kredits.

Alle Banken einschließlich der Privatbankiers haben unverzüglich bei der Kreditverstaatlichungskommission ihren Betrieb anzumelden und binnen einer sehr kurzen Frist von nur zwei Monaten bei Vermeidung von schweren Strafen für 10 Jahre zurück ihre Geschäftsziffern einzureichen (S. 332). Von dieser Pflicht können Reichs- und Staatsbanken, Landeskreditkassen, Landschaften und Kreditgenossenschaften befreit werden.

3. Die Verstaatlichung erstreckt sich nicht auf folgende Kategorien:

- a) Landschaften und Stadtschaften (S. 333, 334).
- b) Ländliche und gewerbliche Kreditgenossenschaften, sofern sie sich zu Verbandskassen zusammengeschlossen haben, welche mit der Reichszentralgenossenschaftskasse in ausschließlicher Geschäftsverbindung stehen. Die Reichszentralgenossenschaftskasse soll an Stelle der bisherigen Preußischen Zentralgenossenschaftskasse treten.
- c) Alle Renten- und Landeskulturrentenbanken.

4. Das gesamte Kredit- und Bankwesen Deutschlands wird als selbständiges Unternehmen des Reichs unter dem Namen „Deutsche Staatsbank“ betrieben. Das Reich haftet nicht für die Schulden dieser selbständigen Anstalt, vielmehr nur das Staatsbankvermögen; das Reich bezieht aber den Reingewinn der Deutschen Staatsbank (S. 334). Wer nach Durchführung der Kreditverstaatlichung in Deutschland geschäftsmäßig oder gewerbsmäßig Kredit- oder Bankgeschäfte betreibt, unterliegt schwerer Bestrafung. Solche Geschäfte sind nichtig.

Jedenfalls also werden verstaatlicht vom Reich: die Reichsbank, die staatlichen und kommunalen Banken einschließlich der Sparkassen, die Aktienhypothekenbanken,

¹⁾ Vgl. Robert Deumer, Die Verstaatlichung des Kredits (Mutualisierung des Kredits). Gekrönte Preischrift der Travers-Borgstroem-Stiftung in Bern. Duncker und Humblot, München und Leipzig 1926, 371 S.

²⁾ An anderer Stelle ist von zwei Kommissionen die Rede, die nacheinander arbeiten sollen. S. 328.

die Aktienkreditbanken sowie die Privatbankiers, in gewissen Fällen auch Kreditgenossenschaften.

5. Die Deutsche Staatsbank übernimmt nicht das Notenbankwesen und nicht den Grundkreditverkehr. Diese beiden Gebiete werden besonders und zwar ebenfalls im Sinne der Monopolisierung geregelt. Die Deutsche Staatsbank wird von einem Generaldirektorium geleitet. Diesem steht zur Seite ein Zentralbankrat, der erstens die Mitglieder des Generaldirektoriums ernennt, zweitens die allgemeine Aufsicht über das Kredit- und Bankwesen ausübt. Von den zwanzig Mitgliedern des Zentralbankrats (S. 339) werden zwölf von den Interessenten des Erwerbslebens delegiert, vier aus den Kreisen der Kreditnehmer und Kreditversicherungsverbände frei gewählt, vier aus den Kreisen der Bankangestellten und -direktoren entnommen, mindestens zwei hiervon müssen sich in leitender Stellung bei Staatsbankstellen befinden.

Deutschland wird in 27 kreditwirtschaftliche Bezirke eingeteilt. Je eine Provinzial-Hauptanstalt mit eigenem Sondervermögen, dessen Höhe die Kreditverstaatlichungskommission festsetzt (S. 336, 337), wird als besondere juristische Person das gesamte Kredit- und Bankwesen ihres Bezirks regeln, jedoch unter Aufsicht und Leitung des Generalbankdirektoriums. In Berlin werden fünf Hauptbankanstalten mit besonderen Aufgaben errichtet.

Die Hauptanstalten veröffentlichen selbständige Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen jährlich, sowie monatliche Zwischenbilanzen. Eine gegenseitige Zinsberechnung zwischen den Hauptanstalten soll nicht stattfinden.

Unter den Hauptanstalten stehen Staatsbankstellen. Sämtliche Anstalten stehen unter Leitung und Aufsicht des Generalbankdirektoriums. Den Hauptbankanstalten sind Bankenbeiräte, den Staatsbankstellen Bankausschüsse beigegeben, deren Zusammensetzung derjenigen des Zentralbankrats entspricht.

Aus den vielen für die Geschäftsführung der Deutschen Staatsbanken maßgebenden Bestimmungen seien folgende herausgegriffen (S. 340): § 27: „Die gesamte Verwaltung und Betriebsführung der Staatsbanken erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen. Das gleiche gilt für Ernennungen und Beförderungen mit der Maßgabe, daß Verdienst, Tüchtigkeit und Bewährung über der Anrechnung der Dienstjahre steht“.

§ 30: „Sämtliche an der Verwaltung und Geschäftsführung der Staatsbanken sowie an der Aufsicht beteiligten Personen sind verpflichtet, über alle Geschäfte Schweigen zu beobachten“.

§ 31: „Bei dem Generalbankdirektorium wird eine Zentrale für öffentliche Anleihen geschaffen, welche die Aufgabe hat, auf Grund von Anleiheverträgen mit den kreditbedürftigen öffentlichen Korporationen (Ländern, Provinzen, Städten, Gemeinden usw.) öffentliche Anleihen in Form von Gesamtanleihen zu emittieren. Die Begebung von Spezialanleihen fällt in Zukunft zugunsten der genannten Kreditnehmer fort.“

Einzelstücke der Anleihe werden nicht verausgabt. Die Zentrale für öffentliche Anleihen stellt vielmehr Kollektivtitel aus, welche bei der Zentrale für Wertpapiere hinterlegt werden. Im übrigen finden die Vorschriften über den Geschäftsverkehr mit der Zentrale für Wertpapiere Anwendung“.

§ 33: „Jeder Kreditbedürftige hat sich wegen seines Kreditbegehirs nur an die für ihn zuständige örtliche Bankstelle seines Wohnsitzes zu wenden. Die Bankstellen haben Kreditlisten zu führen, aus denen Höhe, Verwendung, Sicherheit, Rückzahlungsbedingungen des beanspruchten Kredits hervorgehen. In gleicher Weise sind Ablehnungen früherer Kredite kenntlich zu machen“.

§ 34: „Sämtliche Staatsbanken und Staatsbankstellen sind befugt, Depositen- und Spargelder anzunehmen. Die Weiterleitung und Verwendung dieser Einlagen erfolgt nach besonderen Instruktionen. Mindestens 15 pCt. der fremden Gelder haben die Provinzialhauptbankanstalten als Barreserven zu halten. Von diesen 15 pCt. sind 5 pCt. als unentziehbare Guthaben der Reichsbank zu überlassen,

der Rest ist von den Provinzialhauptbankanstalten selbst in Gold oder Goldvaluten zu halten“.

§ 35: „Die Staatsbankstellen sind befugt, gegen bestimmte Garantien des Bankkunden auf die Zentralnotenbank gezogene Verrechnungsschecks (bestätigte Schecks) auszugeben unter Benutzung eines einheitlichen, für das ganze Land verbindlichen Scheckformulars.“

In gleicher Weise sind die Staatsbankstellen befugt, von ihnen ausgestellte Verrechnungsscheine auszugeben.

In beiden Fällen findet eine Bareinlösung nicht statt.

Die Schecks und Scheine dienen in Ergänzung des Giroverkehrs vielmehr nur zur Verrechnung von Konto zu Konto“.

§ 36: „Der Wertpapierverkehr wird bei bestimmten Stellen der Staatsbank, die je nach Bedürfnis des lokalen Wertpapiergeschäfts einzurichten sind, zentralisiert (Zentralstellen für Wertpapierverkehr).“

An Stelle von Effekten werden Depotscheine ausgestellt und geliefert. An Stelle der Ausgabe von Aktienurkunden oder Obligationsscheinen können Kollektivtitel des emittierenden Unternehmens ausgefertigt werden und Gutschriften des Gesamtzinsbetrages an die Zentralstelle für Wertpapiere erfolgen, die ihrerseits dem Depotscheinbesitzer auf seinem Girokonto die Zinsbeträge gutzubringen hat“.

6. Die Notenausgabe wird völlig bei der Reichsbank zentralisiert unter Beseitigung des Notenrechts der Privatnotenbanken. Die Anteile am Grundkapital der Reichsbank erwirbt das Reich, das Kapital wird vermehrt. Im wesentlichen bleibt die Reichsbank im übrigen den bisherigen Vorschriften unterworfen.

7. Das Grundkreditwesen wird, soweit bisher die Aktienhypothekenbanken, Landeskreditkassen, Sparkassen in Betracht kamen, staatlichen Pfandbriefanstalten übertragen. Von den staatlichen Pfandbriefanstalten werden mit eigenem Sondervermögen provinzweise solche für den erststelligen und solche für den nachstelligen Hypothekarkredit gebildet. Die gesamte Beleihungsgrenze einschließlich des nachstelligen Kredits wird bis auf 80 pCt. des Werts erstreckt (S. 346 § 60). Die Beleihung erfolgt unter Verantwortung der provinzialen Institute bezirkswise. Die Pfandbriefausgabe wird für Deutschland zentralisiert und erfolgt durch ein Reichspfandbriefamt. Einheitspapiere (Zentralpfandbrief I für erststelligen Kredit, Zentralpfandbrief II für nachstelligen Kredit) werden von dem Reichspfandbriefamt ausgegeben (S. 346 § 59).

8. Als Ergänzung zu diesem Kreditverstaatlichungsplan kommen folgende Einrichtungen in Betracht:

- Eine Kreditversicherung wird zwangsläufig geschaffen (S. 342, § 37 ff.). Die Kreditversicherung erstreckt sich anscheinend nicht bloß auf den Personalkredit, sondern auch auf Pfandbriefkredit und sonstige speziell gesicherte Kredite.
- Die Post soll im Dienste des Sparkassenbetriebs der Staatsbankverwaltung wirksam werden.
- Die bestehenden Kreditgenossenschaften werden entweder aufrecht erhalten und dann einer Reichsgenossenschaftskasse mit 300 Millionen Goldmark Kapital unterstellt oder aufgelöst; soweit letzteres geschieht, übernehmen ihre Aufgaben staatliche Kreditkassen für Pflege des Personalkredits.

9. Die Entschädigungsfrage bei der Kreditverstaatlichung soll folgendermaßen geregelt werden: Soweit es sich um Auflösung von Kreditgenossenschaften handelt, ist nichts deutlich zu sehen.

Sparkassen der Kommunen und Kommunalverbände sind ohne Entschädigung aufzulösen. Unklar bleibt die Entschädigungsfrage hinsichtlich der bisherigen Staatsbanken der Länder.

Jedenfalls sind zu entschädigen die privaten Inhaber von Bankgeschäften und Kreditbetrieben, sowie die Inhaber von Anteilrechten an Gesellschaften (hierbei ist nur die Rede von Gesellschaften, nicht von Genossenschaften), welche den Bank- und Kreditbetrieb zum Gegenstand

haben und von der Verstaatlichung betroffen werden (S. 348 § 65 ff.).

Für die Höhe der Entschädigung kommt das arithmetische Mittel des beim Reichsnopfer deklarierten Kapitalbetrags und des mit 4 pCt. kapitalisierten Werts der innerhalb des Zeitraums von 1908—1918 als Rein-gewinn aus dem Bankbetrieb versteuerten Einkommensbeträge in Betracht (S. 348 § 66).

Die Entschädigung der Aktionäre, welche Bankaktien besitzen, oder der Inhaber sonstiger Anteile an dem verstaatlichten Bankvermögen soll nach dem durchschnittlichen Kurswert der Bankaktien im Jahre 1924, bei fehlender Kursnotiz auf Grund einer besonderen Berechnung bemessen werden.

Beschwerden wegen der Entschädigung können nur an eine Feststellungsbehörde, die nach Art der Aufwertungsstelle ausgestaltet werden soll, gerichtet werden.

Um dem Reich die Unterbringung einer Anleihe zu ersparen, soll die Entschädigung bei der Verstaatlichung nicht in bar, sondern in dreiprozentigen tilgbaren Schulscheinen des Reichs bezahlt werden. Es ist also Unterbringung einer Zwangsanleihe und Entschädigung nach ganz veralteten Maßstäben, eine Regelung, die einer Konfiskation sehr ähnlich sieht, vom Verfasser vorgesehen.

10. Die Personenfrage soll folgendermaßen geregelt werden: In Aussicht genommen wird möglichst weitgehende Uebernahme des bisherigen Bankpersonals und der bisherigen Privatbankiers. Nach der Verstaatlichung soll diesen Personen eine höhere Bezahlung zuteil werden, als sie der Staat sonst seinen Beamten gewährt (S. 7, 8, 98). Ein Tantiemesystem soll kaufmännischen Geist bei dem Personal aufrecht erhalten (S. 8, 196, 209).

Der Verfasser erkennt an, daß beim Wegfall des Privatbankierstandes die Nachwuchsfrage schwieriger als bisher zu lösen sei, hält diese Schwierigkeiten aber nicht für unüberwindlich (S. 211). Als wesentlich dafür, daß das staatliche Bankmonopol nach kaufmännischen Grundsätzen verwaltet wird, formuliert auf S. 210, 211 der Verfasser folgende 10 Forderungen:

„1. An der Stelle der nur auf Ueberlieferung, Erfahrung und Gefühlsäußerung aufgebauten Organisation muß für alle Zweige des Betriebes und der Verwaltung die den Sonderbedürfnissen angepaßte wirtschaftliche Betriebsführung treten. Die Heranziehung berufsmäßiger Sachverständiger ist hierzu unerlässlich.

2. Unwirtschaftliche Anlagen, insbesondere das Bestehen mehrerer Filialen und Zweigbankstellen an denselben Plätzen, die sich nicht rentieren, sind einzuziehen.

3. Die Banktechnik ist zu vervollkommen.

4. Die Abstoßung unnötigen Personals muß schleunigst erfolgen.

5. An die Stelle lebenslänger Anstellung (Beamtenqualität) muß weitgehend der freie Dienstvertrag treten (Angestelltenverhältnis).

6. Beförderungen müssen nach Tüchtigkeit und nur bei gleicher Eignung auf Grund des Dienstalters erfolgen.

7. Das Verfahren der Gewinnbeteiligung ist einzuführen und, falls bereits geschehen, weiter auszubauen.

8. Verantwortlichen Bankleitern müssen entsprechend maßgebende Stellungen eingeräumt werden.

9. Neben oder statt der Kammerstilbuchführung muß eine Buchführung eingeführt werden, die eine richtige Wirtschaftsrechnung ergibt, insbesondere Anlagekosten und Betriebskosten streng trennt, richtige Abschreibungen berücksichtigt und das wahre Vermögen und den wahren Ertrag klar ausweist.

10. Den Nachteilen, die sowohl der — teilweise nötigen — Zusammenballung (Zentralisation) wie der zum anderen Teil nötigen Zergliederung (Dezentralisation) der Verwaltung anhaften, ist durch einen durchentwickelten Erfahrungsaustausch, der zu Richtlinien zu verwerten ist, „gegenzuwirken“.

Der Verfasser setzt voraus, daß nach der Verstaatlichung von dem Bankpersonal die Gesamtinteressen des Kreditmonopols wahrgenommen werden und das Kreditinstitut mißbraucht wird (S. 107).

Mit weitgehendem Optimismus hält der Verfasser es für möglich, daß die schwierige Aufgabe einer Kontrolle des Kreditbetriebs durch die Volksvertretung gelöst wird (S. 95). Hierbei wird nicht erörtert, wie wenig bereits gegenüber den Staatseisenbahnen die Parlamente im einzelnen eine sachkundige Kontrolle der Geschäfte durchzuführen vermochten.

11. Eine Reihe von Gesichtspunkten, auf Grund deren nach Durchführung der Verstaatlichung zu verwalten ist, werden formuliert:

- a) Der Zentralbankrat soll als irdische Vorsehung die Bedürfnisse der Volkswirtschaft in erster Linie berücksichtigen. Emissionsgeschäfte sollen z. B. nur dann zugunsten öffentlicher Körper erfolgen, wenn es sich um produktive Zwecke handelt (S. 286).
- b) Der Staat soll die der Staatsbank zufließenden Gelder keinesfalls zur Deckung seiner Staatsausgaben verwenden (S. 174). Die Schwierigkeiten, denen die Durchführung einer solchen Forderung in kritischen Augenblicken begegnet, sind nicht erörtert.
- c) Bei Kreditgewährung sollen nicht Luxusgewerbe wie bisher von Privatbanken finanziert werden, sondern die Interessen der Allgemeinheit sollen berücksichtigt werden (S. 184, 185). Dank der Kapitalkontrolle können von der monopolisierten Staatsbank die volkswirtschaftlichen Bedürfnisse nach ihrer Notwendigkeit und Dringlichkeit befriedigt werden.
- d) Jede Bürokratisierung soll vermieden werden. Ein Monopolmissbrauch sei wegen des staatlichen Charakters der monopolisierten Bank kaum zu fürchten (S. 191, 198).
- e) Der kapitalistische Geist müsse erhalten bleiben, aber mehr als bisher allgemeinen sozialen Interessen dienstbar gemacht werden (S. 172).
- f) Emissionen ausländischer Werte sollten nur nach völliger Deckung des inländischen Kapitalbedarfs in Betracht kommen (S. 183). Bei Emissionen ausländischer Werte befürwortet der Verfasser einen Zwang auf die Kreditnehmer auszuüben, daß sie entsprechend in Deutschland Bestellungen vornehmen. Die Bedenken, welche gegenüber all diesen Ideen längst in der Literatur geltend gemacht worden sind, sind vom Verfasser nicht erörtert.
- g) Wesentlich sei vor allem, daß die richtigen Personen an die richtige Stelle gestellt werden (S. 203, 208).

III. Kritik des Deumerschen Projekts der Kreditverstaatlichung.

1. Man kann sich vorstellen, daß jemand für Verstaatlichung überhaupt eintritt, weil er grundsätzlich die heutige privatwirtschaftliche Ordnung des Erwerbslebens für verkehrt hält. Diesen Standpunkt vertritt Deumer nicht, dafür ist er mit dem historisch Gewordenen und dessen Notwendigkeit zu sehr vertraut.

Es kann jemand ferner zwar für Aufrechterhaltung der auf Sondereigentum, Gewinnstreben der Einzelnen und völliger Vertragsfreiheit beruhenden heutigen Volkswirtschaft eintreten, jedoch unbeschadet dessen die Verstaatlichung eines einzelnen Zweigs der Volkswirtschaft, sei es auf dem Gebiet des Wohnungswesens oder des Bergbaus oder des Verkehrswesens oder eines anderen Zweigs der Volkswirtschaft fordern, weil er die in dem einzelnen Fall auf der privatwirtschaftlichen Grundlage erwachsenen Zustände für durchaus verhängnisvoll hält und bezweifelt, daß diese Zustände ohne energischen Eingriff der Gesetzgebung gebessert werden können. Ist dies etwa die Auffassung von Deumer? Er setzt S. 167 auseinander: „Die deutsche Kreditwirtschaft ist zwar die komplizierteste, aber auch die am besten ausgebauten innerhalb der Weltwirtschaft, sie ist teilweise für das englische Kreditbankwesen vorbildlich gewesen, das bisher wegen seiner Arbeitsteilung uns als Vorbild hingestellt wurde“. Auf

S. 316 widmet auch Deumer der bisherigen Bedeutung der Privatbankiers anerkennende Worte; er hebt insbesondere hervor, wie schwer ein geeigneter Nachwuchs beim Fehlen der Privatbankiers heranzubilden sei.

2. Weshalb wird nun überhaupt eine Verstaatlichung des Kredits ohne sonstige allgemeine Sozialisierung vom Verfasser gefordert?

a) Der Verfasser erwartet von der Durchführung seines Projekts beträchtliche fiskalische Vorteile für das Reich, Vorteile, die nicht durch Verteuerung des Kredits, sondern zum Teil durch geringfügigste Entschädigung der bisherigen Betriebe, zum Teil durch Rationalisierung des Betriebs bei Monopol, z. B. Einsparung unnötig vieler Bankniederlassungen am gleichen Ort, geringere Kosten der Werbung um das Publikum und um den Effektenabsatz, womöglich mit Verbilligung der Kreditbedingungen für das Publikum, zu erzielen seien. Allerdings gibt der Verfasser auf S. 139 zu, daß dem Monopolgewinn auch Ausfälle an den Steuersummen gegenüber stehen, welche die bisher privat betriebenen Unternehmungen heute entrichten.

Hier liegt eine große Schwäche der Argumentation Deumers infolge einer unexakten Behandlung des Problems vor. Zunächst würden allerdings dem Reich, wenn sich die Erwartungen des Verfassers bestätigen, Monopolüberschüsse zufließen, während dem Reich nicht nur von den Betrieben Körperschafts- und Vermögensteuer, sondern auch von den bestenfalls sehr spärlich abgefundenen Inhabern und Aktionären bisheriger Bankbetriebe Einkommensteuer und Vermögensteuer in beträchtlichem Maße entgeht. Völlig unberücksichtigt ist aber der Entgang, der den Ländern und Gemeinden an Gewerbesteuern und an bisherigen Ueberweisungen aus der Einkommen- und Körperschaftssteuer des Reichs droht. Den Ländern und Gemeinden braucht vom Gewinn aus der Kreditverstaatlichung gar nichts zufließen, die Steuereinbußen aber treffen sie restlos. Außerdem gesteht der Verfasser selbst auf S. 273 zu, daß auch noch die bisher von staatlichen und kommunalen Banken, insbesondere den Sparkassen an die öffentliche Hand abgelieferten Ueberschüsse bei der Verstaatlichung den bisherigen Beziehern entgehen. Er empfiehlt, daß das Reich hierfür durch Zuwendungen Ersatz gewähre. Ohne solche gibt jedenfalls der dem Reich zufließende Monopolgewinn für den Ausfall dieser noch als selbständige Einkünfte einigen Ländern und vielen Gemeinden zufließenden Summen keinen Ausgleich. Je mehr aber das Reich vom Monopolgewinn durch Zuwendungen opfert, um so weniger bleibt dann dem Reich selbst. Gar nicht berücksichtigt ist ferner, welche Mehrbelastungen durch Erwerbslosenfürsorge für die hierdurch beanspruchten öffentlichen Körper entsteht, wenn entsprechend dem Projekt des Verfassers bei Stilllegung von nach seiner Ansicht bisher überflüssigen Bankstellen zahlreiche Bankangestellte abgebaut werden müssen. Diese Fragen sind auf S. 109, 110 mit einem bewundernswerten Optimismus behandelt.

Als Moment von politischer Bedeutung kommt zu dieser finanziellen Schädigung der Länder und Gemeinden noch hinzu, daß der Verfasser kein Bedenken trägt, in die Selbständigkeit der Länder durch Beseitigung der Privatnotenbanken und durch Uebertragung der Aufsicht über das zu zentralisierende Pfandbriefwesen an das Reich einzutreten, und daß er die finanzielle Selbstverantwortlichkeit der Gemeinden — also eine wesentliche Grundlage einer gesunden kommunalen Selbstverwaltung — in Frage stellt, wenn er auf S. 281 eine zentrale Kommunalobligation statt der besonderen Kommunalanleihen leichten Herzens befürwortet. Eine Reihe subalterner Vorteile wird auf S. 285 in Aussicht gestellt, sofern die kommunalen langfristigen Schulden in Kollektivtiteln zentralisiert werden. Im übrigen versichert Verfasser auf S. 287 mit einer gewissen Naivität, daß eine kommunale Kreditkontrolle seitens der Staatsbankleitung unter Prüfung der Zweckverwendung der Gelder keinen wesentlichen Bedenken unterliege.

Ist es aber wirklich für das Reich finanziell sicher nur vorteilhaft, wenn eine staatliche Monopolisierung des

Kredits durchgeführt wird? Sind die vom Verfasser erwarteten günstigen Wirkungen unbedingt verbürgt? Der öffentliche Kredit in Deutschland war 1918 bis 1923 allmählich völlig zusammengebrochen und fängt jetzt nur langsam an sich wieder zu befestigen. Eine Hauptbedingung des Wiederauflebens eines öffentlichen Kredits wie allen Kredits ist, daß der Schuldner sich dadurch in der kapitalistischen Welt Vertrauen erwirbt, daß er pünktlich und ohne Schikanen das erfüllt, was er versprochen hat, mag es noch so hart für ihn sein. Stellen wir uns vor, wie Deutschland gegenüber seinen Reparationsgläubigern dasteht, wenn es wenige Jahre nach feierlicher Unterzeichnung des Dawes-Abkommens³⁾ eine der von uns anerkannten Bedingungen, die völlige Lösung der Reichsbank von den Reichsfinanzen, dadurch verletzen würde, daß die Verstaatlichung der Reichsbank im Sinne des Projekts von Deumer erfolgt, und daß bei der Kreditmonopolisierung den Ausländern, die sich im Vertrauen auf Deutschlands Wiedergesundung zu Bankbetrieben in Deutschland bereit gefunden haben und willkommene Kapitalzufuhr bringen, der Betrieb unmöglich gemacht wird. Bedenken wir ferner, welche Krediteinbuße die Expropriation unserer Privatbanken, zu denen das Ausland noch Zutrauen hatte, als der Kredit des Reichs fast null war, in der Welt für uns bedeuten würde. Am öffentlichen Kredit würden wir wahrscheinlich bei der Kreditverstaatlichung mehr Einbuße erleiden, als der ganze Gewinn aus dem Reichskreditmonopol betragen kann.

b) Mehr jedoch als an den fiskalischen Vorteilen liegt dem Verfasser an der Neuordnung, die durch Planwirtschaft in der Kreditverteilung dank dem von ihm befürworteten Kreditmonopol erreicht werden soll. Eine systematische Verteilung der privaten und öffentlichen Kapitalien auf die Kreditnehmer statt der bisherigen Systemlosigkeit soll ja nach der Meinung des Verfassers erstrebten werden.

Stellen wir uns einmal vor, die gute Meinung sei richtig, welche der Verfasser auf S. 107 von einem staatlichen Kreditmonopol entwickelt, daß „die Gefahr einer Ausnutzung dieser Stellung... mit Rücksicht auf die Qualität ihres Trägers und die gemeinwirtschaftliche Zweckverfolgung sowie die Kontrollmöglichkeit durch eine besonders geordnete Kooperation zwischen Kundschaft und Unternehmer“ ausgeschaltet sei; nehmen wir an, daß wirklich die monopolisierte Staatsbank den Gedanken durchführe, ohne Bürokratisierung des Betriebs und mit bewundernswerter Auswahl der geeigneten Personen für die geeigneten Stellungen eine irdische Vorsehung darzustellen, welche dafür sorgt, daß im Gesamtinteresse wünschenswerte Kredite erteilt, andere verweigert werden, daß ferner das Depositenwesen ohne individuellen Wettbewerb der Bankstellen glänzend und der Zahlungsverkehr rationeller als bisher geregelt würde: was müßte sich für die Unternehmungslust, den Wagemut und die wirtschaftliche Initiative der deutschen Unternehmer ergeben, Eigenschaften, die wir doch für den Wiederaufbau so dringend nötig haben? Ein rein passives Verhalten der sparenden und kreditnehmenden Bevölkerung unter Leitung einer irdischen Vorsehung würde einen Zustand schaffen, in welchem jeder sich auf die Weisheit der monopolisierten Bankleitung verlassen muß und das Heil von oben erwartet. Wir würden des Geistes der Initiative weit über das Gebiet des Bankwesens hinaus beraubt werden und die Grundlage verlieren, auf der allein unsere weltpolitische Stellung sich wieder befestigen kann.

Der Verfasser meint, daß zuerst die notwendigen Bedürfnisse und dann erst die Luxusindustrien von der Monopolbank bei der Kreditverteilung berücksichtigt werden sollen, ferner, daß darauf Rücksicht genommen werden soll, ob unsere Ausfuhrfähigkeit durch Kreditverteilung gefördert und damit unsere Handelsbilanz ge-

³⁾ Auf S. 230 Anm. 1 führt Deumer aus, daß das Dawe gutachten und das darauf gegründete Bankgesetz vom 30. Aug. 1924 zur Zeit der Abfassung der Preisarbeit noch nicht veröffentlicht, ohne daß durch einen Nachtrag die erforderliche Revision des Projekts (v. Bankgesetz von 1924 § 2, § 38) erfolgt ist.

bessert wird. Was für eine übermenschliche Verantwortung wird damit der staatlichen Monopolbank aufgebürdet! Stellen wir uns z. B. vor, in Amerika wäre die Krediterteilung an die Automobilwerke von Ford von einem monopolisierten Bankinstitut von Anfang an unter dem Gesichtspunkt zu würdigen gewesen, ob es sich hier um notwendigen oder Luxusbedarf, um Chancen einer Exportfähigkeit handelt oder nicht.

Auch für die vorzüglichste Bankleitung sind die Aufgaben, welche Deumer erfüllt wissen will, z. B. festzustellen, ob wirklich produktive Anlagen finanziert werden — es gibt keinen umstritteneren Begriff als den der Produktivität —, ferner daß Emissionen ausländischer Papiere nur zugelassen werden, wenn der inländische Kreditbedarf gedeckt ist, viel schwieriger, als es zunächst scheinen könnte. Es handelt sich um Probleme, bei denen es keineswegs bloß auf den ehrlichen Willen der Bankleitung, der Gemeinschaft zu dienen, ankommt. Es wird hier beinahe Allwissenheit hinsichtlich des Wirtschaftslebens und ein divinatorischer Blick hinsichtlich der zukünftigen Entwicklungsfähigkeit der Betriebe von einer Bankleitung vorausgesetzt, welche die Kredite verteilt. Es sind dies Anforderungen, welche über das hinausgehen, was billigerweise von Menschen mit den Tugenden und Fehlern der Sterblichen verlangt werden kann.

Dabei wird immer vorausgesetzt, daß es im Sinn von Deumer gelingt, bürokratische Mißgriffe in den Personenfragen zu vermeiden und daß stets der rechte Mann an der rechten Stelle verwendet wird. Heute haben wir in unserer Bankwelt einige weitblickende Männer, welche die wichtigsten Entschlüsse auf eigene Verantwortung im Einvernehmen mit den durch großen Aktienbesitz interessierten Aufsichtsräten treffen. Deumer verläßt sich darauf, daß die leitenden Männer seiner Reichsmonopolbank von Personen des praktischen Wirtschaftslebens so beraten werden, daß Fehler vermieden werden. Diese Psychologie setzt voraus, daß in einem nicht finanziell am Erfolg interessierten Zentralbankbeirat und in den übrigen Beiräten nur erleuchtete und selbstlose Patrioten ihren Einfluß geltend machen. Ist es aber etwa ausgeschlossen, daß nach Durchführung der Bankverstaatlichung mächtige Interessenten des Wirtschaftslebens, die in den Zentralbeirat berufen werden — eine Tätigkeit, die nicht nennenswert honoriert wird, aber viel Mühe und Zeit kostet —, der Versuchung erliegen, ihre und ihrer Wirtschaftsgruppen Interessen in der wichtigen Frage der Kreditzuführung rücksichtslos wahrzunehmen? Ist es nicht vielmehr eine sehr naheliegende Möglichkeit, daß Personen, die mitten in den wirtschaftlichen Kämpfen stehen, ihre Sonderinteressen mit den nationalen und sozialen gleichsetzen? Solche Tendenzen sollen ja auch in den Beiräten der verstaatlichten Eisenbahnen, von denen Deumers Argumentation auszugehen scheint, nicht immer vermieden worden sein.

Die Gefahr würde naheliegen, daß die Kreditverstaatlichung den Beginn eines Notabelnregiments, schließlich einer Feudalisierung der deutschen Wirtschaft bedeuten würde. Solche Gefahren liegen bei der Verstaatlichung eines einzelnen wichtigen Wirtschaftsgebiets unter sonstiger Weiterherrschaft des Strebens der Individuen nach Gewinn und Macht viel näher, als etwa eine radikal-bolschewistische Ausgestaltung, die natürlich ebenso wenig wünschenswert wäre. Man muß damit rechnen, daß bei der Deumerschen Kreditverstaatlichung ein Mutualismus sich entwickelt, nicht wie er in den besten heutigen Kreditgenossenschaften sich ausgebildet hat und die Schwachen und Kleinen verbündet stark macht, sondern ein Mutualismus der Starken und Großen, die die Schwächeren durch ein bequem zu handhabendes und schwer zu kontrollierendes Kreditmonopol ausbeuten.

Dabei wird noch ganz davon abgesehen, daß Verfasser die Gefahren doch allzu wenig würdigt, daß auch parteipolitische Einflüsse nach der Kreditverstaatlichung in Deutschland eindringen. Sie würden dann mit ungünstiger Geldverwendung unser heute im wesentlichen gesundes und blühendes Bankwesen bedrohen. Ziele als uns den Einfluß von Personen vor, die ihre national oder sozial wesentlichen für die

Gesamtheit ansehen und die nicht imstande sind, sich Hemmungen aufzuerlegen, wenn es sich um kreditpolitische Förderung bestimmter Unternehmungen, bestimmter noch nicht ausgereifter Projekte usw. handelt. Teuer genug würde Deutschland solche Experimente dann zu bezahlen haben. Verfasser geht immer von einem Staat aus, der überparteilich und voll Weisheit über den politischen und wirtschaftlichen Kämpfen der Sonderinteressen steht. Viel näher liegt der Gedanke, daß der Staat, soweit er noch gesund ist, nach Durchführung des Deumerschen Projekts angesichts der menschlichen Unzulänglichkeiten der ausführenden und beratenden Instanzen eine Beute rücksichtsloser Politiker oder mächtiger Wirtschaftsgruppen würde.

c) Die besonderen banktechnischen Vorteile — übrigens meist ziemlich subalterner Charakters —, die Deumer von der staatlichen Monopolisierung des Kredits erwartet: Effekten-sammeldepots, zu denen wir auch ohne Verstaatlichung gelangt sind, Verringerung der Bonifikationen beim Pfandbriefvertrieb, die sich auch ohne Verstaatlichung allmählich durchsetzt, weitere Verbesserungen des Giro-, Scheck- und Abrechnungsverkehrs, rationellere Ausnutzung der öffentlichen Gelder, größere Publizität der Bilanzen, sind sämtlich auch ohne Expropriation des heutigen Privatbankgeschäfts erreichbar. Ob die Weiterbildung des Scheckverkehrs im Sinn der Vorschläge Deumers, die der Idee des bestätigten Schecks ziemlich nahekommen und Darlehensguthaben zu Zahlungen nutzbar machen würden, nicht mit inflationistischen Gefahren verbunden wäre, würde recht ernst zu prüfen sein. In währungspolitischen Dingen ist der Verfasser überhaupt nicht immer so kritisch, wie es wünschenswert wäre. Er erklärt auf S. 140 es für unabdinglich, die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes zu steigern, wenn man den Vorrat an Währungsgeld möglichst mindern wolle. Die inflationistische Wirkung würde aber vom Standpunkte der Theorie auch bei geringerer Menge der Zahlungsmittel durch vermehrte Umlaufsgeschwindigkeit eintreten können, so schwer es auch ist, die Umlaufsgeschwindigkeit irgendwie exakt festzustellen. Begrifflich sind jedenfalls Deumers Ausführungen in dieser Hinsicht nicht völlig ausgereift.

Daß die Geschäftsstellen der monopolisierten Staatsbank den Personalkredit irgendwie so sorgsam wie die Genossenschaften pflegen können, ist ein anderer Punkt, in welchem die Ausführungen des Verfassers in seinem Kreditverstaatlichungsprojekt Bedenken erregen können.

3. Wenn Deutschland um einiger im wesentlichen subalterner Vorteile willen, die Deumer von seinem Projekt erhofft, seine historisch gewordene Bankorganisation preisgibt oder gefährdet, so opfern wir leichten Herzens eine Position innerhalb der Weltwirtschaft, in der gegenwärtig anerkannt tüchtige Männer uns Ansehen und Macht erworben haben. Um des Verstaatlichungsgedankens willen setzen wir uns über Erfahrungen hinweg, aus denen wir einiges hätten lernen können. In einer Zeit, in welcher der Kredit des Reichs und der Länder und Gemeinden nicht ohne unsere Schuld aufs äußerste unsicher und gefährdet war und wir sogar zu dem verwerflichsten Ausweg der Zwangsanleihe griffen, konnte die Reichsbank nur deshalb dem Reich eine Stütze sein, weil hier eine Instanz bestand, die noch immer bei Erschütterung des öffentlichen Kredits wegen ihres immerhin teilweise privaten Charakters Vertrauen fand. Sollen wir aus der Erfahrung, daß der private Kredit unserer Banken noch standhielt, als der öffentliche Kredit erschüttert war, etwa die Folgerung ziehen, alles auf die Karte der Verstaatlichung zu setzen?

Wer nicht die Meinung hat, daß es darauf ankomme, den Gedanken eines für Mutualismus und Verstaatlichung im Kreditwesen begeisterten Stifters eines Preises sich anzupassen, sondern in ernster Würdigung unserer schwierigen Lage eine Entscheidung zu treffen, der wird sich ver gegenwärtigen müssen, daß wir ein mit Reparationen überlastetes Land sind, daß bedeutende Teile Deutschlands vom Militär ausländischer Mächte besetzt sind oder von Ausländern wie das Saargebiet auch noch wirtschaftlich ausgebaut werden. Daß in solcher Lage die Kredit-

monopolideen Deumers überhaupt nicht wirksam durchzuführen sind, auch wenn sie durchaus gesund wären, muß jedem Betrachter einleuchten.

Wer die Gefahren unserer internationalen Lage sich vergegenwärtigt, wird auch durch das Buch von Deumer nicht überzeugt werden, daß es ein nationales Bedürfnis wäre, gerade jetzt unser mühevoll entwickeltes privatkapitalistisches, genossenschaftliches und gemeindliches Bankwesen in weitgehendem Maße durch eine Reichsmonopolorganisation zu ersetzen. Eine Gefahr, die nach Durchführung des Reichskreditmonopols, ganz abgesehen von der heutigen internationalen Lage, ernsthaft zu erwägen wäre, sei wenigstens noch erwähnt: sie besteht darin, daß die bei der Reichsmonopolbank abgewiesenen Kreditbedürftigen sich, statt in bankmäßigen, nunmehr in nichtbankmäßigen Methoden Kredite schaffen, z. B. durch die Praxis, die Bezahlung gelieferter Waren recht lange schuldig zu bleiben. Sollten sich schlechte Zahlungssituationen, auf deren Bekämpfung unsere Geschäftswelt und Genossenschaftswelt bisher viele Mühe nicht ganz ohne Erfolg verwandt hat, weiter verschlechtern, so würden die subalternen von Deumer bei der Kreditverstaatlichung erwarteten Vorteile mehr als aufgewogen. Eine weitere ernst zu nehmende Gefahr ist, daß sich das nie völlig zu unterdrückende Gewerbe des heimlichen Wuchers besonders stark in Deutschland entwickelt, wenn das offen betriebene gewerbsmäßige Kreditgeschäft dem Reichsmonopol vorbehalten wird.

Bisher wurde unser deutsches Bankwesen vom Kampf ums Dasein beherrscht. Neben vorteilhaften Wirkungen eines solchen Kampfes, entwickeln sich natürlich auch unerfreuliche Erscheinungen. Keineswegs soll behauptet werden, daß alles fehlerlos und ohne Mangel sei, was sich spontan im deutschen Bankwesen entwickelt hat. In einer privatkapitalistischen Wirtschaftsverfassung werden jedoch die Krankheitskeime von Zeit zu Zeit durch Auslesevorgänge ausgemerzt. Auch ohne diese harte Kur läßt sich mancher Uebelstand durch rechtzeitige kleine Reformen beheben. Vielleicht wäre es z. B. an der Zeit, die Privilegierung der bestehenden Banken und Bankiers, welche die neuerdings wieder verlängerten Bestimmungen über das Recht zur Annahme von Depositen und Depots enthalten, bald völlig zu beseitigen. Vielleicht könnten die bestehenden angesehenen Banken gegen Anreißertum und andere Mißbräuche von Pseudobanken energischer vorgehen, manche technische Verbesserung im Bankbetrieb noch durchzuführen und die Lage und Aufstiegsmöglichkeit des Bankpersonals in manchem verbessern: aber eine Expropriation der bestehenden Banken durch eine monopolisierte Reichsanstalt wäre verhängnisvoller als alle einzelnen Fehler und Mängel, die mit dem heutigen System der Systemlosigkeit verbunden sind. Die Grundideen der vom Verfasser vorgeschlagenen obligatorischen Kreditversicherung sind schon vom versicherungstechnischen Standpunkt aus als nicht ausgereift zu bezeichnen. Wenn Politik voraussehen heißt, so hätte der Verfasser sich bemühen müssen, die schwerwiegenden Gefahren großen Stils mehr, als die kleinen bei Monopolisierung des Kredits möglichen Fortschritte, zu würdigen. Er hätte die Folgen nicht übersehen dürfen, die eintreten würden, wenn die deutsche Volkswirtschaft im Kreditwesen sich rein passiv verhält und allen Segen von oben her und von einer gar nicht von menschlichen Schwächen freien irdischen Vorsehung erwartet.

Daß das Gesamtprojekt des Verfassers verwirklicht wird, ist schon wegen der Widerstände, welche die Länder und Gemeinden den Zentralisierungsbestrebungen entgegensetzen würden, kaum sehr wahrscheinlich. Würde aber das Projekt des Verfassers nicht konsequent, sondern nur eklektisch in einzelnen Teilen ausgeführt, so würde, wie er selbst zeigt, eine Menge von Schädigungen unvermeidlich sein. Der kritische Leser wird Deumers Buch mit dem Eindruck aus der Hand legen, daß es sich um eine interessante, logisch konsequente Gedankenarbeit handelt, die mit sehr viel Fleiß und Einzelkenntnissen durchgeführt ist, in den großen politischen und psychologischen Zusammenhängen aber versagt. Das praktische Ergebnis ist: Hände weg von aller Verstaatlichung des Kredits in Deutschland!

Die neue amerikanische Freigabebill.

Von Dr. jur. H. A. Simon, Berlin.

Als am 15. November 1926 der Haushaltsausschuß (Ways and Means Committee) des amerikanischen Repräsentantenhauses die Beratungen über die Freigabe des während des Krieges beschlagnahmten deutschen Eigentums wieder aufnahm, war die Situation einigermaßen kritisch. Der Mellon-Plan (vgl. Bank-Archiv XXV, 102), der in der Mills Bill seine gesetzestechnische Formulierung gefunden hatte, war im demokratischen Lager auf lebhaften Widerstand gestoßen. Noch ist der sensationelle Angriff des Abgeordneten Garner im Kongreß in aller Erinnerung! Spielten hier, wie gelegentlich ja auch in anderen Parlamenten, persönliche Gründe eine Rolle, so war das treibende natürlich in der Presse gebührend zum Ausdruck gebrachte Motiv des demokratischen Widerstandes: Die Verhütung einer Belastung der amerikanischen Steuerzahler. Deshalb mußte die Mills Bill fallen, sah sie doch eine Haftung der U. S. A. für gewisse, den deutschen und amerikanischen Gläubigern zu übergebende Bonds vor und schlug das Aufkommen aus dem amerikanischen Besatzungskostenanspruch mit jährlich rund 11 Millionen Dollar zur allgemeinen Verteilungsmasse.

Es galt also einen neuen Plan zu finden, der gleichzeitig das Veto des Präsidenten nicht zu fürchten hatte. Bekanntlich hatte Coolidge, noch bevor die Mills Bill eingeführt wurde, zu verstehen gegeben, daß er von seinem verfassungsmäßigen Vetorecht Gebrauch machen werde, falls im Kongreß ein Gesetz durchgehen sollte, das folgenden drei Erfordernissen nicht entspreche: Freigabe des beschlagnahmten Vermögens nur unter gleichzeitiger Regelung der amerikanischen Ansprüche, Heranziehung der aufgelaufenen Zinsen hierfür, Begrenzung der Entschädigungen für die Gruppe der deutschen Schiffe, Radiostationen und Patente auf insgesamt 100 Millionen Dollar.

So kam es nach langwierigen mühevollen Verhandlungen und nachdem eine Anzahl anderer Vorschläge verworfen worden war, zu der neuen Green Bill, die von dem Vorsitzenden des Haushaltsausschusses Green am 13. Dezember 1926 eingeführt worden ist. Das Repräsentantenhaus hat sie mit einigen Änderungen bereits angenommen, gegenwärtig wird sie im Senat beraten, wo sich anscheinend eine ernste Opposition namentlich gegen die Bemessung der Entschädigung für die deutschen Schiffe etc. auf 100 Millionen Dollar erhoben hat. Sollte der Senat an der Vorlage noch Änderungen vornehmen, so müßte sie nochmals an das Haus zurückgelangen, was ihre endgültige Annahme noch in dieser Session in Frage stellen würde. Immerhin wird man die Hoffnung nicht sinken zu lassen brauchen, auch die Winslow Bill ist am 4. März 1923 noch in der letzten Nachsitzung des Kongresses durchgegangen. Allerdings muß man sich darüber klar sein, daß die Frage der Freigabe des beschlagnahmten Eigentums, wenn sie während dieser Tagung des Kongresses nicht mehr gelöst werden sollte, wahrscheinlich auf Jahre hinausgeschoben sein wird, denn sie ist nun einmal in den Bannkreis der hohen Innenpolitik geraten, weshalb angesichts der kommenden neuen Präsidentenwahl wohl keine Partei Neigung zeigen wird, sich in nächster Zeit an ein derart heikles Problem heranzuwagen.

Der gegenwärtige Gesetzentwurf nennt sich: „A Bill to provide for the settlement of certain claims of American nationals against Germany and of German nationals against the United States, for the ultimate return of all property of German nationals held by the Alien Property custodian, and for the equitable apportionment among claimants of certain available funds“.

Bezeichnend ist, daß man die Befriedigung der amerikanischen Gläubiger an die Spitze stellt und auch in der kurzen Bezeichnung „Settlement of War Claims Act of 1927“ durchklingen läßt.

Die Bill umfaßt 15 sections, auf 38 Druckseiten, ist in einem schwer verständlichen mit zahlreichen Verweisungen gespickten Juristen-Amerikanisch, das sich durch lange Perioden und zahllose Unterabteilungen auszeichnet, verfaßt und wie folgt gegliedert:

- I. Erklärung der Politik (sec. 2).
- II. Ansprüche amerikan. Staatsangehöriger gegen Deutschland (sec. 3).
- III. Ansprüche deutscher Staatsangehöriger gegen die Vereinigten Staaten (sec. 4).
- IV. Die für die Zahlung zur Verfügung stehenden Fonds (sec. 5).
- V. Die Endgültigkeit der Entscheidungen (sec. 6).
- VI. Verbot übermäßiger Anwaltsgebühren (sec. 7).
- VII. Anlage von Mitteln durch den Alien Property custodian (sec. 8).
- VIII. Rückgabe des in den Händen des Alien Property custodian befindlichen Eigentums an deutsche Staatsangehörige (sec. 9—13).
- IX. Definitionen (sec. 15; sec. 14 fehlt).

Wenn schon der Mellon-Plan von dem Grundgedanken getragen war: Beiderseitige Zugeständnisse der amerikanischen und deutschen Berechtigten ohne endgültige Opfer, so ist dies bei der neuen Green Bill in verstärktem Maße der Fall. Auch die Green Bill ist letzten Endes nichts anderes als ein großer Liquidationsplan, nur mußte, nachdem die Liquidationsmasse infolge des demokratischen Widerstandes um die Besatzungskosten-Eingänge und die von den U. S. A. auszugebenden (später aus Dawesannuitäten zu amortisierenden) Bonds erheblich vermindert worden ist, nach einer anderweitigen Deckung Ausschau gehalten werden. So gelangt die Green Bill eigentlich zwangsläufig zu einem neuen Schema, dessen Kernpunkt eine vorläufige Teilbefriedigung der amerikanischen und deutschen Berechtigten bildet, während die Restforderungen aus späteren Eingängen nach einem in das Einzelne gehenden Verteilungsplan nach und nach geregelt werden. In großen Zügen gestaltet sich die vorläufige Teilbefriedigung wie folgt:

Die deutschen Eigentümer erhalten zunächst nur 80 pCt., die amerikanischen Gläubiger annähernd ebensoviel, jedenfalls ein Vorzugsrecht, bis sie ebenfalls 80 pCt. empfangen haben, während die Sondergruppe der deutschen Schiffe, Radiostationen und Patente vorerst nur 50 pCt. der für sie ausgesetzten Entschädigung im Höchstbetrage von 100 Millionen Dollar zu erwarten hat.

Im einzelnen ist zu dem Gesetzentwurf folgendes zu bemerken:

Die in sec. 2 enthaltene Erklärung der Politik (declaration of policy), die bei einem deutschen Gesetz sich in den Motiven befinden würde, ist rein grammatischer und politischer Natur; dies gilt namentlich für die feierliche Eingangsformel, in der die „feststehende amerikanische Lehre“ (established American doctrine) zum Ausgangspunkt gemacht wird für die nachstehenden Leitsätze: Volle Befriedigung der durch die Mixed Claims Commission zuerkannten Ansprüche amerikanischer Gläubiger gegen Deutschland schließlich durch das Deutsche Reich, letzten Endes vollständige Rückgabe des als Sicherheit für diese Ansprüche haftenden, in den Händen des Alien Property custodian befindlichen deutschen Eigentums einschließlich Zinsen und sonstigen Einkünften, ferner angemessene Entschädigung für die von der amerikanischen Regierung enteigneten deutschen Schiffe, Radiostationen und Patente.

Immerhin scheint es die amerikanische Regierung für nötig befunden zu haben, namentlich den Grundsatz der „letzten Endes“ vollständigen Rückgabe des beschlagahmten Eigentums nach außen hin derart zu betonen, hierdurch die vorübergehend confiscatorische Wirkung der Veranziehung eines vorläufig zurückbehaltenen Teiles zur Befriedigung der amerikanischen Gläubiger in den Hintergrund treten zu lassen.

Die in der Green Bill vorgesehene Regelung ist im einzelnen wie folgt gedacht: Es wird ein besonderer Sammelfonds (special deposit account) gebildet, ihm werden zugeführt:

1. Die vorläufig einbehaltenen 20 pCt. der beschlagahmten deutschen Vermögen mit ca. 50 Millionen Dollar.
2. Die vor dem 4. März 1923 auf deutsche Barguthaben aufgelaufenen Zinsen, die einem nicht aufgeteilten Zinsenkonto (unallocated interest fund) gutgebracht wurden, im ungefähren Betrage von 25 Millionen Dollar. Ein etwaiger Mehr- oder Minderbetrag führt zu komplizierten Verrechnungen.
3. Beschlagahmtes Vermögen des Deutschen Reichs oder eines Mitgliedes des ehemaligen Herrscherhauses (any member of the former ruling family), gemeint ist offenbar nur das Haus Hohenzollern.
4. Beschlagahmtes Vermögen, dessen Rückgabe innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes beim Alien Property Custodian nicht beantragt ist oder bezüglich dessen innerhalb dieser Frist der Eigentumsnachweis nicht erbracht ist. (Eine bei dem langsamem Geschäftsgang des überlasteten A. P. C. Office recht gefährliche Bestimmung.)
5. Die als Entschädigung für die deutschen Schiffe, Radiostationen und Patente ausgesetzte Entschädigung im Höchstbetrage von 100 Millionen Dollar.
6. Die Eingänge aus dem den U. S. A. auf Grund des Pariser Abkommens zustehenden Anteil an den Dawesannuitäten von 2½ pCt. (also ausschließlich der Besatzungskostenansprüche!), die bis zum Ablauf des dritten Reparationsjahres (1. September 1927) 14 Millionen und alsdann rund 11 Millionen Dollar jährlich betragen.

Dieser Sammelfonds ist die eigentliche Verteilungsmasse, mit der in folgender Weise verfahren wird:

A. Die vorläufige Befriedigung.

I. Nach Deckung der amerikanischen Verwaltungsspesen werden zuerst diejenigen amerikanischen Gläubiger, die von der Mixed Claims Commission einen Anspruch wegen Tötung oder Verletzung einer Person (namentlich die Lusitania Claims) zugebilligt erhalten haben, voll befriedigt. Als dann werden die von der Mixed Claims Commission festgestellten anderen amerikanischen Ansprüche bis zu 100 000 Dollar ebenfalls voll befriedigt und auf höhere Ansprüche eine Abschlagszahlung von 100 000 Dollar gewährt. Hiernach erhalten die amerikanischen Gläubiger mit Forderungen über 100 000 Dollar weitere Zahlungen nach Maßgabe der im Sammelfonds vorhandenen Mittel, bis sie 80 pCt. ihrer Kapitalsansprüche nebst Zinsen bis 1. Januar 1927 empfangen haben. Man hat, um ein Bild von den praktischen Auswirkungen dieses Schemas zu gewinnen, folgende Berechnung angestellt: Zur Befriedigung der amerikanischen Gläubiger stehen als greifbare Mittel zunächst nur die oben als Positionen 1, 2 u. 6 des Sammelfonds genannten Beträge von 25, 50 und 14 Millionen Dollar sowie die Hälfte der Position 5, also 50 Millionen, insgesamt 139 Millionen Dollar zur Verfügung, mithin rund 72 pCt. der bisher auf 180 Millionen veranschlagten, von der Mixed Claims Commission — die ihre Tätigkeit noch nicht abgeschlossen hat — festzustellenden amerikanischen Ansprüche. Dieser Prozentsatz dürfte sich aber im Hinblick auf die obenerwähnte Vollbefriedigung gewisser Vorzugsgläubiger noch verringern. Um so länger würden aber die weiteren Eingänge zu dem Sammelfonds, in erster Linie also der Dawesanteil, von rund jährlich 11 Millionen Dollar allein den amerikanischen Gläubigern, bis sie 80 pCt. ihrer festgestellten Forderungen erhalten haben, zugutekommen.

II. Für die Gruppe der enteigneten deutschen Schiffe, Radiostationen und Patente, deren Ansprüche

erst von einem Schiedsrichter festgesetzt werden müssen, steht vorläufig nur die Hälfte des auf 100 Millionen Dollar begrenzten Höchstbetrages der Entschädigung — wovon in beteiligten Kreisen die Zuteilung von 85 Millionen Dollar an die Schiffahrt erwartet wird — zur Verfügung, die andere Hälfte findet nach endgültiger Festsetzung der Entschädigung durch den Schiedsrichter zunächst Verwendung zur Befriedigung der amerikanischen Gläubiger, die sonach sowohl an einer Beschleunigung der endgültigen Bestimmung der Entschädigung als an ihrer Höhe unmittelbar interessiert sind. Diese Verkoppelung macht überhaupt den für die Schiffahrts- etc. -Gruppe ausgeworfenen Entschädigungsbetrag zu einem wesentlichen Element des ganzen Liquidationsplanes; wird dieser Betrag, wie man dies gegenwärtig im Senat versucht, herabgesetzt, so werden hierdurch automatisch auch die für die vorläufige Befriedigung der amerikanischen Gläubiger verfügbaren Mittel verkürzt und der peinliche Gedanke genährt, zum Ausgleich dieses Aufalles die 20proz. Quote des vorerst einzubehaltenden deutschen Eigentums zu erhöhen!

Das Argument der Belastung der amerikanischen Steuerzahler trifft für die Entschädigung der Gruppe der deutschen Schiffe usw. nicht zu, denn es handelt sich hier ja um zu Gunsten der U. S. A. Regierung enteignete Vermögensgegenstände, für die ein Erlös an den amerikanischen Treuhänder nicht gezahlt worden ist. Hauptsächlich kommen Patente in Betracht, die dem Kriegsdepartement oder dem Marineamt überlassen und damit der Gesamtheit der amerikanischen Steuerzahler zugutegekommen sind.

III. Die deutschen Eigentümer, deren Vermögen sich in den Händen des amerikanischen Treuhänders befindet, erhalten vorläufig nur 80 pCt. ihrer beschlagnahmten Werte — ohne die bis zum 4. März 1923 aufgelaufenen Zinsen auf Barguthaben — zurück. Die Freigabebestimmungen der Green Bill, die sich übrigens auch auf Staatenlose und die Oesterreich-Ungarische Bank beziehen, sind — ebenso wie s. Zt. die Winslow Bill (vgl. Bank-Archiv XXII, 156) — gesetztechnisch in die Form eines Abänderungsgesetzes zum Trading with the Enemy Act gekleidet. Die deutschen Berechtigten haben innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes unter Nachweis ihres Eigentums eine Freigabe bei dem Alien Property Custodian zu beantragen und sich mit der vorläufigen Einbehaltung und „Investierung“ von 20 pCt. ihres beschlagnahmten Vermögens schriftlich einverstanden zu erklären. Hiermit soll der Kompromißcharakter dieser Regelung augenscheinlich gemacht werden; er wird auch durch mehrere an verschiedenen Stellen des Entwurfs befindliche Bestimmungen betont, daß wer immer einen Antrag auf Grund dieses Gesetzes stellt, sich hiermit sämtlichen hierin enthaltenen Vorschriften unterwerfe.

Da die einzubehaltenden 20 pCt. in bar dem Sammelfonds zuzuführen sind, so ist bei anderen als Barvermögen ein — wenn möglich teilweiser — Verkauf erforderlich. Bei Wertpapieren wird dies noch am ehesten gehen, dagegen in der Regel nicht bei Grundstücken und anderen eine wirtschaftliche Einheit bildenden Sachgütern. Entweder verkauft der Custodian im Einverständnis mit dem Eigentümer den ganzen Vermögensgegenstand und zieht 20 pCt. von dem Barerlös ab oder der Eigentümer zahlt seinerscits an den Custodian 20 pCt. in bar, um so sein Eigentum in natura freizubekommen. Ohne Zustimmung des Berechtigten kann der A. P. C. zur Flüssigmachung der 20 pCt. jedenfalls erst 6 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes schreiten. Die Bevorschussung einer Barablösung durch eine Bank dürfte wohl im wesentlichen von der Möglichkeit einer Sicherung abhängen, die sich abschließend vielleicht erst nach Erlass der Ausführungsbestimmungen beurteilen läßt. Jedenfalls hat die Green Bill die alte Bestimmung, daß nur der Vorkriegseigentümer gegenüber dem A. P. C. als der Berechtigte erscheint und alle nach Kriegsausbruch vorgenommenen Übertragungen und sonstige Vor-

fügungen unwirksam sind, grundsätzlich nicht angetastet. Eine Ausnahme ist nur hinsichtlich solcher amerikanischer Wertpapiere zugestanden, deren Zertifikate sich in den Händen der deutschen Berechtigten befinden, während das Aktien- bzw. Gläubigerrecht von dem A. P. C. meist auf Grund der aus den Büchern der amerikanischen Gesellschaften ersichtlichen Eintragung auf deutsche Namen drüber beschlagnahmt worden ist. Dieser Fall ist in erster Linie bei den großen Blocks der auf die Deutsche Bank eingetragenen Baltimore u. Ohio shares sowie der auf die Disconto-Gesellschaft lautenden Pennsylvania shares praktisch. Beide Papiere werden bekanntlich an der Berliner Börse gehandelt und sind in den letzten Jahren in großen Posten umgegangen. In den meisten Fällen würde es nur mit den größten Schwierigkeiten möglich sein, den Vorkriegseigentümer ausfindig zu machen. Die Freigabe dieser Wertpapiere einschließlich der aufgelaufenen Dividenden etc. an den derzeitigen deutschen Inhaber ohne Nachweis des Vorkriegsbesitzes erfolgt aber ungeachtet der Höhe des Besitzes nur unter Abzug oder Barablösung der 20 pCt.

Nun bleibt allerdings auch neben der Green Bill die eine Freigabe bis \$ 10000 gewährende Winslow Act in Geltung; es wäre also für deutsche Staatsangehörige mit einem Wertpapierbesitz der vorgeschilderten Art im ausmachenden Werte (einschließlich rückständiger Dividenden) bis zu \$ 10 000 möglich, nach dem Winslow Gesetz eine unverkürzte Freigabe zu betreiben, aber unter Nachweis des Vorkriegseigentums. Notfalls könnten die derzeitigen Inhaber — wenn sie nicht die Werte schon seit dem 6. Oktober 1917 in ununterbrochenem Besitz hatten — sich von den Vorkriegseigentümern, falls sie zuermitteln sind, bevollmächtigen lassen und alsdann die volle Freigabe beantragen. Dieses Verfahren gründet sich auf die Ehrlichkeit der Vorkriegseigentümer, denn sie können jedenfalls die Vollmacht jederzeit widerrufen. Außerdem dürfte die Ermittlung der Vorkriegsbesitzer nicht immer gelingen, namentlich wenn es sich um eine Mehrzahl handelt. Eine Sonderstellung nehmen die der Verwaltung des amerikanischen Treuhänders unterstellten Patente, Handelsmarken, Urheberrechte etc. ein. Sie werden ohne Unterschied der Nationalität den Berechtigten freigegeben; soweit sie durch Lizenzen, Verträge oder Pfandrechte belastet worden sind, mit diesen Belastungen. Der 20proz. Abzug findet hier nicht statt. Dagegen werden die bei einem Verkauf, einer Lizenzvergabe oder anderweitigen Verfügung über die Immaterialgüterrechte erzielten, dem A. P. C. zugeflossenen Erlöse (z. B. Chemical Foundation) nur unter vorläufigem Abzug von 20 pCt. erstattet. Von Bedeutung ist schließlich noch eine allgemeine Bestimmung, wonach im Falle des Todes eines Berechtigten, sein Rechtsnachfolger, d. h. jedenfalls der Erbe (zweifelhaft ob auch der deutsche Testamentsvollstrecker) die Freigabe betreiben kann, ohne daß es eines besonderen amerikanischen Erbschaftsverfahrens bedarf. Hierdurch wird Zeit und Geld gespart. Zugleich können aber Sicherungen getroffen werden, daß die bei einer Erbschaft auf solche Personen, die nach dem gegenwärtigen Gesetz nicht freigabeberechtigt sind, entfallenden Beträge an den Alien Property Custodian zurückgezahlt werden.

B. Die endgültige Befriedigung.

Der Alien Property Custodian erhält vom Schatzamt als Nachweis für seine „Investierung“ des 20proz. einbehaltenden deutschen Eigentums und des unaufgeteilten Zinsenkontos (Pos. I u. 2) in dem Sammelfonds besondere Anteilscheine (participating certificates) zu 5 pCt. jährlich verzinsbar, die gleichsam ein Anteilrecht an dem nach und nach aus Daweseingängen wieder aufzufüllenden Sammelfonds verkörpern. Für diese Zertifikate übernehmen die U. S. A. keinerlei Haftung, sie sind grundsätzlich nicht übertragbar. Der A. P. C. kann aber Zertifikate, die das Anteilrecht einer größeren Anzahl von Eigentümern bekunden, auf einen von den Eigen-

tümern bestellten Trustee übertragen. Offenbar will man hierdurch für größere Beleihungsaktionen eine Möglichkeit schaffen.

Nach der unter A geschilderten vorläufigen Befriedigung werden aus dem Sammelfonds an die deutschen Berechtigten die jährlichen 5 pCt. Zinsen auf die Anteilscheine für die zurückbehaltenen 20 pCt., ferner den amerikanischen Gläubigern, sowie der Gruppe der deutschen Schiffe etc. auf ihre festgestellten Entschädigungen 5 pCt. Zinsen für die Zeit nach dem 1. Januar 1927 vergütet.

Alsdann erfolgt in gewissen Zeitabschnitten nach Maßgabe der zum Sammelfonds, in erster Linie aus Daweszahlungen eingehenden Mittel eine gleichmäßige Befriedigung der deutschen Eigentümer wegen der zurück behaltenen 20 pCt. (50 Millionen \$), der deutschen Schiffahrtsgruppe etc. wegen des unbezahlten Restbetrages der von dem Schiedsrichter endgültig festgestellten Entschädigung (höchstens 50 Millionen \$) sowie der amerikanischen Gläubiger wegen ihrer 20 pCt. Restforderungen (36 Millionen \$). Diese Abwicklung dürfte eine Reihe von Jahren in Anspruch nehmen! Nach Erledigung der vorstehenden Restforderungen wird sogar das aufgeteilte Zinsenkonto im Betrage von 25 Millionen Dollar zurückerstattet, das nach dem Mellon-Plan für die Befriedigung der amerikanischen Gläubiger endgültig geopfert werden sollte.

In der Reihenfolge der Befriedigung zuletzt marschiert die amerikanische Regierung mit ihren gegen das Deutsche Reich bei der Mixed Claims Commission „on its own behalf“ erstrittenen Schadensersatzansprüchen (ca. 60 Millionen Dollar).

Von den Änderungen, die der Gesetzentwurf im Repräsentantenhaus erlitten hat, ist die wichtigste vielleicht die Streichung der neuen sec. 27 des Trading with the Enemy Act. Hierin war vorgesehen, daß der Alien Property Custodian ungeachtet früherer Anforderungen (demands) nach dem Inkrafttreten des Gesetzes keinerlei deutsches Eigentum ohne Zustimmung des Berechtigten mehr an sich nehmen kann, eine namentlich für Nacherbschaften und Vermächtnisrenten praktische Bestimmung.

Die dem Senat vorliegenden Abänderungsanträge bewegen sich teils um eine Herabsetzung der für die Schiffahrtsgruppe etc. auszuwerfenden Entschädigung, teils um eine Streichung der jegliche Haftung der U. S. A. für den Eingang der Restzahlungen ablehnenden Bestimmungen (Antrag B o r a h), teils um die Zulassung nachträglicher Ansprüche bei der Mixed Claims Commission sowie die Aufnahme einer über das deutsch amerikanische Markvalorisationsabkommen hinausgehende allgemeine Valorisationsklausel (Antrag C o p e l a n d) für alle deutschen Vorkriegsverpflichtungen, einschließlich der Reichs- und sonstigen Anleihen ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit; eine ganz unmögliche Bestimmung.

Eine kritische Würdigung der neuen Green Bill darf nicht an der Tatsache vorbeigehen, daß die Stellung der amerikanischen Regierung wie der amerikanischen Gläubiger vor kurzem durch das Urteil des Supreme Court in dem Falle der Chemical Foundation Co. eine wesentliche Stärkung erfahren hat. Wie schon früher, so sind auch jetzt wieder erneut Stimmen laut geworden, daß die Rückgabe nicht die Erfüllung einer Rechtspflicht, sondern einen Gnadenakt darstelle. Hinzukommt, daß die Zeit gegen und nicht für uns arbeitet. Unter diesen Umständen wird man von deutscher Seite die Lösung als das hinnehmen müssen, was sie ist, nämlich als ein K o m p r o m iß. Diesen Charakter würde die Vorlage aber unter Umständen bei weiteren zu Ungunsten der deutschen Eigentümer erfolgenden Veränderungen verlieren.

Die Altersgliederung der Bankangestellten.

Von Dr. jur. H. Haefner, Direktor des Reichsverbandes der Bankleitungen, Berlin.

Heute, nach Beendigung des Personalabbau, wird von keiner Seite mehr — auch nicht von den Gewerkschaften — bestritten, daß die Zurückführung der infolge der Inflationsverhältnisse übermäßig angeschwollenen Personalbestände der Banken auf ein Maß, das dem mit der Stabilisierung der Mark in Erscheinung getretenen Geschäftsumfang entspricht, eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit war. Es besteht auch Verständnis dafür, daß im Bankgewerbe verhältnismäßig mehr Menschen zur Entlassung gelangen mußten als in anderen Gewerben, weil die Banken in der Inflationszeit auch gezwungen gewesen waren, ihr Personal stärker als die übrigen Gewerbezweige zu vermehren. Ein Vorwurf, der aber bisher trotz aller Ausklärungen, die von Seiten der Banken gegeben worden sind, nicht verstummen wollte, ist der, daß gerade im Bankgewerbe aus Ersparnisgründen verhältnismäßig mehr ältere als jüngere Angestellte dem Abbau zum Opfer gefallen seien. Diese von den Gewerkschaften der Bankangestellten verbreitete Behauptung hatten sich vielfach auch die Behörden und Gerichte zu eigen gemacht. Der Reichsverband der Bankleitungen trat zwar diesen Behauptungen in mehreren schriftlichen Eingaben und in zahlreichen Besprechungen bei den Ministerien, in denen die Notlage der älteren Angestellten oder auch die Arbeitszeitfrage zur Erörterung stand, entgegen; seine Darlegungen wurden aber nicht selten lediglich als Partei-behauptungen gewertet. Auch der Hinweis darauf, daß die Eigenart des Bankbetriebes von vornherein die bevorzugte Entlassung älterer Angestellter unwahrscheinlich erscheinen lasse, weil bei der Vielseitigkeit des Geschäftsverkehrs auf die Mitarbeit älterer, erprobter und in der Banktechnik erfahrener Bankangestellter nicht verzichtet werden könne, wurde nicht voll gewürdigt. Sogar die Tatsache, daß in der weitaus überwiegenden Zahl aller Entlassungen eine gütliche Versöhnung ohne Inanspruchnahme der Arbeitsgerichte erzielt wurde, und daß zur Milderung des Loses der Ausscheidenden ganz erhebliche Beträge bezahlt wurden, vermochte die nicht selten in Erscheinung tretende bankeneindliche Einstellung nicht immer zu beseitigen. Noch in letzter Zeit ist bei Besprechungen im Reichstag von Reichstagsabgeordneten geäußert worden, daß die Gesetzgebung in erster Linie im Hinblick auf die Verhältnisse im Bankgewerbe zum Schutz der älteren Angestellten hätte eingreifen müssen.

Dieser Streit um die soziale Einstellung des Bankgewerbes hat nunmehr eine entscheidende Klärung dadurch gefunden, daß die Reichsarbeitsverwaltung neuerdings amtliches Material veröffentlicht hat, dessen für das Bankgewerbe überaus bedeutsame Ergebnisse im Nachstehenden kurz zusammengestellt seien.

Im Reichsarbeitsblatt, dem Amtsblatt des Reichsarbeitsministeriums und der Reichsarbeitsverwaltung, Nr. 48 vom 24. Dezember 1926 gibt die Reichsarbeitsverwaltung Kenntnis von weiteren Ergebnissen, die ihre Erhebung in der Erwerbslosenfürsorge vom 2. Juli 1926 gehabt hat; insbesondere wird die Berufs- und Altersgliederung der unterstützten Erwerbslosen bekanntgegeben.

Zunächst geht aus der Erhebung hervor, daß am 2. Juli 1926 insgesamt 144 190 Angestellte stellungslos waren. Hierunter befanden sich nur 1340 Bankangestellte. Schätzt man die Zahl der bei sämtlichen deutschen Bankinstituten im gleichen Zeitpunkt beschäftigten Angestellten auf etwa 90 000, so muß der Prozentsatz der stellungslosen Bankangestellten im Vergleich mit anderen Gewerben als auffallend niedrig bezeichnet werden. Es ist aber noch folgendes zu beachten. Nach den Angaben der Gewerkschaften sind seit der Inflation etwa 200 000 Angestellte im Bankgewerbe zur Entlassung gelangt. Wenn trotzdem am 2. Juli 1926 nur 1340 Bankangestellte

stellungslos waren, dann ergibt sich die Schlußfolgerung, daß die zur Entlassung gelangten Personen zum weitaus überwiegenden Teil keine gelernten Bankbeamten gewesen sein können, und daß ferner, soweit die Entlassung dennoch gelernte Bankbeamte betraf, diese zum großen Teil alsbald wieder eine Anstellung gefunden haben müssen. Damit aber ist die Richtigkeit der von den Banken wiederholt abgegebenen Erklärung erwiesen, daß in erster Linie die berufsfremden Personen, die während der Inflationszeit dem Bankgewerbe zugeströmt waren, zur Entlassung gelangt sind.

Hinsichtlich der Altersgliederung der erwerbslosen Angestellten sämtlicher Gewerbe kommt die Reichsarbeitsverwaltung zu der Feststellung, daß der weitaus größte Anteil der Erwerbslosen auf die Klasse der 20- bis 25jährigen entfällt. Je jünger die Altersklasse, desto höher sei ihr Anteil an der Erwerbslosigkeit, und zwar steige der Anteil bedeutend stärker als es der verhältnismäßigen Höhe des Anteils der betreffenden Altersklasse an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen entsprechen würde. Damit ist für die Gesamtwirtschaft festgestellt, daß die Behauptung der Gewerkschaften, in erster Linie seien ältere Angestellte zur Entlassung gelangt, falsch ist.

Von ganz besonderem Interesse aber sind die Angaben über die Altersgliederung der erwerbslosen Bankangestellten, die gesondert ausgewiesen werden. Aus den Ermittlungen der Reichsarbeitsverwaltung ist nachstehend der Altersgliederung der erwerbslosen männlichen kaufmännischen Angestellten sämtlicher Gewerbe die der Bankangestellten in Prozentzahlen gegenübergestellt:

Altersklassen	Kaufm. Angest. insges.	Bankangestellte
	v. H.	v. H.
bis 21 Jahre	18.84	19.65
21—25 "	20.27	26.32
25—30 "	19.89	23.40
30—35 "	12.64	11.05
35—40 "	8.45	8.21
40—50 "	10.83	7.06
50—60 "	6.38	3.00
über 60 "	2.62	1.23
ohne Altersangabe	0.08	0.08
zusammen:	100.00	100.00

Während also bei den stellungslosen Bankangestellten der Prozentsatz der jüngeren Jahressklassen vom 21.—35. Lebensjahre noch erheblich höher ist als bei den übrigen kaufmännischen Angestellten, bleibt der Prozentsatz in den älteren Jahressklassen ganz beträchtlich hinter dem Normalsatz zurück. So entfallen z. B. innerhalb der stellungslosen Bankangestellten auf die Jahressklasse 21 bis 25 Jahre 26.32 % gegenüber einem Normalsatz von 20.27 %; dafür aber auf die Altersklasse 50—60 Jahre nur 3.0 % gegenüber dem Normalsatz von 6.38 %.

Diese Gegenüberstellung beweist also in klarster Form, daß im Bankgewerbe noch weit mehr jugendliche Angestellte zur Entlassung gelangt sind als in den übrigen Gewerben, und daß auf der anderen Seite im Bankgewerbe noch weniger ältere Angestellte entlassen worden sind als in den übrigen Gewerben. Auf diese Zahlen gestützt ist das Bankgewerbe berechtigt, jeden weiteren Angriff auf seine soziale Haltung beim Personalabbau mit Entschiedenheit zurückzuweisen.

Von großem Interesse ist auch die Gegenüberstellung der vorstehenden Tabelle mit dem Ergebnis, das die vom Reichsverband der Bankleitungen intern durchgeführte Ermittlung über die Altersgliederung der am 1. Oktober 1926 im Bankgewerbe beschäftigten Angestellten gehabt hat. Wenn auch der Zeitpunkt beider Erhebungen nicht ganz der gleiche ist, und wenn auch bei der Zusammenstellung der Jahressklassen einige geringfügige

Unterschiede bestehen mögen, so gibt doch diese Gegenüberstellung wertvolle Aufschlüsse:

Altersgliederung.

Altersklassen	der Bankbelegschaften am 1. Oktober 1926	der erwerbslosen Bank- angest. am 2. Juli 1926
	v. H.	v. H.
unter 20 Jahre	10.10	11.61
20—30 "	37.88	57.76
30—35 "	15.90	11.05
35—40 "	12.69	8.21
über 40 "	23.43	11.29

Die Gewerkschaften haben die Behauptung aufgestellt, daß im Bankgewerbe vorwiegend ältere Angestellte entlassen worden sind; diese Behauptung ist bereits widerlegt. Normalerweise aber hätte man erwarten können, daß die Kündigungen alle Altersklassen gleichmäßig betroffen hätten. Diese Zusammenstellung beweist aber sogar, daß der Prozentsatz der zur Entlassung gelangten Angestellten zwischen 20 und 30 Jahren (57.76 %) ganz überraschend weit höher ist als der Prozentsatz der beschäftigten Bankangestellten dieser Altersklasse (37.88 %), während auf der anderen Seite der Prozentsatz der älteren erwerbslosen Bankangestellten erheblich niedriger ist als der der beschäftigten Angestellten der gleichen Altersstufen.

Die oben erwähnte Ermittlung über die Altersgliederung der im Bankgewerbe beschäftigten Angestellten läßt einen Vergleich mit der Altersgliederung von Angestellten in anderen Gewerben erwünscht erscheinen. Dieser Vergleich wird durch die Veröffentlichungen des Statistischen Reichsamts in „Wirtschaft und Statistik“ Nr. 23 vom 1. Dezember 1926, in der Teilergebnisse der Berufs- und Betriebszählung veröffentlicht worden sind, in gewissem Umfange möglich. Zunächst liegt die Altersgliederung der männlichen kaufmännischen Angestellten in Handel und Gewerbe (ohne Reichspost und Eisenbahn) für Hamburg, Lübeck, Anhalt und Oldenburg vor, die nachstehend der Altersgliederung der Bankangestellten gegenübergestellt sei:

Altersklassen:	Hamburg: v. H.	Lübeck: v. H.	Anhalt: v. H.	Oldenburg: v. H.	Bankangst.: v. H.
unter 20 Jahre	22	28	28	33	10.10
20—30 "	34	35	34	38	37.88
30—40 "	20	18	18	15	28.59
über 40 "	24	19	20	14	23.43

Hieraus ergibt sich, daß das Bankgewerbe hinsichtlich des Prozentsatzes der beschäftigten älteren Angestellten über 40 Jahre mit Hamburg zusammen bei weitem an der Spitze steht. Auffällig ist der geradezu überraschend niedrige Prozentsatz der im Bankgewerbe beschäftigten unter 20 Jahre alten Personen. Während dieser im Bankgewerbe nur 10.10 % beträgt, beträgt er bei den übrigen ausgewiesenen Städten und Ländern durchschnittlich rund 28 %. Dieses auffällige Mißverhältnis ist nur dadurch zu erklären, daß im Bankgewerbe während der Zeit des Personalabbau jugendliche Angestellte im stärksten Maße abgebaut worden sind und daß infolgedessen jetzt nach Beendigung des Abbaus starke Lücken im jugendlichen Nachwuchs klaffen. Auch hier beweisen die Zahlen die Richtigkeit der vom Reichsverband der Bankleitungen wiederholt vertretenen Auffassung, daß sich für junge Leute, die eine kaufmännische Lehre ergreifen wollen, im Bankgewerbe günstigere Aussichten bieten als in irgend einem anderen Gewerbe.

Vorläufige Steuerveranlagung und kaufmännische Bilanz.

Von Dr. jur. Wilhelm Koeppe, Berlin.

§ 82 der Reichsabgabenordnung bestimmt folgendes:

„Ist ungewiß, ob oder inwieweit die Voraussetzungen für die Entstehung einer Steuerschuld eingetreten sind, insbesondere, ob jemandem ein Gegenstand gehört oder ob ein Recht verwirklicht werden kann, so kann das Finanzamt die Steuer vorläufig festsetzen oder die Festsetzung gegen oder ohne Sicherheitsleistung aussetzen. Das gleiche gilt, wenn aus besonderen Gründen der Wert eines Gegenstandes nicht sofort ermittelt werden kann.“

Wenn das Gesetz bei bedingten oder befristeten Verhältnissen die Steuerfestsetzung hinausschiebt, kann das Finanzamt Sicherheitsleistung verlangen.“

Fast sämtliche Veranlagungen zur Reichsvermögensteuer, -Körperschaftssteuer und -Einkommensteuer in den beiden letzten Jahren sind als vorläufige Veranlagungen ergangen. Bei den Kapitalsteuern rechtfertigte sich dieses Vorgehen durch die noch ausstehende Veranlagung der Einheitswerte. Infolge der durch die §§ 106 ff. herbeigeführten innigen Verknüpfung dieser Einheitswerte mit der Veranlagung zu den direkten Reichssteuern erfolgte auch die Veranlagung zur Reichseinkommensteuer und -Körperschaftssteuer nur als eine vorläufige, bestimmt doch § 108 REStG., daß in der steuerlichen Eröffnungsbilanz die Gegenstände des Betriebsvermögens, welche an dem für die Vermögensteuer 1925 maßgebenden Stichtag zum Vermögen des Steuerpflichtigen gehört haben, mit keinem höheren Werte eingesetzt werden dürfen als bei der Veranlagung zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1925. Insoweit hatte auch die Veranlagung durchaus berechtigt in Form einer vorläufigen Veranlagung zu erfolgen. Es ist auch berechtigt, daß infolge dieser Korrekturen durch die Einheitswerte in sehr zahlreichen Fällen Veränderungen des Steuerbetrages für die direkten Reichssteuern erfolgen; denn es ist ja klar, daß eine starke Abweichung des steuerlichen Einheitswerts von den bisher den Ausgangspunkt bildenden Bilanzwerten eine erhebliche Abweichung im steuerfreien Abschreibungsbetrag für Abnutzung nach sich zieht.

Unberechtigt aber ist es, wenn diese bisher erfolgten vorläufigen Veranlagungen dazu benutzt werden, um schlechthin praktisch neue Veranlagungen auch in anderen Punkten durchzuführen. Diese Art der Nachprüfung verletzt den Grundgedanken der Rechtskraft einer Veranlagung. Allerdings liegt eine Rechtsverletzung nicht vor, weil eben eine rechtskräftige materielle Veranlagung noch nicht vorliegt; denn die Veranlagung ist ja eine vorläufige gewesen. Trotzdem liegt eine Verletzung vor, weil es sich um ganz andere vorläufige Veranlagungen handelt als die besonderen Fälle, welche § 82 RAO. im Auge hat. § 82 RAO. gibt in besonderen einzelnen Fällen die Möglichkeit einer vorläufigen Veranlagung und in denjenigen Fällen, welche aus dem oben angeführten Wortlaut des § 82 klar ersichtlich sind. Es handelt sich alsdann stets um eine Ungewißheit, welche durch privatrechtliche Verhältnisse, an denen der Steuerpflichtige ausschließlich beteiligt ist, entstanden ist. In den vorliegenden Fällen hat aber nicht aus irgendwelchen Verhältnissen, welche in der Person oder in den Rechtsbeziehungen des Steuerpflichtigen ihren Grund haben, die rechtskräftige endgültige Veranlagung unterbleiben müssen, sondern es hat sich um eine Notlage des Fiskus gehandelt. Der Fiskus war nicht in der Lage, infolge der alles über den Haufen werfenden Verwirrungen der Inflation früher mit festen Werten den Grund und Boden und das Betriebsvermögen zu bewerten. Immerhin darf in diesem Zusammenhang folgendes nicht außer acht gelassen werden:

Nach der Inflation haben wir bereits zwei feste Veranlagungen gehabt und es gab bereits für Reich und Länder feste Werte, nach denen sowohl Grund und Boden

wie auch die zum Betriebsvermögen gehörenden Gegenstände bewertet werden konnten. Der Reichsfinanzminister aber hat damals lediglich aus Interessen des Fiskus das Reichsbewertungsgesetz dem Reichstag vorgelegt und auf die schweren Bedenken der führenden Spartenverbände des deutschen Wirtschaftslebens erwidert, daß diese vorläufigen Veranlagungen, welche notwendigerweise bei Einführung und Neufestsetzung der Einheitswerte vorkommen müßten, ein einmaliges Uebel sein würden. Auf eine ausdrückliche Anfrage aus Kreisen dieser Spartenverbände in einer der grundlegenden Besprechungen mit den Vertretern der Wirtschaft wurde damals erklärt, daß diese vorläufigen Veranlagungen lediglich deshalb vorläufig wären, weil die Einheitswerte des Reichsbewertungsgesetzes erst später festgesetzt würden. Schon damals wurde von Steuerpflichtigen darauf hingewiesen, daß im Hinblick auf eine vielfach von Finanzämtern mißverstandene Praxis, jedenfalls viel zu weit ausgedehnte Praxis des Reichsfinanzhofs, die Möglichkeit bestehen würde, zu Ungunsten des Steuerpflichtigen aus der Körperschaftssteuer 1925 im Jahre 1925 endgültig eingetretene Verluste in das Jahr 1924 zurückzuverweisen.

Wenn die Festsetzung der Einheitswerte erst später erfolgen würde, so bestehe kein Anlaß zu allgemeinen vorläufigen Veranlagungen; es würden sich diese vielmehr im engsten Rahmen auf die eigentlichen Fälle des § 82 beschränken. Wenn dagegen diese allgemeinen Veranlagungen als vorläufige erfolgten, so würde bei späterer Buchprüfung ein Anreiz für die Finanzämter vorhanden sein, im Wirtschaftsjahr 1925 effektiv eingetretene Verluste bei schon 1924 in gewissem Umfang dubiosen Forderungen aus dem Jahre 1925 als Verlust herauszunehmen und in das Jahr 1924 zu verweisen. Die schwankende und mindestens unklare Rechtsprechung des VI. Senats des Reichsfinanzhofs, insbesondere jetzt in Band 15 S. 266 ff., biete keine genügende Sicherheit. Damals wurde erklärt, daß im Hinblick auf die besondere Eigenart dieser vorläufigen Veranlagungen zwar nicht rechtlich, aber doch wirtschaftlich ein erheblicher praktischer Unterschied gegenüber den sonstigen vorläufigen Veranlagungen bestehe und daß die lediglich durch die gesetzliche Änderung herbeigeführte Notwendigkeit, die Veranlagungen zunächst als vorläufige vornehmen zu lassen, nicht zu Ungunsten des Steuerpflichtigen bei Buchprüfungen ausgenutzt werden solle, um allgemein solche effektiven, erst in 1925 oder gar später entstandenen Verluste bei schon in 1924 dubiosen Forderungen in die früheren Jahre zu verweisen und so im Gegensatz zu einem geringen kaufmännischen Gewinn den Einkommensteuerpflichtigen Gewinn zu erhöhen. Eine solche rechtlich natürlich unverbindliche Erklärung in einer der zahlreichen Besprechungen konnte damals nur ganz allgemein sein, zumal auch diese Erörterungen im Hinblick auf die damals und auch heute übrigens noch unvermindert bestehenden sehr ernsten Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der Einheitswerte einen nur geringen Raum einnehmen. Trotzdem erscheint es nützlich und richtig, im Hinblick auf die mir bekannt gewordene vielfach andere Praxis von Buchprüfungsstellen auf diese Vorgänge hinzuweisen.

Kann eine vorläufige Veranlagung für die Körperschaftssteuer des Wirtschaftsjahrs 1925 dazu benutzt werden, um schlechthin im Jahre 1925 entstandene Verluste an Forderungen, über deren wirklichen Umfang schon am 31. 12. 1924 Ungewißheit bestand, aus der Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns für 1925 auszuscheiden? Die Erörterung soll sich natürlich nicht auf diejenigen Fälle erstrecken, in denen ein Schuldner erst im Jahre 1925 in Konkurs gefallen oder unter Geschäftsaufsicht gegangen ist. Die nachfolgende Erörterung bezieht sich vielmehr auf Fälle etwa folgender Art: Ein Bankgeschäft hat im Jahre 1923 eine Forderung ausgeliehen, und gerät im folgenden Jahre in Differenzen mit dem Schuldner; durch erstinstanzliches Urteil vom Dezember 1924 wurde alsdann festgestellt, daß die Forderung zum größeren Teil zu Recht bestand. Die Firma hat in ihrer kaufmännischen Bilanz zunächst die Forderung abgeschrieben. Bei Nachprüfung der Goldmarkeröffnungsbilanz wurde jedoch auf

Wunsch des Fiskus die Forderung in der Höhe des erstinstanzlichen Urteils aktiviert, da dieser Betrag dem mutmaßlichen Verkaufswert entspräche. Damals hatte der Fiskus ein Interesse daran, daß diese Forderung in dieser Höhe in die Aktiven aufgenommen wurde, weil einmal danach die Vermögensteuer berechnet und zweitens die Vorauszahlungen für 1924 nach dem Vermögen entrichtet wurden. Nachdem eine ordentliche Veranlagung des Jahres 1924 nicht erfolgte, wurde eine erst sehr viel später erfolgende Buchprüfung dazu benutzt, um im Hinblick auf ein erst 1925 ergangenes zweitinstanzliches, die Forderung voll abweisendes Urteil die Streichung der Aktiva in der steuerlichen Eröffnungsbilanz 1925 zu verlangen mit der Begründung, dieser Verlust sei im Jahre 1924 eingetreten und könne die steuerliche Gewinnberechnung des Jahres 1925 nicht berühren. Daß für 1924 dann zu viel Steuern gezahlt wären, insbesondere infolge der durch das Finanzamt gewünschten Aktivierung der Forderung in der Goldmarkeröffnungsbilanz, sei ein durch den Gang der Ereignisse verursachtes bedauerliches Pech des Steuerpflichtigen.

In diesem Zusammenhang braucht nicht darauf hingewiesen zu werden, daß infolge der vom Fiskus vorgenommenen Prüfung der Goldmarkeröffnungsbilanz und ihrer schriftlichen Korrektur doch wohl im Sinne der 2. Steuernotverordnung eine Steuerveranlagung vorliegt, weil diese Nachprüfung der Goldmarkeröffnungsbilanz erfolgte, um eine scharfe Berechnung der Vorauszahlungen für 1924 zu ermöglichen. Diese Veranlagung, welche naturgemäß im Hinblick auf den besonderen Charakter der Uebergangsvorschriften nicht auch den formalen Bestimmungen der RAO entsprechen konnte — damals gab es ein wirtschaftliches Steuernotrecht —, ist eine endgültige und es kann ihre Korrektur nur erfolgen, wenn neue Tatsachen dem Finanzamt später bekannt wurden. Solche neuen Tatsachen sind dem Finanzamt später nicht bekannt geworden; denn das erst 1925 ergangene zweitinstanzliche abweisende Urteil war 1924 noch nicht bekannt. Bekannt war damals nur, daß die Forderung im Streit war und das erstinstanzliche Urteil den damals auf Wunsch des Finanzamts aus diesem Grunde in die Bilanz eingesetzten Betrag der Firma zuerkannt hatte.

Indessen werden eine ganze Reihe ähnlicher Fälle so gelagert sein, daß das Finanzamt die Goldmarkeröffnungsbilanz für die Vorauszahlungen 1924 nicht besonders geprüft hat, also gegen eine Neuveranlagung nicht mit dem Hinweis auf eine vorliegende rechtskräftige Veranlagung vorgegangen werden kann. Außerdem ist im Hinblick auf die Eigenart dieser Veranlagung bei formaler Auslegung der Bestimmungen der RAO dieser Hinweis im Ergebnis auch zweifelhaft. Mir erscheint auch in bezug auf die allgemeinen Bestimmungen ein solches Vorgehen unzutreffend.

§ 82 RAO. läßt es doch recht zweifelhaft erscheinen, ob ein vorläufiger Bescheid zulässig ist, wenn es auf die Verhältnisse am Stichtag ankommt und bei der Steuerfestsetzung eine Ungewißheit, z. B. über die Höhe einer an sich abzuziehenden Schuld, besteht. Es erscheint zweckmäßig, kurz die typischen Anwendungsfälle des § 82 zu betrachten und danach auch die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zu erwähnen und kritisch zu besprechen.

§ 82 Abs. 1 Satz 1 gibt die Möglichkeit der vorläufigen Veranlagung generell für die Fälle, in denen „ungeklärt ist, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Entstehung einer Steuerschuld eingetreten sind“. Besonders aufgezählt werden diejenigen Fälle, in denen zweifelhaft ist, „ob jemandem ein Gegenstand gehört oder ob ein Recht verwirklicht werden kann“. Infolgedessen hat der Reichsfinanzhof einen vorläufigen Bescheid für zulässig erklärt, wenn es z. B. zweifelhaft ist, ob eine auf den Namen des Erblassers lautende Beteiligung an einer offenen Handelsgesellschaft dem Erblasser persönlich oder als Treuhänder seiner Frau zusteht (Band 12 S. 30), ferner in dem Falle, in welchem es nicht sicher ist, ob Pflichtteilsrechte geltend gemacht werden sollen und sie das Finanzamt bei

Bewertung des Erbanfalls vorläufig berücksichtigen will (Band 15 S. 52). Schließlich wurde ein vorläufiger Bescheid für zulässig erachtet, wenn bei der Grunderwerbssteuer ein noch nicht feststehender Straßenkostenbeitrag vom Preise abzuziehen ist, ferner, wenn ungeklärt ist, ob ein Erbanfall im Auslande noch durch Steuern und Kosten gemindert wird. Eine vorläufige Veranlagung wurde ferner für zulässig erklärt, wenn bei der Einkommensteuer die Höhe einer Beteiligung bei einer offenen Handelsgesellschaft streitig ist. Die Fassung des § 82 Abs. 1 läßt erkennen, daß eine vorläufige Veranlagung dagegen nicht allgemein zulässig sein soll, wenn der Wert eines Gegenstandes nicht sofort ermittelt werden kann. Es sind dies insbesondere diejenigen Fälle, in denen der Gewinn nach kaufmännischer Anschauung unter Berücksichtigung von Abschreibungen, wie dies § 13 REStG. vorschreibt, zu ermitteln ist. Wenn also Zweifel über die Höhe einer an sich abziehbaren Schuld bestehen, so ist nach dem Wortlaut des § 82 Abs. 1 nicht in allen Fällen eine vorläufige Veranlagung möglich. § 82 Abs. 1 Satz 2 sagt nämlich: „Das gleiche gilt, wenn aus besonderen Gründen der Wert eines Gegenstandes nicht sofort ermittelt werden kann“. Dieser Fassung muß Abs. 1 Satz 1 gegenübergestellt werden, um den Gegensatz richtig zu erkennen. Während also § 82 Abs. 1 Satz 1 sagt: „Ist ungeklärt, ob oder inwieweit die Voraussetzungen für die Entstehung einer Steuerschuld eingetreten sind, insbesondere, ob jemandem ein Gegenstand gehört oder ob ein Recht verwirklicht werden kann, so kann das Finanzamt die Steuer vorläufig festsetzen“, so besagt Abs. 1 Satz 2 einschränkend: „Das gleiche gilt, wenn aus besonderen Gründen der Wert eines Gegenstandes nicht sofort ermittelt werden kann“. Diese Einschränkung für die Fälle der Berechnung des Gewinns nach kaufmännischer Anschauung bei Zweifeln über Abschreibungen und dubiose Forderungen hat ihren wirtschaftlichen Grund in folgendem:

Nach § 13 REStG. ist der steuerpflichtige Gewinn im engsten Anschluß an die kaufmännische Bilanz zu berechnen. Für zum Betriebsvermögen gehörende Forderungen und die Bemessung der Abschreibungen gelten gemäß § 13 REStG. in Verbindung mit §§ 19, 20 REStG. ausschließlich die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung, also die Grundsätze des HGB., des Handelsgewohnheitsrechts und der kaufmännischen Erfahrung. Infolgedessen geht die Einschränkung des § 82 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß dahin, in ganz besonderen Fällen bei Ungewißheit über die Höhe von Abschreibungen namentlich bei Forderungen im Gegensatz zur handelsrechtlichen Bilanz eine endgültige steuerliche Veranlagung nicht vorzunehmen, sondern zunächst vorläufig zu veranlagen. Der Zusammenhang des § 82 mit § 214 ergibt, daß diese vorläufige Veranlagung insbesondere dann angewendet werden soll, wenn der Steuerpflichtige selbst hiermit einverstanden ist. Gewiß will diese Bestimmung in einem gewissen Umfang eine Berücksichtigung der wirklich eingetretenen Gestaltung der Verhältnisse erzielen. Es soll aber trotzdem keine allgemeine Abweichung von den Grundsätzen des HGB. und der ordnungsmäßigen Buchführung erfolgen; denn sonst würde diese Praxis der vorläufigen Veranlagung in allen Fällen, in denen namhafte Dubiosen vorhanden sind, den § 13 REStG. praktisch außer Kraft setzen.

Die Praxis der Buchprüfungsstellen stützt sich auf eine Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 11. 2. 1925 (Band 15 S. 266 ff.). In jenem Falle stand am Bilanzstichtag eine Gewerbesteuer noch nicht fest. Der Steuerpflichtige setzte auf Grund einer Auskunft der Steuerbehörde schätzungsweise in die Bilanz einen Betrag ein. In der endgültigen, erst im neuen Jahr erfolgenden Steuerveranlagung wurde die Gewerbesteuer wesentlich niedriger festgesetzt als der zurückgestellte Betrag ausmachte. Der Reichsfinanzhof hat in diesem Falle eine vorläufige Veranlagung für zulässig erklärt und es für richtig gehalten, daß der Fiskus in der endgültigen Veranlagung den erst nach dem Bilanzstichtag festgesetzten Gewerbesteuersatz der Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns zu-

grunde legte. Grundsätzlich wird in diesem Urteil ausgeführt:

„Wegen der Ungewissheit der Verbindlichkeit des Pflichtigen ist auch ungewiß, inwieweit die davon abhängige Einkommensteuer besteht. Daß die im § 82 RAO vorgesehene Befugnis den Finanzämtern auch bei Einkommensteuerveranlagungen eingeräumt werden soll, ist, abgesehen von der allgemeinen Fassung des § 82, deshalb anzunehmen, weil sowohl der Steuerfiskus als die Steuerpflichtigen bei den hohen Einkommensteuersätzen ein erhebliches Interesse daran haben, daß die Steuer nach dem wirklichen, möglichst genau festzustellenden Einkommen festgesetzt werde. Würde z. B. eine Schuld, über deren Bestehen oder Höhe am Schlusse des Kalenderjahres ein Rechtsstreit anhängig ist, nur in der Weise berücksichtigt werden können, daß ein geschätzter Betrag in Abzug gebracht wird, so könnte die Schätzung zu Gunsten oder zu Ungunsten des Pflichtigen oder Steuerfiskus ausschlagen. Ergibt sich auf Grund der rechtskräftigen Erledigung des Prozesses, daß die Schuld erheblich niedriger geschätzt worden ist als in dem rechtskräftigen Urteil festgestellt wurde, so wäre es unbillig und nicht der Tendenz des Gesetzes entsprechend, wenn das Einkommen nur unter Berücksichtigung der Schuld in der geschätzten Höhe festgestellt werden konnte und mußte. Umgekehrt wäre der Steuerpflichtige unberechtigterweise günstig gestellt, wenn eine vermeintliche Schuld mit einem geschätzten hohen Betrag eingestellt würde, während sie nach der Gerichtsentscheidung in Wirklichkeit nur zu einem geringeren Betrage bestanden hat. Dem kann nicht damit begegnet werden, daß die zu hohe oder zu niedrige Annahme des Einkommens eines Jahres sich dadurch ausgleiche, daß bei der Feststellung des Einkommens des folgenden Jahres von dem geschätzten Schuldbetrag ausgegangen werden müsse. Eine solche Ausgleichsmöglichkeit schaltet das Interesse des Steuerpflichtigen und des Steuerfiskus an der richtigen Feststellung des Einkommens für jeden Steuerabschnitt nicht aus. Dieses Interesse ist besonders ausgeprägt, wenn die Ausgleichsmöglichkeit nur gering ist oder, wie bei den Veranlagungen für das Jahr 1922, wegen des Wegfalls der Einkommensveranlagung 1923 ganz ausgeschlossen ist.“

Diese grundsätzlichen Ausführungen werden dann weiterhin in der Begründung des Urteils eingeschränkt:

„Diese Grundsätze können nur dann zur Anwendung kommen, wenn eine Ungewissheit der in § 82 AO bezeichneten Art am Stichtag bestanden hat, aber vor der Erlassung des Steuerbescheides beseitigt worden ist, nicht aber, wenn die Verhältnisse am Bilanzstichtag an sich gewiß waren, sich aber nachträglich verändert haben. So kann eine Forderung des Pflichtigen, die nach der Vermögenslage des Schuldners als unbebringlich betrachtet werden dürfte, nicht nachträglich zur Besteuerung als Teil des Einkommens beigezogen werden, weil sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners nach dem Stichtag, z. B. durch den Anfall einer Erbschaft verbessert haben und er deshalb zahlungsfähig geworden ist.“

Mit Recht weist Becker in Steuer und Wirtschaft 1925 S. 539 auf die sofort auftauchenden Zweifel hin, wenn er ausführt, daß nach feststehender Rechtsprechung für Bewertungen, Abschreibungen auf Forderung usw. die Verhältnisse des Stichtages maßgebend seien und der spätere Verlauf grundsätzlich unberücksichtigt zu bleiben habe. Er fügt aber die Zweifelsfrage hinzu: „Läßt sich die spätere Entwicklung ganz ausscheiden? Setzt sich die Wirklichkeit nicht durch?“

In diesem Zusammenhang ist auch das Urteil des Reichsfinanzhofs vom 7. 8. 1925 (Steuer und Wirtschaft Nr. 562) von Interesse. Am Stichtag der Vermögensteuer

1924 galt eine landesrechtliche Notverordnung, welche die Gewerbesteuer, die bei Veranlagung der Vermögensteuer abzuziehen ist, auf einen bestimmten Betrag festsetzte. Diese Notverordnung ist nach dem Stichtag, im Januar 1924 mit rückwirkender Kraft aufgehoben und durch ein Gesetz ersetzt worden, welches die Gewerbesteuer anders festsetzte. Es bestehen Zweifel, welcher Betrag abzuziehen ist: Der Betrag, der sich aus der Notverordnung oder aus dem Gesetz ergab? Das Urteil erklärt das Gesetz für maßgebend. Dieser Erwägung liegt wohl der Rechtsgedanke zugrunde, daß das Wirtschaftsjahr 1923 tatsächlich mit der Gewerbesteuer belastet worden ist, die sich aus dem später erlassenen Gesetz ergab, daß also auch hier die wirkliche Gestaltung der Verhältnisse den zunächst vermuteten Verhältnissen vorgehen soll.

In beiden Fällen scheint mir die Rechtsprechung des Reichsgerichts — im ersten Falle handelte es sich um den VI. Senat, im zweiten Falle um den I. Senat — in Widerspruch zu stehen mit dem Grundsatz, daß die Bewertung von Rechten und Verbindlichkeiten sich schlechthin nach den am Stichtag bestehenden Verhältnissen zu richten hat und daß auf später eingetretene Tatsachen keine Rücksicht genommen werden darf.

Von dem Augenblick ab, in welchem man diese Grundsätze verläßt, stellt man sich in Widerspruch zu den Grundsätzen des Handelsrechts und damit letzten Endes zu den Vorschriften der §§ 13, 19 und 20 REStG.

Becker bemerkte in seiner ausgezeichneten kritischen Besprechung der beiden oben erwähnten Urteile des Reichsfinanzhofs (Steuer und Wirtschaft Spalte 1908):

„Es wäre wünschenswert, wenn die Vorfragen, die hier in Ansehung der kaufmännischen Uebung in Betracht kommen, zunächst einmal von berutener kaufmännischer oder buchsachverständiger Seite geklärt würden. Insbesondere wäre klarzustellen, ob kaufmännischer Brauch es ausschließt, zuläßt oder gar gebietet, Einbußen an Schuldner, die erst nach dem Stichtag, aber vor Abschluß der Bilanz bekannt waren — z. B. im Januar stellt sich heraus, daß im Konkurse eines Schuldners nicht, wie am Stichtag angenommen werden durfte, 50 pCt., sondern nur 5 pCt. der angemeldeten Forderungen befriedigt werden — in der Bilanz zu berücksichtigen und ob es einen Unterschied begründet, ob die Forderung bereits am Stichtag als unsicher galt oder ob die Unsicherheit des Schuldners erst nachher bekannt geworden oder gar erst später eingetreten ist. Entsprechendes gilt für den umgekehrten Fall. Hier entsteht besonders die Frage, ob Verluste, die am Stichtag hätten berücksichtigt werden dürfen, von denen aber bei Aufstellung der Bilanz bereits feststand, daß sie nicht eintreten werden — z. B. eine unsichere Forderung ist vor Abschluß oder vor Aufstellung der Bilanz bezahlt oder durch Sicherheiten gedeckt oder ein unsicherer Rechtsstreit ist endgültig gewonnen —. Daß ein Warenlager nach dem Stichtag verbrannt ist, darf nicht berücksichtigt werden; aber ist zu beachten, daß sich nach dem Stichtag herausgestellt hat, daß ein Haus wider Erwarten baufällig oder schwammbehaftet ist, d. h. am Stichtag schon war? Ich glaube, daß diese Frage um so größerer Klärung bedürfe, als das Reichsgericht in einem früheren Urteil in steuerstrafrechtlicher Hinsicht sehr scharfe Forderungen gestellt hat (Steuer und Wirtschaft 1924 Nr. 242).“

Nach § 13 REStG. in Verbindung mit den §§ 19, 20 hat die Bewertung von Forderungen, die zum Betriebsvermögen gehören, nach den Vorschriften des HGB. und den handelsüblichen Gewohnheiten zu erfolgen. Es ist nämlich sowohl nach Steuerrecht wie nach dem HGB. der gemeine Wert im allgemeinen entscheidend. Auf die bekannte Streitfrage, in welchem Verhältnis die sonstigen Bewertungsvorschriften des EStG. für die Steuerbilanz zu den handelsrechtlichen Bestimmungen stehen, braucht in diesem Zusammenhang nicht eingegangen zu werden, weil zum Betriebsvermögen gehörende Forderungen und Verbindlichkeiten zum gemeinen Wert nach allen in Frage

kommenden Vorschriften zu bewerten sind. Es handelt sich in diesen Fällen nicht darum, inwieweit etwa nach Handelsrecht der gemeine Wert und nach Steuerrecht der Anschaffungswert maßgebend sei, sondern es handelt sich darum, inwieweit im Steuer- und Handelsrecht eine Berücksichtigung der erst nach dem Bilanzstichtag eingetretenen Gestaltung der Verhältnisse zu erfolgen hat.

§ 40 Abs. 2 HGB. bestimmt:

„Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Wert anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkt beigelegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet.“

Es ist also nicht der Wert zur Zeit der Aufnahme maßgebend, sondern der Wert zu der Zeit, für welche die Aufnahme gilt. Das gilt sowohl für die Bilanzen von Einzelkaufleuten, Kommanditgesellschaften, offenen Handelsgesellschaften wie nach § 261 auch für die Bilanzen von Erwerbsgesellschaften, z. B. Aktiengesellschaften. Das Reichsgericht hat in Uebereinstimmung mit den handelsüblichen Bilanzen es für zulässig erklärt, daß trotzdem Tatsachen berücksichtigt werden können, welche erst nach dem Zeitpunkt bekannt geworden sind, für welchen die Aufstellung der Bilanz gilt. Das Gesetz verlangt ja nicht, daß man sich künstlich, unter Außerachtlassung vorhandener Nachrichten, in einen früheren Zustand zurückversetzt (Reichsgericht in Jur. Wochenschrift 1912 S. 305; vgl. Staub-Pinner § 40 Anm. 3, § 261 Anm. 17 und das dort angeführte Schrifttum). Das Reichsgericht hat sich in der erwähnten Entscheidung dahin ausgesprochen, daß zwar als Zeitpunkt, für den der Wert der einzelnen Bilanzposten anzusetzen ist, schlechthin der Tag gilt, für den die Aufstellung gemacht wird, also, wenn das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, der 31. Dezember; zur Ermittlung des Werts aber sind alle im Augenblick der Bilanzierung vorhandenen Erkenntnisse herbeizuziehen. Namentlich bei Aktiengesellschaften hat das Reichsgericht bei der Entscheidung über Anfechtungsklagen wegen zu großer Abschreibungen Gelegenheit gehabt, sich mit der Frage zu befassen, inwieweit der Reingewinn eines bestimmten Geschäftsjahrs durch Abschreibungen aus Ereignissen gemindert werden kann, welche erst nach dem Bilanzstichtage aber zur Zeit der Bilanzaufstellung entweder sich geklärt haben oder überhaupt erst eingetreten sind. Das Reichsgericht hat hierbei im wesentlichen folgende Rechtssätze entwickelt:

Verluste, welche nach Ablauf des in Frage stehenden Geschäftsjahres entstehen, sind weder ein gesetzlicher noch ein satzungsmäßiger Grund, um die Dividende des vorigen Jahres zu schmälern. Es ist scharf zu unterscheiden zwischen einem Verlust, der erst nach dem Bilanzstichtag entsteht und einem Verlust, welcher zwar vorher entstanden war, aber erst nachträglich erkannt worden ist. Bei den nachträglichen Verlusten eines Bankguthabens muß also unterschieden werden, ob die Verhältnisse des Bankiers beim Jahresschluß gute oder schlechte waren. Waren sie objektiv beim Jahresschluß gute, so trifft der Verlust das neue Geschäftsjahr oder sonst das alte Geschäftsjahr (vgl. das bei Staub-Pinner § 213 Anm. 11 angeführte Schrifttum).

Es würde zu weit führen, die gesamte Rechtsprechung des Reichsgerichts im Rahmen dieses Aufsatzes zu dieser grundlegenden Frage eingehender zu besprechen. Der Inhalt der durch mehrere Jahrzehnte feststehenden Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes, die im wesentlichen bei der Gelegenheit der Entscheidung über Anfechtungsklagen einer opponierenden Aktionärgruppe erlangen ist, ist in vorstehenden Leitsätzen wohl zutreffend wiedergegeben. Das Schrifttum ist in seiner weit überwiegenden Meinung der gleichen Auffassung. Insofern dürfte also für die Bewertung von Forderungen und Verbindlichkeiten eine im wesentlichen ausreichende Rechtsprechung des Reichsgerichts bestehen. Da diese Rechtsprechung im Einklang mit einer langjährigen Uebung in der tatsächlichen Bilanzierung von Kaufleuten steht, so dürfte damit im Sinne der „ordnungsmäßigen Buch-

führung“ des § 13 REStG. eine genügende Grundlage geschaffen sein, inwieweit in der sogenannten Steuerbilanz eine Berücksichtigung der wirklich eingetretenen Gestaltung der Verhältnisse stattzufinden hat. Danach kann ein Kaufmann die zwischen dem Bilanzstichtag und dem Zeitpunkt der tatsächlichen Bilanzaufstellung klar gestellten, schon zur Zeit des Bilanzstichtages unklaren Tatsachen berücksichtigen, er darf aber keine Ereignisse, welche erst ganz neu und unvorhersehbar nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, ohne weiteres berücksichtigen. Eine Diskrepanz zwischen Steuerrecht und Handelsrecht kann lediglich insoweit bestehen, als es mit Zustimmung der Aktionäre bei A.G. usw. und ferner schlechthin bei Einzelfirmen und o. H.G. natürlich vorkommen kann, daß bei besonders solider Bilanzierung auch die erst zwischen dem Bilanzstichtag und dem Zeitpunkt der Bilanzaufstellung objektiv neu eingetretenen Ereignisse berücksichtigt werden. Wenn der Kaufmann dies aber nicht tut, so verstößt er nicht gegen strafrechtliche Bestimmungen, bilanziert also jedenfalls nicht falsch. Man kann in diesem Falle sagen, daß er im Interesse großer Solidität diese Ereignisse auch noch bei den besonders guten Jahren mit berücksichtigt hat. Ob aber eine solche Bilanzierung noch schlechthin mit den Grundsätzen des Handelsrechts im Einklang steht, ist jedenfalls sehr zweifelhaft; denn der gemeine Wert zur Zeit des Bilanzstichtages war dann eben höher. Da das Reichsgericht sich dahin ausgesprochen hat, daß die objektiv erst nach dem Bilanzstichtag eingetretenen Ereignisse nicht mehr berücksichtigt werden können, so dürfte darin auch die Richtschnur für Nachprüfungen der Steuerbilanz gegeben sein.

Es kann sich also nur um Ereignisse handeln, die zwar zur Zeit des Bilanzstichtages objektiv vorhanden waren, aber in ihrer vollen Auswirkung erst bis zur Zeit der Bilanzaufstellung sich geklärt haben. Da nun der Gewinn eines Geschäftsjahres steuerlich im engsten Anschluß an die Bilanz des Kaufmanns zu berechnen ist, so führt die Berücksichtigung solcher objektiv zwar zur Zeit des Bilanzstichtages vorhandenen, aber erst nach der Zeit der Bilanzaufstellung völlig aufgeklärten Ereignisse praktisch dazu, die kaufmännische Bilanz auszuschalten. Infolgedessen sind die oben angegebenen Urteile des Reichsfinanzhofs, soweit darin allgemeine Ausführungen für die Bewertung von Forderungen und Verbindlichkeiten enthalten sind, außerordentlich bedenklich und es ist die sehr ausdehnende Praxis der Buchprüfungsstellen des Reichsfiskus noch weit bedenklicher.

Ein praktischer Fall wird den Unterschied besonders klarstellen:

Ein Bankgeschäft hat einen Betrag von RM 400 000,— ausgeliehen. Geschäftsjahr und Kalenderjahr fallen zusammen. Am 31. 12. 1924 schwiebte ein Prozeß und ein erstinstanzliches Urteil hatte Anfang Dezember 1924 dem Bankgeschäft die Hälfte der Forderung zugesprochen. Das Urteil war am Bilanzstichtag noch nicht rechtskräftig. Das Bankgeschäft wird in Form einer A.G. betrieben und die Bilanz wird im April 1925 von der Generalversammlung verabschiedet. In diese Bilanz ist die Forderung mit RM 200 000,— eingestellt. Im November 1925 ergeht ein zweitinstanzliches Urteil, welches die Forderung der Bankfirma abweist. Das Urteil wird 1925 rechtskräftig. Die Firma ist zur Körperschaftssteuer im Sommer 1925 vorläufig veranlagt worden und es wird im Januar 1927 bei einer Buchprüfung nunmehr die endgültige Veranlagung zur Körperschaftssteuer derart vorgenommen, daß das erst Ende 1925 ergangene Urteil bereits für die Bilanz 1924 benutzt wird. Es wird also mit anderen Worten auf das Jahr 1924 steuerlich der Verlust abgewälzt und der handelsrechtlich erst im Jahre 1925 entstandene Verlust steuerrechtlich unberücksichtigt gelassen, so daß die Firma von diesem effektiv im Jahre 1925 eingetretenen Verlust noch 20 pCt. = RM 40 000,— Körperschaftssteuer zahlen muß. Es ist klar, daß in diesem Falle die Firma den eingetretenen Verlust noch gar nicht in der Bilanz für 1924 voll berücksichtigen konnte; denn sie hatte Chancen, diesen Prozeß zu gewinnen. Sie war vielleicht handelsrechtlich berechtigt, die Forderung ganz abzu-

schreiben, verpflichtet hierzu war sie aber zweifellos nicht. Es besteht handelsrechtlich der anerkannte Grundsatz, daß nicht realisierte Verluste vom Kaufmann erst in dem Jahre bilanziert werden müssen, in welchem sie entstanden sind. Der Kaufmann ist zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, nicht realisierte Verluste schon vorher zu bilanzieren. Bei der A.G. gelten indessen insofern besondere Grundsätze, als diese Bilanzierung unter den gemeinen Wert nicht hinuntergehen darf. Im vorliegenden Falle soll nun eine solche Unklarheit bestanden haben, daß ein objektiver Verkaufswert für diese Forderung am 31. 12. 1924 bestand. Das erinstanzliche Urteil würde also z. B. im Einklang mit einer ziemlich verbreiteten allgemeinen Rechtsprechung ergangen sein und es soll das abweisende Urteil des Oberlandesgerichts sich auf eine neuere Rechtsprechung stützen. Solche Wendungen sind in der Rechtsprechung in der jetzigen Zeit häufig, z. B. gerade in Zinsfragen der ersten Dellationszeit. In solchen Fällen hätte die Firma bei völliger Abschreibung der Forderung sich der Gefahr ausgesetzt, daß bei Opposition einer Anfechtungsklage stattgegeben worden wäre. Wenn in diesen Fällen der Fiskus das erst seit dem Bilanzstichtag eingetretene Ereignis, durch welches eine vorhandene Unklarheit, die am Bilanzstichtag schon bestand, beseitigt wird, noch berücksichtigt, so wird damit der Grundsatz des engen Anschlusses der Ermittlung des Gewinns bilanzierender Kaufleute an die Handelsbilanz vollkommen verlassen. Es erscheint mir richtig, in solchen Fällen dem Fiskus die Möglichkeit zu geben, nach § 82 Abs. 1 Satz 2 eine vorläufige Veranlagung vorzunehmen; denn es soll eine vorläufige Veranlagung doch nur erfolgen, „wenn aus besonderen Gründen der Wert eines Gegenstandes nicht sofort ermittelt werden kann“.

Außerdem darf in diesem Zusammenhang auch noch die Frage aufgeworfen werden, ob im Hinblick auf die zweifelsfreie materiellrechtliche Bedeutung des § 13 REStG. die allgemeine Bestimmung des § 82 RAO. in dem Sinne eintreten kann, daß § 13 REStG. so weitgehend durch § 82 Abs. 1 Satz 2 eingeschränkt oder gar aufgehoben wird. Daß eine so weitgehende Aufhebung des engen Anschlusses der kaufmännischen Bilanz an die sogenannte Steuerbilanz vorliegt, ist durch das oben erwähnte typische Beispiel wohl klargestellt. § 13 REStG. und die besonderen Wertermittlungsvorschriften der §§ 19 und 20, welche für das Körperschaftssteuergesetz gelten, sind als Sondervorschrift gegenüber den allgemeinen Bestimmungen der RAO. anzusehen. § 82 RAO. enthält keine Wertermittlungsvorschrift, wie schon seine Stellung im System der RAO., welche bekanntlich das systematisch am besten durchgearbeitete Finanzgesetz ist, ergibt. Er enthält eine allgemeine Verfahrensvorschrift. Trotzdem ist man berechtigt, § 13 REStG., welcher sowohl eine materielle Bestimmung wie auch eine verfahrensrechtliche Vorschrift enthält, in jeder Hinsicht als Sonderbestimmung gegenüber § 82 Abs. 1 Satz 2 anzusprechen. In demjenigen Falle, in welchem nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts eine allgemeine Richtlinie dafür vorgesehen ist, welche späteren Ereignisse zwischen Bilanzstichtag und Bilanzaufstellung noch berücksichtigt werden können, hat § 82 Abs. 1 Satz 2 außer Betracht zu bleiben. Auf jeden Fall müssen aber Ereignisse außer Betracht bleiben, welche erst nach dem Zeitpunkt der tatsächlichen Bilanzaufstellung liegen.

Wenn man sich nun einmal unter Berücksichtigung dieser eingehenden Erörterung die Kommentare zum EStG. ansieht, so findet man nicht die genügende Unterscheidung für die systematische Grundlage der Behandlung der hier aufgeworfenen Frage.

Kuhn Abs. 19 VII bemerkt zunächst zutreffend:

„Maßgebend für die Bewertung der einzelnen, beim Vermögensvergleich zu berücksichtigenden Gegenstände sind die Verhältnisse am Schluß des Steuerabschnitts (Ermittlungszeitraums), für den der Gewinn ermittelt werden soll. Ereignisse, die erst künftig erwartet werden, können nur insoweit be-

rücksichtigt werden, als ihre Wirkung auf die Bewertung am Stichtag vorauszusehen ist. Maßgebend ist grundsätzlich die Kenntnis der Verhältnisse, die der Steuerpflichtige am Stichtag hatte, nicht die Kenntnis der Verhältnisse, die er etwa am Tage der Vermögensaufstellung (Bilanzaufstellung) hatte. Die Bewertung hat so zu erfolgen, wie sie hätte erfolgen müssen, wenn sie mit Ablauf des maßgebenden Steuerabschnitts erfolgt wäre.“

Es ist aber unklar, wenn der Verfasser dieses sonst ausgezeichneten Werkes ohne weiteres fortfährt:

„Soweit Ungewißheit über die künftigen Ergebnisse bei der Veranlagung besteht, die den jetzigen Wert beeinflussen, so hat Schätzung oder vorläufige Veranlagung nach § 82 RAO. zu erfolgen. Wird die Ungewißheit, die hinsichtlich der Höhe einer an sich abzichbaren Schuld am Schluß des Wirtschaftsjahres bestand, noch vor der Veranlagung beseitigt, so kann die Schuld in der nachträglich festgestellten Höhe berücksichtigt werden, ohne daß es einer Schätzung bedarf.“

Auch der Kommentar von Schachian zum EStG. leidet an derselben Unklarheit. In § 19 Anm. 9 wird zunächst ausgeführt:

„Für die Bewertung sind die Umstände des Bilanzstichtages maßgebend. Es sollen also regelmäßig Tatsachen, die erst nach dem Stichtage, aber noch vor der Bilanzaufstellung eingetreten sind, nicht berücksichtigt werden, sofern mit ihnen am Bilanzstichtag nicht gerechnet werden konnte. Bei der Bewertung von Forderungen und Schulden, die am Bilanzstichtag noch nicht zahlenmäßig feststanden, z. B. noch nicht festgesetzte Steuern oder im Prozeß befindliche Ansprüche und Verbindlichkeiten und dergleichen kommt dem subjektiven Ermessen des Steuerpflichtigen ein maßgebender Einfluß zu.“

Die unmittelbar hierauf folgenden Ausführungen gehen nun aber wiederum nicht auf das Verhältnis zwischen §§ 13, 19 ff. REStG. zu § 82 RAO. ein; denn der Verfasser fährt fort:

„Will das Finanzamt die auf einer Ungewißheit beruhende Schätzung des Steuerpflichtigen nicht anerkennen, so kann es vorläufig veranlagen, §§ 82, 214 RAO. Der hierin liegende Grundsatz, daß möglichst zutreffend veranlagt werden soll, führt nach der neuesten Rechtsprechung dazu, auch dann, wenn bis zur Veranlagung die Ungewißheit beseitigt ist und die Schätzung sich als irrtümlich herausstellt, den auf der Schätzung beruhenden Bilanzansatz zu berücksichtigen (RFH. Band 15 S. 268). Dies bedeutet eine Milderung der in früheren Entscheidungen z. B. Band 8 S. 315 ausgesprochenen Grundsätze insofern, als unter Umständen nachträgliche Tatsachen doch berücksichtigt werden können.“

Auch der mustergültige Kommentar von Kennencknecht zum Körperschaftssteuergesetz, welcher diese Frage allerdings nur kurz streift, läßt eine kritische Erörterung dieser Frage vermissen. Auf S. 167 wird zu § 13 REStG. in Anm. 13 ausgeführt:

„Für die Feststellung des Betriebsvermögens ist maßgebend der Stand der Passiva und Aktiva am Schluß des Steuerabschnitts, also zu dem Zeitpunkt, für den — nicht in dem — die Bilanz aufgestellt wird. Ist ungewiß, ob in diesem Zeitpunkt ein Gegenstand zu den Aktiven des Betriebvermögens gehört hat oder eine Schuld bereits entstanden ist, so kann das Finanzamt nach § 82 RAO. eine vorläufige Veranlagung vornehmen, es sei denn, daß die Ungewißheit vor der Veranlagung wegfällt.“

Die beste und kritische Erörterung der hier aufgeworfenen Frage befindet sich in Steuer und Wirtschaft von Becker, Spalte 1908. Auf sie ist bereits in der vorstehenden Darstellung hingewiesen worden.

Ergibt sich sonach, daß es schon außerordentlich bedenklich ist, in derartigen Fällen vereinzelt vorläufige

Steuerbescheide zu erlassen, so dürfte es um so einleuchtender sein, zu welchen unmöglichen Ergebnissen in den jetzigen Zeiten schwankender Rechtsprechung und schwankender wirtschaftlicher Ereignisse es führen muß, wenn die lediglich aus fiskalischen Gründen bisher allgemein erfolgten vorläufigen Steuerveranlagungen dazu benutzt werden, bei erst jahrelang später erfolgender Buchprüfung kaufmännische Bilanzen steuerlich zu revidieren. Die Nichtveranlagung des Jahres 1924 bringt es mit sich, daß die Buchprüfungen häufig derartige Ereignisse der Jahre 1925 und folgende noch in das Jahr 1924 hineinverlegen wollen, weil alsdann diese Verluste nicht bei ordnungsmäßig zu veranlagenden Wirtschaftsjahren steuerlich zu berücksichtigen sind.

Die Befolgung der hier aufgestellten Grundsätze wird also zahlreich zu Gunsten wie zu Ungunsten des Steuerpflichtigen ausschlagen, aber sie erreicht, daß verfahrensrechtlich und materiellrechtlich die durch § 13 REStG. vorgeschriebene weitgehende Bindung der kaufmännischen Bilanz auch für die Gewinnermittlung des Steuerrechts aufrecht erhalten bleibt.

Insofern steht die hier behandelte Frage in einem sehr engen Zusammenhang mit denjenigen leitenden Fragen, welche jüngst in einer in der Industrie- und Handelskammer zu Berlin erfolgten Aussprache der Wirtschaft mit dem Reichsfinanzminister behandelt worden sind. Dort handelte es sich darum, den Versuchen der Buchprüfungsstelle entgegenzutreten, in zahlreichen Fällen ideelle Werte, Firmenwerte zu bilanzieren. Mit Recht wurde dort sowohl für das Besitzsteuerrecht wie für das Einkommensteuerrecht gefordert, daß die Gewohnheiten des ordentlichen Kaufmanns, also die kaufmännische Bilanz, Ausgangspunkt für die steuerliche Bewertung sein müßte. Dem Vernehmen nach hat der Reichsfinanzminister allgemein eine entsprechende Zusage gegeben. Mit dieser Zusage dürfte aber der hier skizzierte Versuch der Buchprüfungsstellen und die extensive Auslegung der ja nur nebenher in dem angeführten Urteil des Reichsfinanzhofes erfolgten Ausführungen keineswegs in Einklang stehen. Die weitere Praxis wird zeigen, ob nicht die Spitzenverbände des deutschen Wirtschaftslebens Veranlassung nehmen müssen, diese hier behandelte Frage zu einer grundsätzlichen Entscheidung im Verwaltungswege zu bringen mit dem Ziel, daß entsprechend den klaren gesetzlichen Vorschriften des § 13 REStG. auch für die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns eines bilanzierenden Kaufmanns die oben entwickelten Grundsätze der „ordnungsmäßigen Buchführung“ maßgebend sind. Dann müssen insbesondere alle Ereignisse, welche eine objektive Unklarheit am Bilanzstichtag erst nach der Zeit der Bilanzaufstellung beseitigt haben, unberücksichtigt bleiben; denn nur die zwischen dem Bilanzstichtag und der Zeit der Bilanzaufstellung eingetretenen Klärungen der schon am Bilanzstichtag objektiv vorhandenen Unklarheiten dürfen noch vom Kaufmann berücksichtigt werden.

Zur Handlungsfähigkeit der juristischen Person.

Von Dr. Fritz Schwabe, Hamburg.

Das römische Recht hat den Begriff des selbständigen rechtsfähigen Verbandes geschaffen. Nach Auffassung der römischen Juristen ist dieser rechtsfähige Verband (die juristische Person) handlungsunfähig. Er muß sich für seine Wirksamkeit nach außen eines Vertreters bedienen. Im Gegensatz hierzu hat die deutsche Rechtelehre (vor allem Gierke) die juristische Person als „selbsthandelnd“ gedacht; sie besitzt Organe und ist demgemäß nicht nur rechts-, sondern auch handlungsfähig.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat richtiger Ansicht nach die Handlungsfähigkeit der juristischen Personen anerkannt; es kennt Organe der juristischen Person, deren

Willensakte unmittelbar berechtigen und verpflichten. Der Vorstand einer Körperschaft ist hiernach ein Teil ihres Organismus. So erklärt sich die Bestimmung des § 31 BGB., der zufolge die Körperschaft für den Schaden aufzukommen hat, den ihr Organ im Rahmen seiner Tätigkeit dritten Personen zufügt; für Vertreter wird in diesem Umfange nicht gehaftet. Man hat auch mit Recht auf den § 43 BGB. Abs. 1 hingewiesen, um darzutun, daß es sich beim Vorstand einer juristischen Person nicht um einen außerhalb dieses Rechtsgebildes stehenden von ihr unabhängigen Vertreter, sondern um ein Organ handelt (vgl. zur ganzen Frage Staudinger, allgemeiner Teil, Bd. 1, 9. Aufl., Vorbemerkung vor § 21 V. 1).

Die hier vertretene Auffassung ist weder in der Literatur noch in der Praxis die herrschende. Vielmehr hat die romanistische Doktrin die Ansicht über die Handlungsfähigkeit der juristischen Person weitgehend und — wie wir glauben — verhängnisvoll beeinflußt. Das Reichsgericht hat in den älteren Entscheidungen die Prozeß- und Handlungsunfähigkeit der juristischen Person als selbstverständlich hingestellt, ohne eine nähere Begründung hierfür zu geben (vgl. RG. in Zivilsachen Bd. 63 S. 372, Bd. 66 S. 243: „zweifellos nun ist die verklagte Aktien-Kommanditgesellschaft als solche prozeßunfähig“).

Den gleichen Standpunkt wie das Reichsgericht vertreten maßgebende Kommentatoren, z. B. der Kommentar von Stein-Jonas, Tübingen 1925, zu § 51 III A 1, wo ausgeführt wird, daß juristische Personen geschäftsunfähig seien, weil sie nur durch ihre gesetzlichen Vertreter handeln könnten. Darauf, daß ein begrifflicher Unterschied zwischen dem Vertreter und der prozeßunfähigen Person einerseits und der juristischen Person und ihren Organen andererseits besteht, wird nicht eingegangen.

In den in der Praxis zur Entscheidung stehenden Fällen wird fast nie eine grundsätzliche Begründung versucht, wenn man die Möglichkeit eines Tätigwerdens der juristischen Person negieren will. Vielmehr werden spezielle Vorschriften oder die ratio legis der in Frage kommenden Gesetze gegen die Mitwirkung von juristischen Personen ins Feld geführt. In Wirklichkeit münden alle Argumente immer wieder in dem Grundgedanken, die juristische Person ermangle der Handlungsfähigkeit. Die Praxis hütet sich mit Grund, diesen Sachverhalt klar darzulegen, weil sonst die erstaunliche Inkonsistenz offenbar würde, mit der bald die Handlungsfähigkeit der juristischen Person verneint, bald (aus Zweckmäßigkeitsgründen) die Handlungsfähigkeit, wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten, zugestanden wird.

Wir wollen versuchen, diese Ausführungen an praktischen Beispielen zu erhärten.

I.

Die erste grundlegende Behandlung der Frage röhrt, wenn wir richtig sehen, von Justizrat Veit Simon her, der in der Leipziger Zeitschrift von 1908 Nr. 1 S. 1 ff. erörtert hat, ob die juristische Person als Aufsichtsrat tätig sein könne. — Veit Simon ist Gegner der romanistischen Doktrin, hält also die juristische Person für handlungsfähig und begründet dies eingehend.

Bedeutsam sind auch die wirtschaftlichen Erwägungen, die Veit Simon ins Feld führt. Er meint, es sei für die Öffentlichkeit wichtig zu wissen, ob beispielsweise die Banken oder einer ihrer Direktoren persönlich im Aufsichtsrat sitzen. Bei dem herrschenden System sei eine derartige Unterscheidung unmöglich. — Er weist auch auf die Vorteile hin, die darin liegen, daß statt des Direktors die Bank wegen Verletzung etwaiger Aufsichtsratsfunktionen regelhaftig gemacht werden könnte.

Der Standpunkt von Veit Simon hat sich nicht durchgesetzt. Staub vertritt noch in der neuesten Auflage (vgl. zu § 243 Anm. 4) die Meinung, daß nur physische Personen Mitglieder des Aufsichtsrats werden könnten, weil nur sie die als persönliche Tätigkeit vorausgesetzte Überwachung auszuüben vermöchten.

Juristische Personen könnten, so argumentiert Staub, strafrechtlich wegen Pflichtverletzung auch nicht zur Verantwortung gezogen werden. — Die Begründung Staub's erscheint nicht stichhaltig. Die zum Aufsichtsratsmitglied bestellte juristische Person wird ihre Funktionen einem ihrer Vorstandsmitglieder, einer physischen Person, delegieren. Die Ueberwachung wird also tatsächlich nicht durch die anonyme Gesellschaft, sondern durch das dazu von ihr bestimmte Vorstandsmitglied ausgeübt; die Kontrolltätigkeit kann, weil ein umfangreicher Apparat zu diesem Zweck zur Verfügung steht (beispielsweise der Apparat einer Großbank oder einer Treuhandgesellschaft), sehr viel sachgemäßer vor sich gehen, als bei Ueberwachung durch eine andere physische Person, die dieser Hilfsmittel entbehrt. — Auch der auf das Strafrecht basierte Einwand von Staub greift nicht durch. Die juristische Person als solche kann zwar nicht bestraft werden (vgl. Olshausen 1916, Bd. 1 Teil 1 Abschnitt 4 Nr. 6), wohl aber ihre schuldigen Vorstandsmitglieder, z. B. wenn sie als Aufsichtsratsmitglieder falsche Gründerberichte gemacht haben (vgl. hierzu RG. in Strafsachen vom 13. November 1924 im Recht 1925 S. 63).

Neuerdings hat sich übrigens Goldschmidt in seinem Buch „Das Recht des Aufsichtsrats“ (1923 Anm. 21 zu § 43) der Lehre von Veit Simon angeschlossen, ebenso auch Warneyer (BGB. 1921 Vorbem. vor § 21).

II.

Wirtschaftlich von größter Bedeutung ist die ablehnende Meinung der Theorie und Praxis in bezug auf die Frage, ob juristische Personen das Amt eines Konkursverwalters ausüben können.

Maßgebend ist die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Köln vom 1. Juli 1907, abgedruckt in der Leipziger Zeitschrift von 1908 S. 246. In dem der Beurteilung unterliegenden Fall war eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Konkursverwalterin bestellt worden. Das Oberlandesgericht hielt dies für unzulässig. In der Begründung heißt es, den juristischen Personen fehle die Geschäfts- und Prozeß-Fähigkeit, sie seien deswegen ungeeignet, Befugnisse eines Konkursverwalters zu übernehmen. Weiterhin wird ausgeführt, das Verhältnis zwischen Konkursgericht und -verwalter setze eine Einwirkungsmöglichkeit des Richters auf den Verwalter voraus, die bei juristischen Personen nicht gegeben sei.

Zu dieser Begründung darf bemerkt werden, daß der Unterschied, den das Gericht bezüglich der Einwirkungsmöglichkeit macht, rein theoretischer Natur ist. In Wirklichkeit handelt es sich, wenn man juristische Personen als Konkursverwalter konzediert, ja auch nur darum, daß deren Vorstandsmitglieder das Amt ausüben, also auch wieder natürliche Personen. Warum diese dem Einfluß des Konkursgerichtes weniger unterliegen sollen als andere Persönlichkeiten, ist nicht einzusehen.

Auf dem Standpunkt des Oberlandesgerichts Köln stehen die maßgebenden Kommentatoren (vgl. z. B. Jaeger, Konkursordnung 1914, Bd. 2 zu § 78 Anm. 7). Jaeger führt für seinen Standpunkt keine anderen Gedankengänge an als das Oberlandesgericht Köln. Mit der prinzipiellen Frage setzt er sich an der angezogenen Stelle nicht auseinander.

Die Konsequenz der herrschenden Meinung ist, wie wir glauben, in diesem Falle aus wirtschaftlichen Gründen besonders schädlich. In der Praxis pflegen Rechtsanwälte oder Bücherrevisoren mit der Verwaltung von Konkursen betraut zu werden. Die erfolgreiche Durchführung eines Konkurses erfordert aber nicht nur juristische oder nur kaufmännische Kenntnisse, sondern setzt sowohl diese wie jene voraus. Dies zeigt sich schon bei der Prüfung des Status. Es wird hierbei regelmäßig darauf ankommen, wie vom Schuldner gegebene oder empfangene Sicherheiten, wie Konsortialverhältnisse, Lieferungsverträge, Aufwertungsansprüche usw., rechtlich zu beurteilen sind. Von der Beantwortung derartiger juristischer Vorfragen hängt nicht selten die Bewertung der Vermögensbestandteile ab. Endlich setzt auch der

Abschluß eines etwaigen Zwangsvergleiches und seine Durchführung in hohem Grade juristische Routine voraus, so daß auch während dieser Stadien die Mitarbeit von Rechtsberatern notwendig und auch üblich ist. Andererseits ist es ganz unmöglich, Konkurse ohne Mithilfe kaufmännisch und revisionstechnisch geschulter Mitarbeiter durchzuführen.

Demgemäß bildet die Zusammenarbeit mehrerer wirtschaftlich selbständiger Persönlichkeiten (Rechtsanwälte und Bücherrevisoren) bei der jetzigen Praxis die Regel, wobei je nachdem der eine oder andere als Verwalter oder nur als Berater fungieren. Hierdurch werden naturgemäß die Spesen des Konkursverfahrens verhältnismäßig hoch. Außerdem wird die Abwicklung durch das Nebeneinanderarbeiten nicht beschleunigt.

Wäre es möglich, etwa Treuhandgesellschaften zu Konkursverwaltern zu bestellen (also solche Gesellschaften, bei welchen Juristen und revisionstechnisch geschulte Kaufleute zusammenarbeiten), so würde das Verfahren nicht nur schneller, sondern auch billiger sein. Die Wirtschaft hat daraus schon die Konsequenz gezogen und jedenfalls bei außergerichtlichen Abwicklungen größerer Umfangs regelmäßig Treuhandgesellschaften mit der Durchführung betraut. Es darf in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen werden, daß hinter bedeutenden Treuhandgesellschaften Bankenkongerne zu stehen pflegen, was einmal in rein technischer Beziehung die Abwicklung erleichtert und ferner, viel häufiger als es sonst der Fall wäre, die Möglichkeit für Stützungen und Verwertung von Warenbeständen schafft.

Diese Ausführungen wollen nicht etwa einer grundsätzlichen Änderung der Konkursverwaltungen das Wort reden, sondern nur auf die rechtliche Möglichkeit und die wirtschaftlichen Vorteile hinweisen, die in besonders gelagerten, schwierigen Fällen bei Durchführung eines Konkurses durch eine juristische Person gegeben sind.

III.

Die Frage, ob juristische Personen Liquidatoren sein können, wurde bis vor kurzem allgemein verneint. Nunmehr hat das Oberlandesgericht Karlsruhe einen entscheidenden Schritt vorwärts gemacht. Es hat sich nämlich die in der Juristischen Wochenschrift von 1925 S. 2938 veröffentlichte Entscheidung gegen die durchaus herrschende Meinung dahin ausgesprochen, daß juristische Personen Liquidatoren von Gesellschaften oder anderen juristischen Personen sein könnten. Entgegengesetzter Ansicht sind zurzeit noch alle maßgebenden Kommentatoren, wie Staub, Brodmann, Lehmann-Ring, Parisius-Krüger.

Das Oberlandesgericht hat sich zum erstenmal entschlossen, auch auf die grundsätzliche Frage, nämlich darauf, ob die juristische Person eigenes Handlungsvermögen besitze, einzugehen und gegen die herrschende Meinung ausgeführt, daß die gesetzlichen Vertreter der juristischen Personen eben diese repräsentierten. Es könnte deshalb nicht davon die Rede sein, daß die mittelbare Vertretung der juristischen Person durch ihre Organe deren Handlungsvermögen beeinträchtige. — Auch auf die Erwägung, daß die strafrechtlichen Normen für juristische Personen nicht anwendbar seien, geht das Oberlandesgericht ein, zitiert das oben von uns bereits erwähnte reichsgerichtliche Urteil vom 19. November 1924 und schreibt weiterhin, daß selbst eine Straflosigkeit einer juristischen Person nicht gegen ihre Bestellung als Liquidator, sondern höchstens dafür spräche, daß eine Lücke im Strafrecht bestände.

Hoeniger hat in einer Anmerkung zu dieser Entscheidung auf die erhebliche Bedeutung derselben für das Wirtschaftsleben hingewiesen und sich ihr angeschlossen.

Zur Frage nimmt neuerdings auch Ludewig in der Juristischen Wochenschrift von 1926 S. 1792 Stellung. Einleitend schreibt er, daß das praktische Bedürfnis, nämlich Treuhandgesellschaften zu Liquidatoren zuzulassen, unverkennbar sei. Er kommt schließlich zu dem Resultat, daß zwar Gesellschaften mit beschränkter

Haftung nicht, aber Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien bestellt werden könnten. Dieses befremdende Resultat beruht auf der u. E. falschen im Gesetz nicht begründeten Problemstellung des Verfassers. Ludewig meint nämlich, die Beantwortung der Frage hänge davon ab, ob die als Organe der juristischen Personen wirkenden natürlichen Personen die genügende Selbständigkeit und Freiheit in der Fassung ihrer Entschlüsse besäßen, was er ohne zureichende Gründe bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung bejaht, bei den Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien verneint. — Die Erfahrung lehrt, daß die meisten für derartige Liquidatorenposten in Frage kommenden Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften wirtschaftlich und persönlich sehr viel unabhängiger und selbständiger sind als die sonst zu Liquidatoren bestellten natürlichen Personen.

Im übrigen darf auf das zu II. Gesagte hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedeutsamkeit des ganzen Problems verwiesen werden. Auch hier sprechen Gründe vitalster Natur dafür, die Liquidierung von Vermögensmassen in die Hand von leistungsfähigen, über den nötigen Mitarbeiterstab verfügenden Gesellschaften zu legen, die übrigens auch im Falle eines Regresses einen viel wirksameren Rückgriff ermöglichen, als dies gemeinhin bei natürlichen Personen möglich ist.

IV.

In einer Reihe von Fällen hat inkonsequenterweise die Praxis die Bestellung von juristischen Personen bei Funktionen anerkannt, die aus denselben Scheingründen, wie sie bisher angeführt worden sind, ihnen vorenthalten werden könnten.

So ist beispielsweise allgemein anerkannt, daß juristische Personen Testamentsvollstrecker werden können (vgl. Kommentar der RGR. zu § 2197 Anm. 1). Juristische Personen können auch, wie die Praxis annimmt, das Schiedsrichteramt übernehmen, obwohl doch hier gewiß Unabhängigkeit des Urteils und Einsatz der Persönlichkeit notwendig ist (vgl. Stein zu § 1032 I, wo ausgeführt ist, daß die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der juristischen Personen als zum Schiedsrichter berufen gelten).

Juristische Personen können endlich auch das Amt des Treuhänders, wie es in § 1189 BGB. vorgesehen ist, nach allgemeiner Meinung ausüben. — Die Liste ließe sich noch vermehren. Es mögen aber die angeführten Beispiele genügen, um die völlige Inkonsequenz der bisherigen Praxis darzutun.

Zusammenfassend darf gesagt werden, daß durchschlagende juristische Gründe für die bisherige Praxis nicht angeführt werden können und daß insbesondere die Inkonsequenz der Praxis auf die prinzipielle Schwäche ihrer Argumentation schließen läßt. Im übrigen sprechen die von uns angeführten wirtschaftlichen Erwägungen in hohem Maße dafür, mit dem auf der römisch-rechtlichen Doktrin beruhenden Vorurteil zu brechen.

Das kapitalistische Wirtschaftssystem, dessen Grundgedanke die Versachlichung ist, wird in Deutschland (ebenso wie dies in Amerika stets der Fall war) auf die Dauer nicht die Mitwirkung von juristischen Personen auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung und Vermögensliquidation entbehren können.

Gerichtliche Entscheidungen.

Stempel- und Steuerwesen.

Zu § 6 a und b KapVerkStG.

Die Umwandlung von Vorzugsaktien in Stammaktien ist nicht schon als solche gesellschaftsteuerpflichtig.

Urteil des RFH. vom 19. 10. 1926 — II A 61. 26 —; abgedr. Mitt. d. StSt. d. R. d. I. 1926, 474.

Die beschwerdeführende Aktiengesellschaft hatte durch Generalversammlungsbeschuß vom 29. März 1922 ihr Grundkapital von 21 000 000 M um 56 000 000 M auf 77 000 000 M erhöht, und zwar durch Ausgabe von 49 000 Inhaber-Stammaktien und 7000 Namens-Vorzugsaktien im Nennbetrage von 1000 M. Die Vorzugsaktien wurden ihr aus Anlaß einer am 19. Dezember 1922 beschlossenen weiteren Kapitalerhöhung um 33 000 000 M (23 000 Stammaktien + 10 000 Vorzugsaktien) von den Erwerbern zum Ausgabekurse von 108 pCt. (= 7 560 000 M) zurückübertragen. Zu einer solchen Rückübertragung hatten sich die Vorzugsaktionäre von vornherein für den Fall verpflichtet, daß die Generalversammlung die ihr jederzeit vorbehaltene Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien gleichen Nennbetrags mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschließen würde. Ein derartiger Beschuß war in der Generalversammlung vom 19. Dezember 1922 gefaßt worden. Die zurückgeworbenen und in Stammaktien umgewandelten 7000 Vorzugsaktien hat die Beschwerdeführerin alsdann mit 13 000 Stück jüngster Stammaktien zum Kurse von 100 pCt. einem Bankkonsortium überlassen, das sich verpflichtete, die Aktien zur Verfügung des Vorstandes und des Aufsichtsrats zu halten und nach deren Weisung zu verwerten. Nachdem auf diesem Wege von den 7000 umgewandelten Aktien 4949 Stück durch das Konsortium am 21. Januar und 5. Juli 1924 verwertet und daraus der Beschwerdeführerin unstreitig 1 061 352 GM zugeflossen waren, wurde sie auch wegen dieser Kapitalzufluhr zur Gesellschaftsteuer herangezogen.

Der Senat hat freigestellt.

Wenn auch die in den ursprünglichen Vorzugsaktien verbrieften Rechte durch ihre Umwandlung in Stammaktien einen wesentlich anderen Inhalt bekommen haben mögen, so änderte das doch nichts an der Tatsache, daß diese Aktien nach wie vor dieselben Anteile an dem bisherigen Grundkapital von 77 000 000 M darstellten. Um eine Neuausgabe von 7000 Stammaktien handelt es sich insoweit nicht. Eine solche wäre nur möglich gewesen auf Grund einer entsprechenden Kapitalerhöhung, der, wenn das Grundkapital seine bisherige Höhe von 77 000 000 M — abgesehen von der in der Generalversammlung vom 19. Dezember 1922 beschlossenen Erhöhung um 33 000 000 M — nicht überschreiten sollte, eine ordnungsmäßig nach §§ 288 ff. HGB. beschlossene Kapitalherabsetzung um 7 000 000 M hätte vorausgehen müssen. Beides ist jedoch nicht geschehen. Da hiernach weder das Bankenkonsortium, das die umgewandelten Aktien zur Verwertung übernahm, noch die weiteren Abnehmer als erste Erwerber im Sinne des § 6 zu a angesehen werden können, ist auch der der Beschwerdeführerin zugeflossene Erlös aus diesen Aktien jedenfalls nicht der Gesellschaftsteuer aus § 6 zu a unterworfen.

Der streitige Steueranspruch läßt sich ferner aus § 6 zu b des KapVerkStG. schon um deswillen nicht herleiten, weil die zum Gegenstande der Besteuerung gemachte Rückgabe der alten Vorzugsaktien an die Beschwerdeführerin nicht eine freiwillige Leistung darstellt, sondern von den alten Aktionären in Erfüllung einer Verpflichtung bewirkt ist, die sie von vornherein schon beim Erwerbe der Vorzugsaktien gesellschaftsvertragmäßig übernommen hatten. Dagegen wäre eine Versteuerung dieser Rückgabe auf Grund des § 6 zu a KapVerkStG. insofern in Frage gekommen, als die Rückgabe der alten Vorzugsaktien zu den Leistungen gehört, die zum Erwerbe der neuen Vorzugsaktien durch die alten Vorzugsaktionäre als erste Erwerber im Sinne des § 6 zu a erforderlich waren. Diese Gegenleistungen bestanden nicht nur in der Zahlung des Barpreises von 108 pCt. des Nennbetrages der neuen Vorzugsaktien = 10 800 000 M, sondern außerdem in der Rückgabe der alten Vorzugsaktien gegen Herauszahlung von 7 560 000 M. Dem Steueransatz für die Ausgabe der neuen Vorzugsaktien hätte also außer dem Barpreis nach § 11 Abs. 2 zu b KapVerkStG. auch der damalige Wert der alten Vorzugsaktien abzüglich 7 560 000 M zugrunde gelegt werden müssen. Dieser Wert wird den im März oder April 1922 gezahlten Ausgabepreis von 7 560 000 M im Hinblick auf das Fortschreiten der Geldentwertung bis zum Dezember 1922 vermutlich weit überstiegen haben. Eines näheren Eingehens hierauf bedarf es jedoch nicht. Die in der Rückgabe der alten Vorzugsaktien bestehende Leistung ist nämlich auf Grund des Generalversammlungsbeschlusses vom 19. Dezember 1922 nach § 271 BGB. sofort fällig gewesen, da eine spätere Fälligkeit nicht vereinbart ist. Sie scheint übrigens auch noch im Jahre 1922 zu sein. Jedenfalls ist nach § 6 zu a KapVerkStG. die bewirkt zu sein. Jedenfalls ist nach § 6 zu a KapVerkStG. die etwaige weitere Steuerschuld aus § 6 zu a bereits im Jahre 1922 entstanden. Sie wäre demnach auf Papiermarkgrundlage zu berechnen. Eine Aufwertung auf Grund des § 8 DurchfBest. zur Aufwertungsverordnung könnte nicht stattfinden, da eine Steuerzuwiderhandlung nicht in Frage kommt und die steuerpflichtige Rückgabe der alten Vorzugs-

aktien auch keine neue Tatsache im Sinne des § 8 a. a. O. darstellt. Ohne Aufwertung ist die etwaige Steuerschuld aber nicht mehr einziehbar. Demnach erübrigत nur die Freistellung.

Papiermarkanleihen und Steuerbilanz.

Von Steueramtmann Harns Eckstein, Leiter der Buchprüfungsstelle der Münchner Finanzämter.

Nach § 106 EinkStGes. wären in der Anfangsbilanz für die Einkommen- und Körperschaftsteuer-Veranlagung für den 1. Steuerabschnitt 1925 die Anleihen des Reichs, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, wenn sie nach dem 31. 12. 1923 angeschafft worden sind, mit dem tatsächlichen Anschaffungspreis anzusetzen gewesen; handelte es sich aber um Anleihen, die vor dem 1. 1. 1924 angeschafft worden sind, dann wären sie nach § 107 Abs. 3 EinkStGes. mit dem Börsenkurs vom Beginn des 1. Steuerabschnitts zu bewerten gewesen. Nun ist aber in § 108 Abs. 2 EinkStGes. bestimmt, daß Gegenstände des Betriebsvermögens, die an dem für die Vermögensteuer für 1925 maßgebenden Stichtage zum Vermögen des Steuerpflichtigen gehört haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie vor oder nach dem 1. 1. 1924 angeschafft worden sind, mit keinem höheren Werte angesetzt werden dürfen als bei der Veranlagung zur Vermögensteuer für 1925. Eine Ausnahme von dieser Höchstbewertungsvorschrift besteht nur für die Anteile an Erwerbsgesellschaften, nicht aber für öffentliche Anleihen. Hiernach durften also in der Einkommen- und Körperschaftsteuer-Anfangsbilanz für 1925 nur die ersten mit den genannten Höchstwerten nach §§ 106 u. 107 EinkStGes. angesetzt werden, während für die letzteren der Vermögensteuerwert die Höchstgrenze bildete. Die Anleihen durften also nach dem Wortlaut des § 108 Abs. 2 auf keinen Fall höher als mit dem Vermögensteuerwerte in die Anfangsbilanz 1925 eingesetzt werden. Als Vermögensteuerwert kommt aber nach § 42 RBewVStDB. 1925 für Anleihen des Reichs, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, für deren Ablösung die Vorschriften des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. 7. 1925 (RGBl. I S. 137) gelten, nur ein Fünftel der an sich für sie maßgebenden Kurse in Betracht, so daß diese in der Anfangsbilanz nur mit einem Fünftel ihres Börsenkurses vom 31. Dezember 1924 angesetzt werden durften.

Da die Banken diese Anleihen in ihrer Handelsbilanz in der Regel mit dem Börsenkurs bewertet haben, muß wegen der steuerlich vorgeschriebenen Bewertung der Bilanzgewinn der Banken in der Einkommen- oder Körperschaftsteuer-Erklärung berügtigt werden. Ist dies aus dem genannten Anlaß bzw. bei der Veranlagung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer nicht geschehen, dann wird die Berichtigung aus Anlaß der Steueraufsichtsprüfungen nach § 162 Abs. 10 AO. veranlaßt werden. Dies führt zu einer Besteuerung, die in Bankkreisen als eine Härte empfunden wird, und zwar um so mehr, als gerade an diesen Anleihen im Jahre 1925 größere Verluste dadurch entstanden sind, daß sie mit Rücksicht darauf, daß sich die Anleihe-Ablösungsgesetzgebung im Jahre 1925 ganz anders gestaltete, als man erwartete, eine ganz empfindliche Kurssenkung erfahren haben. Die Banken müssen also durch die Bewertung der Anleihen mit nur $\frac{1}{5}$ des Börsenkurses einen Gewinn versteuern, während sie bei der Bewertung zum tatsächlichen Anschaffungspreis oder zum fiktiven Anschaffungspreis sogar einen ganz bedeutenden Verlust (realisiert oder nicht realisiert) geltend machen könnten. Gesetzt den Fall, ein Bankier, dessen Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr abschließt, hat in seiner Handelsbilanz per 31. 12. 1924 seine nach dem 1. 1. 1924 gekauften Münchner Stadt-Anleihen mit dem tatsächlichen Anschaffungspreis von 8,35 pCt. bewertet. Am 31. 12. 1925 hat er diese Anleihen zu einem Kurs von 2,25 pCt. verkauft. Er hat daher an einem auf 1000 PM lautenden Stück einen Verlust von 61 RM erlitten, der in seiner Handelsbilanz den Bilanzgewinn für 1925 entsprechend mindert. Aus Anlaß einer Buch- und Betriebspfprüfung wird die Handelsbilanz per 31. 12. 1924 auf Grund der Vorschriften in §§ 104—108 EinkStGes. für die Einkommenbesteuerung 1925 in der Weise berügtigt, daß die Anleihen statt mit einem Kurs von 8,35 pCt. nur mit $\frac{1}{5}$ dieses Kurses, also dem Vermögensteuerwerte, das sind 1,67 pCt., angesetzt werden. Dadurch erscheint in der Steuerbilanz für die

Anleihen kein Verlust, sondern ein Gewinn von RM 5,80 per 1000 PM, der zur Einkommensteuer herangezogen wird.

Bei einer oberflächlichen Betrachtung einer solchen Besteuerung kann man wohl zu der Ansicht kommen, daß dafür keinerlei Grund gegeben sei. Denn wirtschaftlich betrachtet, hat man durch den Verkauf von Wertpapieren zu einem unter dem Ankaufskurs liegenden Kurs nicht einen Gewinn erzielt, sondern einen Verlust erlitten. Beschäftigt man sich aber mit dieser Frage eingehender, so könnte man vielleicht für die Begründung der Besteuerung folgenden Grund ins Feld führen. Der für die Vermögensteuer bestimmte Wert von $\frac{1}{5}$ des Börsenkurses entspricht ungefähr dem Börsenkurs der Anleihen von dem Zeitpunkte, zu dem die Ablösung öffentlicher Anleihen mit ihrem hinter den Erwartungen weit zurückbleibenden Ablösungsbeträgen Gesetz wurde. Die Feststellung dieses Wertes geschah auch zu einer Zeit, als das Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen bereits verabschiedet war. Der Vermögensteuerwert entspricht also so ungefähr dem gemeinen Wert, den die Anleihen unter Berücksichtigung der Gestaltung der Anleiheablösungsgegesetzgebung hatten. Wenn man die an den öffentlichen Anleihen erlittenen Verluste als durch die Aufwertung entstandene Verluste ansieht und erwägt, daß der Grundsatz der Uebergangsvorschriften des Einkommensteuergesetzes ist, daß die Aufwertung steuerrechtlich das Einkommen nicht berühren soll, so könnte man diese Verluste mit den nach § 108 EinkStGes. steuerrechtlich nicht zulässigen Aufwertungsverlusten vergleichen. Allerdings bezieht sich eben der Absatz 1 des § 108 EinkStGes. nur auf das Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen, nicht aber auf das Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen. Abgesehen aber von all diesen Erwägungen läßt der klare Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 42 der DurchfBest. zum ReichsbewGes. in Verbindung mit § 108 Abs. 2 EinkStGes.) keine Auslegung zu, die die mit dieser Besteuerung verbundene Härte beseitigen könnte. Ich möchte es daher bezweifeln, ob die Besteuerung auf dem Rechtsmittelwege mit Erfolg angefochten werden kann. In besonders krassem Fällen könnte vielleicht auf Grund des § 108 der Abgabenordnung auf dem Wege der Billigkeit eine Abhilfe erreicht werden.

Zum Schluß sei noch auf folgendes hingewiesen: Wenn in dem gegebenen Beispiel die Anleihen nicht im Geschäftsjahr 1925, sondern erst im Geschäftsjahr 1926 verkauft wurden, dann wirkt sich die oben geschilderte, für die Steueranfangsbilanz 1925 steuerlich vorgeschriebene Bewertung im Hinblick auf die in § 20 EinkStGes. festgelegte Bilanzkontinuität auch auf den für das Geschäftsjahr 1926 zu versteuernden Gewinn aus. Die hier behandelte Frage ist also auch für die in der nächsten Zeit abzugebende Einkommen- und Körperschaftsteuer-Erklärung für 1926 von Bedeutung.

Nachschrift der Schriftleitung.

Wir unsererseits halten das Ergebnis, zu welchem der Herr Verfasser gelangt, nicht nur für unbillig, sondern auch rechtlich für unrichtig. Bei der Bestimmung, daß als Vermögensteuerwert für Anleihen des Reichs, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände nur $\frac{1}{5}$ der an sich maßgebenden Kurse in Betracht kommt, handelt es sich lediglich um eine für die Vermögensteuerveranlagung getroffene Sonderregelung, welche für die Anfangsbewertung der Einkommensteuerveranlagung ebensowenig maßgebend sein kann, wie dies in Ansehung der für inländische Dividendenwerte vorgesehenen Sonderregelung betreffend ihrer vermögenssteuerlichen Bewertung mit 50 pCt. des Steuerkurses der Fall ist. Erst wenn wider Erwarten der Reichsfinanzhof zu einer hiervon abweichenden Auffassung gelangen sollte, würde der § 108 der Abgabenordnung anzuwalten sein, wobei es freilich kaum möglich wäre, einzelne Fälle als besonders kraß auszusondern; denn besonders kraß erscheinen ohne Unterschied alle von einer solchen Gesetzesauslegung betroffenen Fälle gelagert.